Geschichte

Überblick über die Herrschafts- und Rechtsformen des französischen Vordringens nach Osten in der Zeit von 1550 bis 1812.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

genehmigt

von der Philosophischen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Bonn,

von

KARL GERHARD SCHNEIDER
aus Köln.

1 9 3 8

DISSERTATIONS-VERLAG G. H. NOLTE DÜSSELDORF

Berichterstatter: Professor Dr. Steinbach.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINEN ELTERN UND MEINER FRAU.

VORBEMERKUNG.

Die Arbeit versucht, eine systematische Übersicht der in den entscheidenden Jahrhunderten des französischen Vordringens zur Anwendung gekommenen Rechtsformen und Methoden zu geben. Dabei kann systematisch aber nicht so verstanden werden, als würden nun bestimmte Herrschaftsformen, z. B. Separatverträge mit Grenzterritorien, Ausweitung des Kriegsbesetzungsrechtes, durch alle in Frage kommenden Ereignisse hindurch verfolgt. Das war wohl die ursprüngliche Absicht gewesen. Aber es stellte sich heraus, daß diese Formen so sehr an die einzelne Epoche, an die entscheidenden Persönlichkeiten, schließlich an die Objekte, also die Territorien, gegen die sie sich richten, gebunden sind, daß der Aufbau der Arbeit von diesen Faktoren bestimmt werden mußte.

Doch ergab sich aus der ursprünglichen Anlage, daß nun den Zeiträumen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde, die in der Herausbildung von Rechtsformen besonders produktiv gewesen sind. Das ist in erster Linie die Zeit vor dem westfälischen Frieden und die Epoche der französischen Revolution und Napoleons. Gerade in dem letzten Zeitraum tritt jene Eigenart des französischen Vorgehens, über die gültigen Normen des Völkerrechts hinaus neue Grundsätze zur Anwendung zu bringen und sich dadurch das Vordringen zu erleichtern, deutlich ins Licht.

Ein auf einen so weiten Zeitraum gespannter Überblick gibt hierzu nur Hinweise. In einer erschöpfenden Behandlung müßte für jede einzelne Epoche einmal diese völkerrechtliche Seite des französischen Vordringens verfolgt werden. Ansätze dazu sind noch kaum vorhanden. Die Darstellungen sind entweder völkerrechtlich interessiert, dann erscheinen die historischen Tatsachen meist nur in vereinzelten Beispielen, oder, in den historischen Monographien, werden die Ereignisse nicht systematisch völkerrechtlich ausgewertet.

Daß solche Arbeiten historisch-völkerrechtlicher Zusammenschau notwendig, aber auch ertragreich wären, hofft der vorliegende Überblick darzutun.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546406_0113

INHALT

Grundlagen . . . . . 1—10

A. Der habsburgische und der französische Herrschaftsgedanke 1

B. Die innere Lage der deutschen Westgrenze um die Mitte des 16. Jahrhunderts 4
I. die habsburgischen Niederlande und die Freigrafschaft,
II. das Elsaß,
III. Lothringen,

I. Zeitraum: Von Heinrich II. bis zum westfälischen Frieden (das verdeckte Verfahren) . . . . . 10—24

A. Das französische Vorgehen von 1552 bis 1648 . . 10
I. In Lothringen,
II. Im Elsaß,
III. Im Erzbistum Trier,

B. Der westfälische Friede 20

II. Zeitraum: Die Anfänge Ludwigs XIV. (bis zum Frieden von Nymwegen) . . . . . 25—30

A. Das französische Vorgehen 25
I. Im Reich,
II. In den Grenzlanden,

B. Der Friede von Nymwegen 29

III. Zeitraum: Ludwig XIV. — die direkten Methoden (bis zum Utrechter Frieden) . . . . . 31—35

A. Die französischen Methoden 31

B. Die Friedensschlüsse 33

IV. Zeitraum: Das 18. Jahrhundert bis zur Revolution (Rückkehr zum verdeckten Verfahren) 35

V. Zeitraum: Die Herrschaftsformen der Revolution und Napoleons 37—52

A. Der Grundsatz der Volkssouveränität und seine Anwendung bei der Eroberung der Rheinlande und ihrer Nachbarländer Holland und Schweiz 37

B. Die Herrschaft Frankreichs in den deutschen Mittelstaaten 46

C. Die Herrschaft über Preußen (Kriegskontribution als Mittel militärisch-politischer Herrschaft . . . 48

Abschluß: Ausblick auf das 19. Jahrhundert . . . . . 52—55

GRUNDLAGEN.

A. Der habsburgische und der französische Herrschaftsgedanke.

Als Karl V. im Jahre 1519 mit der spanisch-neapolitanischen und burgundischen Herrschaft die Römische Kaiserkrone mit all ihren Rechten und Ansprüchen verband [1]), da schien dieser Kaiser in der Lage, jenes Reich des Mittelalters wieder erstehen zu lassen, das mit seiner überragenden Kraft den europäischen Frieden gewährleistet hatte. — Aber um dieses Ziel zu erreichen, das ewige Ziel aller europäischen Geschichte, hätte es eines andern Reichsgedankens bedurft als jenes katholisch-universalistischen, dem der Kaiser sein Leben verschrieben hatte. Dieser Gedanke, dem alten deutschen Kaiserstaat, dem Reich der Mitte vielleicht gemäß, wurde in der Hand eines Herrschers, dessen Herrschaftsgrundlage am Rande Europas, in Spanien, lag, ein Werkzeug des Zwanges gegen alle übrigen Nationen [2]). Der Sinn dieses Reiches war nicht der Frieden zwischen den Nationen, sondern die Herrschaft über sie. „Die habsburgische Macht war ohne Grenze, . . . dynastisch entstanden, von Machtgefühl fortgebildet" [3]).

Das zeigte sich besonders an der Politik gegenüber der Macht, die „das Haupt der europäischen Opposition" gegen dieses habsburgische Reich werden sollte, Frankreich. Zwar hatte Habsburg mit dem Erwerb des Großteils der burgundischen Erbschaft den von Frankreich in den vergangenen Jahrhunderten zertrümmerten deutschen Grenzwall wieder aufgerichtet. Auf den Höhen des Artois hatte Habsburg nun Posten bezogen, die französische Hauptverteidigungslinie war an die Somme verlegt, insbesondere nachdem Thérouanne, ‚einer unserer besten Plätze des Nordens, welcher nur zu gut den Feind beunruhigte' [4]), auf Grund des Vertrages von Câteau Cambrésis geschleift werden mußte. Arras, 843 so mit Sorgfalt als Grenzbastion des Westreiches ausgesucht, lag nun in habsburgischem Gebiet. — Am Südrande der Ardennen blieb zwar die Grenzziehung die gleiche wie im Jahre 843. Aber mit den wohlverteidigten Niederlanden im Rücken kam dem Ardennengebiet eine ganz andere Bedeutung zu als zu der Zeit, da es auf der einen Seite von der französischen Champagne, auf der anderen von französisch Flandern flankiert wurde. Jetzt lag hier, wenigstens in den Feldzügen des 16. Jahrhunderts, einer der bevorzugten Ausgangspunkte für

---

1) Brandenburg S. 547.

2) „Innerhalb dieser Gegensätze der in der Bildung begriffenen Nationalstaaten vertrat das Kaisertum den Gedanken der politischen Einheit des Abendlandes, während das Papsttum seine geistige Einheit repräsentierte. Aber Karl V. war nicht nur Kaiser, sondern auch König von Spanien und als solcher Partei in diesem Kampf der Nationen; eine Verwirklichung des kaiserlichen Anspruches durch ihn würde zugleich die Hegemonie Spaniens in Europa bedeutet haben." (Brandenburg S. 548).

3) Marcks, S. 468.

4) G. Zeller, L' organisation défensive des frontières du nord et de l' est au XVIIe siècle, Nancy-Paris 1928, S. 17.

ein Eindringen von Osten auf französischen Boden. Hier war ‚ein empfindlicher Punkt der französisch-belgischen Grenze, eine Drohung, welche zugleich die Champagnegrenze und die der Picardie beunruhigte und das französische Oberkommando zu Beginn eines Feldzugs in einer gefährlichen Unsicherheit hielt' [5]). — Ähnlich war die Lage zunächst im luxemburgisch-lothringischen Gebiet. Hier lagen die Reichsstädte und die Bistümer Metz, Toul und Verdun und das Herzogtum Lothringen, an deren im unwegsamen Argonnengebiet gelegenen Westgrenzen Frankreich zwar schon Jahrhunderte lang nagte, ohne doch bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts zu größeren Erfolgen gekommen zu sein. Und in Luxemburg war es wieder Habsburg, das sich in die Lücke gestellt hatte, die im 14./15. Jahrhundert im Grenzwall aufgerissen war. Frankreich mußte seine Festungen wieder an der Maas anlegen, ja noch weiter zurück an der Aisne (Ste. Menehould) und Marne (Vitry le François), und der Weg von Luxemburg in das Maasgebiet und von Metz über Toul ins Marnetal gesellte sich als weitere häufig benutzte Einbruchsmöglichkeit zu den Pforten aus den Ardennen und aus Flandern. — Das südlich anschließende Grenzland war die Freigrafschaft, schon einmal bis zur burgundischen Pforte in französischer Hand, jetzt wieder ein Glied in der Schutzmauer des Reiches. Die Grenze lief von den Sichelbergen in die Sâonesenke, überschritt die Sâone und weiter südlich den Doubs und führte durch das Südende des Schweizer Jura an die Schweizer Grenze. Es war keine ‚natürliche' Grenze, ‚die Grenzen sind hier dem Menschen nicht von der Natur gegeben' [6]). Aber das ganze Gebiet hatte sozusagen Grenzcharakter, war ein Grenzraum, wenn man mit diesem Namen die Eigenschaften zusammenfassen kann, die Febvre über die Freigrafschaft zusammenstellt: „Sie bildete ein Land, das zur Hälfte isoliert war. Sie stand in mehr oder weniger engem nachbarlichen Verkehr mit dem Elsaß, mit Lothringen, mit Burgund, dem Bugey, der Schweiz, aber nur von Ferne und ohne sie zu berühren. Die Verbindung mit ihnen vollzog sich nicht durch große Vorderseiten (façades) freier und offener Gebiete, die Berührung fand vielmehr nur statt durch enge Pforten, mit Lothringen durch die Marche, mit dem Elsaß durch die Schwelle, welche Belfort deckte, mit der Schweiz durch die lange Zeit einzige Straße von Pontarlier" [7]). Überblicken wir den gesamten Grenzzug, so darf man wohl, rechnet man die Verluste des Reiches im Süden Frankreichs ab, für die Mitte des 16. Jahrhunderts von einem Grenzoptimum im deutschen Westen sprechen. — Aber diese Wiedergewinnung und teilweise Erweiterung der alten Grenzen sollte nicht, wie später die Wiedererwerbung Elsaß-Lothringens durch Bismarck im Frieden von 1871 in erster Linie der Neuverklammerung des Reiches und damit dem Frieden dienen, vielmehr machte Habsburg diesen Grenzzug zur Ausgangsstellung seiner Versuche, Frankreich völlig zu erdrosseln und in seine Gewalt zu bringen, angefangen von dem Verstümmelungsplan im Lager von Goldbrokat bis zu jenen kurzen Jahren spanischer Herrschaft über Frankreich 1590—1593, da Philipp II. den französischen Generalständen die Wahl eines österreichischen Erzherzogs zum

5) Zeller, Organisation, S. 47.
6) Febvre, La Franche-Comté, Paris 1912, S. 19.
7) Febvre, a.a.O., S. 21.

französischen König durch die Perspektive auf die Kaiserkrone und die Erneuerung des Reiches Karls des Großen schmackhaft zu machen suchte [8]).

Und Frankreich, bedroht von dem universalen habsburgischen Herrschaftsanspruch, organisierte den europäischen Widerstand gegen dieses Reich, einen Widerstand jedoch, der seine Kraft nicht allein aus dem Drang nach Entfesselung zog. Vielmehr setzte Frankreich gleich von vornherein dem spanischen Hegemonialgedanken einen ebenso umfassenden französischen gegenüber. Seit Jahrhunderten war in Frankreich der Gedanke an das Wiedererstehen des Reiches Karls des Großen lebendig. Und mochte der Name dieses Reiches auch nicht genannt sein in der Denkschrift, die Richelieu 1629 ausarbeitete, es war die gleiche Vorstellung, wenn er versprach, den König zum mächtigsten Monarchen und zum angesehendsten Fürsten der Welt zu machen.

Und doch war zwischen dem habsburgischen und dem französischen Reichsgedanken ein großer Unterschied. Gewiß waren die Stützen der habsburgischen Macht in erster Linie auf Italien und Spanien gestellt [9]), das habsburgische Reich also nicht auf die deutsche Mitte gegründet. Aber diese habsburgische Herrschaft hatte doch durch ihre Verbindung mit den österreichischen Landen ein starkes deutsches Rückgrat und, mochte diese Herrschaft auch zum Teil als fremd empfunden werden, sie hatte allein schon durch ihr innerdeutsches Territorialgewicht ein Recht und einen Sinn. Sie konnte, ohne von vornherein sich sagen zu müssen, daß sie ihre Kraft überspanne, den Versuch der europäischen Führerstellung wagen, ein Versuch, der, wie schon gesagt, seine zusammenbindende Gewalt fand in dem Gedanken des christlich-katholisch geeinten Abendlandes, das Karl V. gegen die Türken zu führen gedachte. Ein ähnliches Recht, ein ähnliches Gewicht konnte der französische Reichsgedanke von Anfang an nicht haben. Denn Frankreich fehlte, nachdem Habsburg sich an die deutsche Westgrenze gelegt hatte, völlig jede Platiform in der europäischen Mitte. Diese Plattform mußte es sich erst schaffen im Kampf gegen das habsburgische Reich. Dadurch erhielt jede französische Herrschaft zunächst einen vollkommen negativen Sinn: den der Zersprengung, Zerstörung, Paralysierung des alten Reiches. Der Griff nach der Kaiserkrone, oft, zuletzt noch 1519 versucht, war nie geglückt, war gescheitert an der völkischen Abneigung der deutschen Fürsten. So mußte die Herrschaft über die europäische Mitte, über den deutschen Koloß auf anderem Wege errungen werden. Eine echte Herrschaft, ein echtes Reich war nicht möglich. Es kam daher darauf an, das Bestehende zu zermürben, amorph zu machen, um über die Schwäche, die Zersplitterung eine unnatürliche Herrschaft auszuüben.

Doch auch zu dieser unechten Herrschaft bedurfte Frankreich einer Plattform, die ihm die Einwirkung auf die europäische Mitte ermöglichte. Diese Plattform galt es zu erwerben. Ihr Charakter mußte sich, entsprechend dem Gesamtcharakter des französischen Herrschaftszieles, bestimmen nicht aus dem Willen, echten Frieden zu schaffen, sondern den Tendenzen der Zerspaltung ein wirkungsvolles Sprungbrett zu liefern. Von hier aus ergab sich nun die Besonderheit der französischen Methoden.

8) Platzhoff, S. 106.
9) Steinbach: Schicksalsfragen, S. 163.

B. Die innere Lage der deutschen Westgrenze um die Mitte des 16. Jahrhunderts.

Zuerst galt es also, die Plattform der französischen Herrschaft in Europa zu gewinnen. Das war nicht einfach, denn Frankreich sah sich ja an seiner Ostgrenze einem Gegner gegenüber, der mit Erfolg bemüht war, die Sperrmauer an der Grenze zu schließen. Besonders Karl V. hat mit zielbewußter Energie hier gearbeitet. Die versuchte Erwerbung Württembergs, die Ausrundung des niederländischen Besitzes durch die Eingliederung von Utrecht und Cambrai, die Niederwerfung der Geldrisch-Cleve'schen Macht und die Vereitelung des Kölner Reformationsversuchs sind die Etappen auf diesem Wege. Spanien, das bei der Teilung nach Karls Tode die westdeutschen Gebiete erhielt, nahm diese Politik auf. Zu Anfang des dreißigjährigen Krieges schien sie ihren endgültigen Erfolg zu finden. „Seit den Zeiten des Kampfes um Jülich-Cleve saßen spanische Besatzungen in Plätzen am Niederrhein, und in den ersten Jahren des dreißigjährigen Krieges hatten sich die Spanier auch der Pfalz bemächtigt. Ferner hatte Spanien im Jahre 1617 sich in einem geheimen Vertrage von Österreich die Abtretung des österreichischen Besitzes im Elsaß versprechen lassen“ [10]).

I. Die Niederlande und die Freigrafschaft.

Aber dieser habsburgische Ring bildete keine Einheit. Die Niederlande waren einer der Angelpunkte des Systems, ihr machtpolitischer Wert wurde durch die Spaltung vermindert. Doch konnten besondere Invasionsmethoden hier keine Anwendung finden. Diese Gebiete waren zwar vom Reich soweit dezentralisiert, daß die Zustimmung des Reiches in praxi für die Rechtsgültigkeit nicht mehr erforderlich war [10a]), aber dafür konnte sich das Vordringen einer fremden Macht auch nur durch kriegerische Besetzung und nicht in friedlicher Ausnutzung der précarité féodale [10b]) vollziehen. Die Freigrafschaft diente nur als Durchgangsstation für die Truppenbewegungen zwischen Mailand und Flandern, bestenfalls konnte man von hier aus „die Franzosen gelegentlich schädigen“ [11]). Wenn man das Territorium als Operationsbasis gegen Frankreich verwenden wollte, so zeigte sich der Nachteil, daß es meist zu weit ablag, um im Fall eines Angriffs rechtzeitig Hilfe zu erhalten; und demgemäß suchte die Regierung durch Neutralitätsabkommen mit Frankreich und Anlehnung an die Schweiz die Verheerungen des Krieges fernzuhalten. Das innere Leben des Landes, unter Karl V. noch gesund und in der Abgewogenheit der Verfassung die Widerstandskraft des Landes verbürgend, entartete unter Philipp II. Absolutistische Zentralisation, der die Kräfte und Möglichkeiten fehlten, das Land wirklich fest in der Hand zu halten, verursachte „die Schwächung der lebendigen Kräfte eines kleinen Volkes, das bis dahin kräftig, widerstandsfähig und voll Lebensmut war; das hieß die französische Eroberung möglich, leicht und wünschenswert machen“ [12]).

10) Mommsen, Richelieu, S. 12.

10a) Lameire, S. 9. La situation équivoque de la couronne éspagnole . . . visàvis des cercles de l'Empire sont ici sans interêt.

10b) Lameire, S. 7. Vgl. dazu auch van Houtte: Les occupations étrangères en Belgique sous l'ancien régime. Bd. 1.

11) Äußerung Karls V. bei Febvre: „Philipp II.“, S. 63.

12) Febvre: Philipp II., S. 774.

II. Das Elsaß.

Das Kernstück der habsburgischen Grenzstellung bildete die Herrschaft über das Elsaß, die aber erst noch in der Entwicklung begriffen war. Das Schwergewicht lag in dem geschlossenen österreichischen Besitz Breisgau-Sundgau. Ausgehend von dem linksrheinischen Gebiet, das ungefähr zwei Drittel des Oberelsaß einnahm, hatte Österreich unter dem Titel Landgrafschaft Oberelsaß sich fast alle oberelsässischen Territorien untertan gemacht [13]). Eine gleich feste Herrschaft war im Unterelsaß noch nicht zu erreichen gewesen. Hier hatte Österreich die seit 1558 in seinem Besitz befindliche Landvogtei über die zehn Reichsstädte, die nach dem Untergang des Herzogtums „gewissermaßen die Einheit des Landes repräsentiert hatte" [14]), und deren Träger, die Landvögte, ursprünglich als königliche Beamte in des Wortes vollster Bedeutung erscheinen [15]), dazu benutzt, um die Städte „enger zu unterwerfen, nicht dem Reich, sondern sich selbst" [16]). — Die Befugnisse des Landvogts waren nicht ganz exakt umschrieben, sie waren „in der Mehrzahl das Ergebnis besonderer und wechselnder Vereinbarungen, von Auskunftsmitteln, die man angenommen oder denen man sich unterworfen hatte, von Präzedenzfällen, die Gewohnheitsrecht geworden waren" [17]). Der Landvogt hatte den Magistratswahlen beizuwohnen, er hatte das Recht, die Richter in den Städten zu ernennen, allerdings hatten einige dieses Recht abgelöst. Er war Schiedsrichter in allen Streitfällen, bei denen eine der Städte Partei war. Die Reichsunmittelbarkeit der Städte sollte durch die landvogteilichen Rechte nicht beeinträchtigt werden. — Seit 1558 war ein langsames Anwachsen der landvogteilichen Befugnisse zu bemerken, die Schwierigkeiten des dreißigjährigen Krieges boten Gelegenheit zu bedeutsamen Erweiterungen. Bis dahin stand dem Landvogt militärisch nur der Oberbefehl über die Kontingente der Städte zu. Zwischen 1620 und 1630 setzte sich das Recht durch, den Verteidigungsstand der Städte durch vögtische Offiziere zu kontrollieren. — Bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts hatte der Landvogt nicht die Möglichkeit, Truppen in die Städte zu legen. Von 1621—32 „zwang der Erzherzog mehrere Male die 10 Städte, auf kürzere oder längere Frist kaiserliche Garnisonen in ihren Mauern aufzunehmen" [18]), und bei diesen Maßnahmen trat — ein weiterer Schritt — mehr als einmal die Regierung zu Ensisheim, also eine rein österreichische Instanz, dazwischen. „In Wahrheit stellte das Haus Österreich eine geschickte Verwirrung her zwischen der Autorität, die ihm der kaiserliche Titel gab, und der, die es aus dem Genuß

---

13) So waren Österreich untertan: Die Herren von Rappoltstein, die gesamte oberelsässische Ritterschaft, sämtliche Stifter. Auch die geistlichen reichsständischen Territorien waren in österreichische Abhängigkeit geraten. Über die oberelsässischen Reichsstädte standen Österreich die Vogteirechte aus der Landvogtei Hagenau zu. „Das Land ist von den Österreichern unter dem Titel Landgrafschaft als ein Territorialfürstentum betrachtet worden, in welchem gewisse reichsständische Gewalten noch eine Sonderstellung einnahmen, Gewalten, die zwar in ihrer Unabhängigkeit beschränkt, aber doch noch nicht ganz hatten unterworfen werden können." (Overmann, S. 79). Keine Rechte hatte Österreich in dem württembergischen Gebiet der Grafschaft Horburg-Reichenweier und der als Barriere vor der Freigrafschaft liegenden Grafschaft Mömpelgard.

14) Overmann, S. 84.
15) Becker, S. 106 ff.
16) Bardot, S. 28.
17) ebd., S. 27/28.
18) Bardot, S. 36.

des großen Erbgutes im Elsaß und dem Besitz der Landvogtei Hagenau zog. Es wollte dadurch unmerklich die 10 Städte seiner Herrschaft unterwerfen, indem es sie mehr und mehr seinen andern Gütern anglich, und diese Verwirrung, dazu in einem solchen Fall, paralysierte den Widerstand, den die Städte versucht hätten, einer Politik entgegenzusetzen, deren Hintergedanken sie ohne Mühe errieten und deren Äußerungen sie nur mit Widerstreben über sich ergehen ließen" [19]). — Außer den Vogteirechten über die Städte gehörten als österreichischer Territorialbesitz noch einige Dörfer in der Umgegend von Hagenau zu der Landvogtei. Weiter war man im Unterelsaß noch nicht gekommen. Die Stellung konnte gestärkt werden, wenn man einen Habsburger auf den Straßburger Bischofssitz brachte.

Das Bistum Straßburg, das größte Territorium nächst dem österreichischen, lag in einer großen Zahl von Gebietsstücken zerstreut von der oberen Mundat im Süden bis zu dem wichtigen Übergang nach Lothringen, dem Zaberner Paß, im Norden, dazu mit einzelnen Komplexen auf dem rechten Rheinufer. Es war zusammen mit der Reichsstadt Straßburg das Gebiet, von dem es zweifelsfrei klar war, daß Österreich hier keine Rechte hatte. Das kam auch darin zum Ausdruck, daß „häufig gerade an wichtigen Stellen das Bistum Straßburg als gleichberechtigt neben dem eigentlichen Elsaß steht" und „Straßburg selbst . . . durchweg allein als Reichsstadt und nicht als elsässische Stadt bezeichnet" wurde [20]).

Dem Bischof von Straßburg gehörte die Landgrafschaft Unterelsaß, die im Unterschied zur Landgrafschaft Oberelsaß zu einem mit einigen Ehrenrechten verbundenen Titel zusammengeschmolzen war. „Sämtliche Territorien waren von ihrem Gericht befreit, irgendwelche Funktionen übte der Bischof als Landgraf nicht mehr aus, . . und es war im Unterelsaß ein Nebeneinander von selbständigen und unabhängigen Reichsständen vorhanden" [21]). Von größeren Reichsständen hatten die Pfalz, das Bistum Speyer, Pfalz-Zweibrücken, Hanau-Lichtenberg, Baden Besitzungen im Elsaß. Sehr zahlreich war die Reichsritterschaft, von der einige kleinere Gebiete vom Bistum Metz abhängig waren.

Die Vereinigung der verschiedenen Rechte in einer Hand, wie sie z. B. der Graf Salm vollzog, der zugleich Vertreter des Erzherzogs Leopold Wilhelm für das Bistum Straßburg und den damit verbundenen Landgrafentitel, sowie für die Landgrafschaft Oberelsaß war, dazu Landvogt von Hagenau und also Vertreter der habsburgischen Schutzrechte über die 10 Reichsstädte, nannte man wohl Landgrafschaft Elsaß. Doch mußte der Ausdruck, der z. B. im habsburgischen Familienvertrag von 1617 für das an Spanien Abzutretende verwandt wurde, trügerische Vorstellungen über den Umfang dessen erwecken, was von der habsburgischen Einflußnahme im Elsaß rechtlich abtretbar war, und die Auffassung nähren, daß „mit Ausnahme von Straßburg das Elsaß so gut wie ganz mitsamt den meisten Reichsständen in irgendeiner Form zum österreichischen Hausbesitz gehört habe" [22]).

---

19) ebd. 20) Mommsen, Richelieu, Elsaß und Lothringen, S. 384.
21) nach Overmann, S. 108.
22) Overmann, S. 438 über die Auffassung der Franzosen bei den Friedensverhandlungen.

III. Lothringen.

a) Die Bedeutung der deutschen Reichsstände für die deutsche Grenze in Lothringen.

„Zwischen den Niederlanden . . . und den habsburgischen Oberrheinlanden mit der vorgeschobenen Stellung in der Freigrafschaft klaffte die Lücke Lothringen“ [23]). Man hat diese Gebiete als loci minoris resistentiae bezeichnet [24]). Im allgemeinen war das richtig. Aber es ist doch zu fragen, ob dieser Charakter auch für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts bestand. Die Antwort ergibt sich aus dem Verhältnis Frankreichs zu den deutschen Ständen, wie es damals lag. In einer Zeit, da Frankreich um seinen Bestand kämpfte, war ja an irgendeine Herrschaft über Deutschland mit Hilfe der Stände gar nicht zu denken. Frankreich mußte froh sein, wenn es ihm gelang, einerseits den habsburgischen Kaiser der Hilfe, die ihm das Reich bieten konnte, zu berauben und andererseits einer Sperrung des Söldnermarktes vorzubeugen. Für mehr waren die Stände im allgemeinen nicht zu haben. Ein geheimer Gegensatz zu Frankreich war immer vorhanden. Die Bewerbung Franz I. um die Deutsche Kaiserkrone war nicht zuletzt am nationalen Widerstand der Fürsten gescheitert [25]), 1534 gelang es Frankreich nicht, die deutschen Fürsten gegen Habsburg zusammenzubringen, und insbesondere die Protestanten wünschten, wenn der Kaiser ihnen religiöse Konzessionen machte, sich nichts besseres, „als . . . unter Vortritt des Kaisers sich in nationalen Kriegen zu versuchen“ [26]). — Das war auch für die Grenze von entscheidender Bedeutung. Wollte Frankreich auch nur jene bescheidenen Ziele in Deutschland erreichen, so durfte es das Gebiet des Reiches nicht antasten. „Daß Frankreich ohne die für gewöhnlich nicht in Betracht kommende Beihilfe der Stände nie an einen Angriff auf das Reich dachte, ergibt sich aus den Ereignissen nicht minder als aus den Akten mit Sicherheit“ [27]). Mochte Frankreich immerhin in den lothringischen Reichsstädten seine Partei haben, mochte in diesen Gebieten auch dauernd die Unruhe der habsburgisch-französischen Kämpfe vibrieren, ein Erwerben dieser Reichsterritorien schien völlig außerhalb des Möglichen zu liegen. — Hätte der Kaiser nicht auch diese zwar ganz indirekte, aber doch völlig wirksame Art des Grenzschutzes benutzen und ausnutzen können? Statt dessen hat er diesen Schutz systematisch zertrümmert. Am krassesten wohl dadurch, daß er auf die Ausnutzung des mit Hilfe der protestantischen Fürsten im Jahre 1544 errungenen Sieges über Frankreich verzichtete, um sich die Hände zur Niederwerfung der fürstlichen und konfessionellen Opposition freizumachen. Man fragt sich, ob für den Kaiser angesichts der ihm sowieso zur Verfügung stehenden Machtfülle wirklich ein machtpolitisch zwingender Grund vorlag, den Zentralismus in Deutschland auf die Spitze zu treiben und sich dazu zum Exponenten des schroffen Konfessionalismus zu machen. Wir werden wieder auf Karls Reichsgedanken geführt, der eben

23) Herold, Niessen, Steinbach, S. 28.
24) Schulte, S. 120; ähnlich Herold, Niessen, Steinbach, S. 28.
25) Haller, S. 21.
26) Ranke, 4. S. 326.
27) Fueter S. 137.

keinen über das Konfessionelle hinausweisenden Inhalt hatte [28]). — Wie dem auch sei, ob man eine andere Politik in Deutschland für möglich hält oder nicht, Tatsache ist, daß Karl sich in einer für die deutsche Grenzentwicklung verhängnisvollen Weise verrechnet hat. Er hat die fürstliche Opposition getroffen, aber nicht völlig zerschmettert, sondern nur soweit, daß zwar einerseits die Kraft zum Widerstand blieb, anderseits aber ein Widerstand nicht mehr ohne auswärtige Hilfe möglich war.

In dieser Lage haben die Fürsten es im Jahre 1552 „vor gut erachtet", daß Heinrich II. die Städte Kammerich, Toll in Lothringen, Metz, Verdun ohne Verzug einnehme. Die Bedeutung des Vertrages von Chambord liegt nicht auf völkerrechtlichem Gebiet — juristisch war ja eine von zwei Fürsten unterschriebene Abmachung für die Städte bedeutungslos —, auch nicht in erster Linie im Militärisch-Strategischen — gewiß ist Frankreich hier das Tor ins Reich geöffnet worden, aber das konnte vorübergehend sein, und ist von den Fürsten wohl auch als vorübergehend erhofft worden —, nein, der entscheidende Sinn des Vertrages ist moralisch-politisch, er bedeutet den Zusammenbruch der noch wachen und lebendigen Grenzverantwortung der deutschen Fürsten. Acht Jahre vorher hatte diese Grenzverantwortung noch ihre Kraft gezeigt, in der Beteiligung an dem französischen Feldzug ihren Gipfel erreicht; acht Jahre vorher hatten die Stadt Straßburg und Philipp von Hessen noch einen politischen Bandenführer in der Nähe von Metz vor unüberlegten Schritten gewarnt, weil, wenn man dadurch den Franzosen Anlaß gäbe zu intervenieren, die Stadt für das Reich verloren sei und den Protestanten dafür die Verantwortung aufgeladen würde [29]).

Blick für die Gefährdung der Grenze, Wille zur Verteidigung der Grenze auf Seiten der deutschen Stände — und einem deutschen Kaiser von der Macht Karls V. sollte es nicht möglich gewesen sein, hieraus und aus seiner eigenen Territorialmacht eine dauernde deutsche Grenze im Westen

28) Damit ist nicht gesagt, daß die Habsburger sich der neuen Lehre hätten zuwenden können, wiewohl man auch die Auffassung vertreten hat, daß damit der letzte Augenblick versäumt worden ist, „wo es vielleicht noch möglich gewesen wäre, dem Kaisertum durch die Verfügung über den gewaltigen Bestand an geistlichen Gütern und Hoheitsrechten eine materielle Machtgrundlage zu schaffen" (Brandenburg, S. 557). Aber darum handelt es sich garnicht in erster Linie, sondern darum, daß Karl V. wie später Ferdinand II. sich nicht zuerst von ihren habsburgischen Macht- und Reichsinteressen leiten ließen, sondern diese Interessen dem Konfessionsgesichtspunkt unterordneten.

Über das Wesen der Politik Karls V. jetzt auch die Biographie Brandis, die mehrfach gleiche Urteile fällt, z. B. S. 108: einen jungen Herrn, den nichts aber auch gar nichts mit dem inneren Wesen der Nation verband, der sich vielmehr anschickte, gegen die Nationen, zu deren Führung er berufen war, nach Erbe und Pflicht der Idee eines rein dynastisch gearteten Weltreichs nachzutrachten, das, wenn überhaupt, nur in demselben Rom seinen Pol finden konnte, dem Martin Luther soeben Glauben und Gefolgschaft aufgesagt hatte, auch S. 116. — Belege z. B. in der Denkschrift Gattinaras zur Kaiserwahl (ebd. S. 96): die Monarchie habe ihren Sinn in der Vereinigung aller Völker zum Dienste Gottes. — Oder nach dem Wormser Reichstag: Deshalb bin ich entschlossen, meine Königreiche und Herrschaften, Freunde, Leib und Blut, Leben und Seele einzusetzen. (ebd. S. 113). — „So trägt er, der dem deutschen Kaisertum noch einmal den weitesten Inhalt verlieh, gleichwohl an der Auflösung des Reiches die größte Schuld" (ebd. S. 14).

29) Siehe die Geschichte der Affäre von Gorce bei Zeller I.

zu schaffen? — Im Jahre 1552 dann — es liegt der Friede von Crepy, Mühlberg, Augsburg 1548, der spanische Sukzessionsplan dazwischen — resigniertes Desinteressement der Fürsten an dem Gesamtzug der deutschen Grenze von den Niederlanden bis nach Straßburg. Mochten die Fürsten immerhin anfangs nur eine militärische Maßnahme im Auge haben, sie wußten, was es bedeutete, wenn Frankreich einmal Fuß faßte. Sie entschuldigten sich quasi damit, daß „die Städt nit deutscher Sprache" seien. Sie versprachen, den französischen Konig zum Reichsvikar zu befördern, das hieß, sie fanden sich damit ab, daß die Gebiete sich vom Reich lösten, denn das Reichsvikariat war die letzte Stufe der Souveränität, die in vergangenen Jahrhunderten jene Gebiete, die sich vom Reich unabhängig machten, zu erreichen suchten [30]).

b) Die lothringischen Territorien und ihre Widerstandskraft.

Erst jetzt, nachdem dieser moralische Grenzschutz zerbrochen war, wurde die Frage wichtig, wie es um die Widerstandskraft der einzelnen Grenzzelle bestellt war. Es ist nicht zu leugnen, daß Karl V. in seinem Bestreben, diese Seite der Grenzsicherung zu stärken, gewisse Erfolge errungen hat. Durch den Nürnberger Vertrag von 1542 mit dem Herzog von Lothringen, der diesem die tatsächlich errungene Unabhängigkeit verbürgte, gelang es dem Kaiser, das Herzogtum fest an das deutsche Interesse zu binden. Das Herzogtum war ein selbständiger Widerstandskern, die Herzöge konnten ihren Staat nach dem Nürnberger Vertrag unbeschwert von reichsrechtlichen Hemmungen zu einem straff zentralistisch regierten Territorium ausgestalten [31]).

Aber man hat doch den Eindruck, daß hier, wo eine Vergrößerung des habsburgischen Territorialbesitzes nicht in Frage kam, die habsburgische Politik die Folgerichtigkeit vermissen läßt, die sie in der Verfolgung ihrer unmittelbaren Herrschaftsinteressen auszeichnet. Wenn man auf den Herzog von Lothringen setzte — und das war nach den Machtverhältnissen in diesem Gebiet tatsächlich das Gegebene —, dann mußte man ihm auch behilflich sein, seine Stellung so weit wie möglich auszubauen. Statt dessen sind die Versuche der Herzöge, sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts das Gebiet der lothringischen Bischöfe anzueignen, nicht zuletzt vom deutschen Kaiser verhindert worden, obwohl es sich sehr bald zeigen sollte, daß die Bischöfe nicht in der Lage waren, gegenüber einer in den Reichsstädten sitzenden Macht ihre Selbständigkeit aufrecht zu erhalten.

Schiffbruch erlitten hat Karl. V. in den drei Reichsstädten. Er sah wohl, daß hier Frankreich bereits einen beträchtlichen Einfluß ausübte, obwohl man diesen Einfluß gerade für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht überschätzen darf. Karls Politik ging darauf aus — besonders sein Verhalten bei den Wirren im Jahre 1544 zeigt es —, die Städte dem habsburgisch-niederländischen Territorium bei Gelegenheit einzufügen. Er übersah aber, daß, solange dieses Ereignis noch nicht eingetreten war, es zu einem wesentlichen Teil die Grenzverantwortung der deutschen Stände war, die die

30) Kupke, S. 57.
31) Niessen, S. 17/18.

Gebiete vor dem französischen Zugriff schützte. Fiel diese Grenzverantwortung wie im Jahre 1552 dahin und war der Kaiser, wie es gleichzeitig im Jahre 1552 geschah, nicht in der Lage, sofort mit bewaffneter Macht hier aufzutreten, dann war es um die Städte geschehen.

I. Zeitraum: Von Heinrich II. bis zum westfälischen Frieden (das verdeckte Verfahren).

A. Das französische Vorgehen von 1552 bis 1648.

I. In Lothringen:

a) in den Reichsstädten.

Am schwächsten Punkt der Grenze, in den Reichsstädten, brach Frankreich im Jahre 1552 ein; und auch hier nicht in siegender Eroberung, sondern unter einem äußerst zweideutigen Titel. Einer Ausdehnung, ja auch nur einer Intensivierung der Herrschaft schienen beträchtliche Hindernisse gegenüberzustehen.

Zum mindesten mußte bei allem Vorgehen immer das Gesicht gegenüber den deutschen Ständen gewahrt werden, insbesondere da Frankreich sich mit dem Reich gar nicht im Kriege befand. Auch ein Gegenschlag Habsburgs war zu erwarten. — Aber diese Hemmungen fielen doch nicht sehr ins Gewicht. Im Vertrag von Chambord fanden wir schon im Wortlaut das Desinteressement der Stände an der Grenze ausgesprochen. Jetzt war „von den binnendeutschen Ständen . . . ein tatkräftiger Einsatz an dieser Stelle so wenig wie auf den anderen Grenzabschnitten zu erwarten“ [32]). — Habsburg machte zwar unter Karl V. den Versuch, Metz wiederzugewinnen, aber Spanien hat sich im Frieden von Câteau Cambrésis nicht für die Wiederherstellung der Plätze eingesetzt [33]). Der Vergleich mit der inkonsequenten Politik gegenüber dem Herzogtum Lothringen liegt hier nahe. — Hinzu kam überhaupt die dezentralisierte Grenzorganisation des Reiches. „Das Reich war arm und schwach . . .; es besaß weder eigene Einkünfte noch ein eigenes Heer, und nur die Kreise, nicht das Reich, waren berechtigt, sich einen Kriegsschatz, einen ‚Vorrat‘ anzulegen“ [34]). Von außen war also fürs erste nichts zu befürchten.

---

32) Herold, Niessen, Steinbach, S. 28.

33) Man sage nicht, das sei für Spanien rechtlich nicht möglich gewesen. So gut wie die Entfestigung einer französischen Festung (Thérouanne, siehe Zeller, S. 17) verlangt werden konnte, eines Platzes, der auch nicht in unmittelbarem spanischen Besitz war, so gut konnte auch die Räumung der die habsburgische Reichsmauer bedrohenden Reichsstädte in Lothringen gefordert werden, ganz abgesehen davon, daß derartige juristische Zwirnsfäden kaum genügt haben würden, um einen französischen Widerstand im Fall einer wirklich nachdrücklichen Vertretung der spanischen Forderung durchzuhalten.

34) Hartung, S. 18.

Die neuerworbene Grenzstellung selbst war zunächst keineswegs bedeutungsvoll. An der schwächsten Stelle hatte Frankreich Fuß gefaßt. Rings umdroht, umkämpft, von mannigfachen Einflüssen hin- und hergerissen waren die Städte, bevor Frankreich hier Besitz ergriff. — Und gegenüber den Städten selbst war die Lage des Königs unsicher. Die Mehrdeutigkeit der Rechtslage [35]) bot dem König, sie bot aber auch den Städten Handhaben. — Aber es war Frankreich, das hier Fuß faßte, das Land mit dem schon damals starken Grenzgefühl, mit der zentralistischen Grenzorganisation, mit der in Jahrhunderten entwickelten Durchdringungstechnik. Und Frankreich drang ein in ein Gebiet mit mannigfach verfilzten Rechten: Verfilzung der Rechte zwischen Städten und Bischöfen, Bischöfen und dem Herzog von Lothringen. Gewiß, die Stellung war schwach, aber sie war ausbaufähig, war zukunftsreich. Und diesen Ausbau hat Frankreich sofort mit entschlossener Energie begonnen. Die Basis reichte aus, um die volle Souveränität durchzusetzen, und es waren mehr politische als juristische Rücksichten, wenn Frankreich anfangs nicht den Weg der Oktroyierung, sondern den des verdeckten Verfahrens einschlug, um seine Hoheitsrechte auszudehnen.

Als Militärherr hatte Frankreich Fuß gefaßt, die Beschlaglegung auf alle Verteidigungsmittel in Kriegs- und Friedenszeiten [36]) war das Kennzeichen der neuen Situation. Dementsprechend war es die Militärhoheit, die am eindeutigsten in den Städten aufgerichtet werden konnte. Militärhoheit, das bedeutete Zitadellenbau („Eine Maßnahme, ebenso gegen die Einwohner wie gegen den äußeren Feind gerichtet" [37]), das bedeutete mannigfache Belastung der Bevölkerung [38]). Wie das Beispiel von Metz zeigt, bedurfte es zur Aufrichtung dieses Zweiges der fremden Souveränität keines Umweges, und das schroffe Vorgehen gegen den protestierenden Bischof von Verdun in den 20er Jahren des 17. Jahrhunderts konnte sich darauf

---

35) Die Städte sind nicht abgetreten worden, der französische König war sich wohl darüber im klaren, daß der ihm im Vertrag von Chambord ausgestellten Berechtigung, die Städte einzunehmen, nur ein politischer, kein die betroffenen Städte rechtlich verpflichtender Sinn zukomme (In einem Briefe des frz. Gesandten du Fresse heißt es über ein von den Fürsten in Aussicht gestelltes Ermahnungsschreiben an die Städte, daß „dise dinge die pforten der stat nit ofnet . . ." b. Zeller: La réunion de Metz à la France 1552—1648, 2 Bde, Paris 1926, Bd. I, S. 175 A 1). Die Städte sind nicht erobert und damit unter Eroberungsrecht gestellt worden, sondern als dem protecteur haben sie dem französischen König die Tore geöffnet. — Schließlich sind aber auch nicht die von den Städten mit dem französischen König abgeschlossenen Protektionsverträge das entscheidende, wodurch ein klar abgegrenztes, zweiseitig bindendes Rechtsverhältnis entstanden wäre, sondern — und das heißt, man muß die drei Möglichkeiten sozusagen zusammennehmen, die militärische Drohung und die dahinterstehende Einwilligung mehrerer deutscher Fürsten gaben der Protektion einen einseitigen Charakter, sodaß doch auch wieder die Kennzeichnung Zellers nicht unrichtig ist: „Das von Heinrich II. über Metz, Toul und Verdun ausgeübte Protektionsrecht gründete sich auf einen Artikel des zu Chambord mit den deutschen Fürsten abgeschlossenen Vertrages. Die Metzer hatten keine Kenntnis von diesem Vertrag, der ohne sie geschlossen war und ohne ihre Einwilligung über sie verfügte". (Zeller, Réunion . . .II., S. 252).

36) Zeller, Réunion, II. S. 250.

37) ebd., Bd. II, S. 81.

38) s. z. B. Zeller, Réunion, Bd. II, S. 92—128, zusammenfassend S. 126.

berufen, daß der Bau der Zitadelle schon vor 60 Jahren begonnen sei. Diese Maßnahmen entsprangen eben, wie gesagt, unmittelbar dem Charakter des Protektionsverhältnisses, und deswegen brauchten auch nicht politische Skrupel ihre Durchführung zu hemmen.

Schwieriger war der Aufrichtung der Justizhoheit. Zwar zeigte der Verlauf, daß mit der militärischen Herrschaft Frankreich stark genug war, um zu einem ihm günstig erscheinenden Augenblick die neue Justiz zu oktroyieren, daß die Städte, nachdem der Nerv ihrer Selbständigkeit, die Militärhoheit gebrochen, nicht mehr kräftig genug waren, sich dieser Usurpation zu widersetzen. Als Grund für die Anwendung des verdeckten Verfahrens ist daher auf allgemein-politische Gesichtspunkte zu verweisen, auf die Schwäche Frankreichs in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und — ein immer wirksames und wichtiges Motiv — auf die Notwendigkeit, gegenüber dem Reich und den Frankreich nahestehenden Ständen das Gesicht zu wahren. — Der entscheidende Stoß mußte sich gegen die Appellation nach Speyer richten. Dabei war das Vorgehen in Metz zunächst verhältnismäßig leichter als in Toul und Verdun. Denn in Metz hatte eine städtische Behörde das höchste lokale Gericht inne, während in Toul und Verdun das oberste Tribunal den Bischöfen gehörte. Auf die Bistümer hatte Frankreich aber in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch keinen Einfluß, und so blieb auch der Instanzenzug vom bischöflichen Gericht nach Speyer. In Metz hatte obendrein der Rat selbst ein Interesse daran, die Appellation nach Speyer einschlafen zu lassen. Hier setzten nun sofort die französischen Funktionäre ein. Ausgehend von der Militärgerichtsbarkeit wurde das Amt eines Präsidenten geschaffen, der alsbald eine Schiedsgerichtsbarkeit erhielt. Mit dem Einverständnis des Rates trat diese Schiedsgerichtsbarkeit besonders dann in Funktion, wenn nach Speyer appelliert werden sollte, ohne daß damit schon ohne weiteres eine dem städtischen Gericht übergeordnete Instanz geschaffen gewesen wäre. Vielmehr schien in dem Augenblick, wo in Metz die Durchführung der Kammergerichtsurteile mit französischer Waffengewalt verhindert wurde, der Rat der Stadt erreicht zu haben, daß seine Sprüche inappellabel waren. — Wohl setzte nun verstärkt das Bemühen des Präsidenten ein, seinen Einfluß zur Geltung zu bringen, aber — in der Hauptsache auf sich selbst gestellt — erreichte er nur eine „Art Kontrolle“ [39]) über die Metzer Justiz. Ja selbst diese — durch die Anwesenheit des Präsidenten bei den Sitzungen des maître échevin dokumentierte — Kontrolle wurde vom Rat in einem zähen Kampf gegen den vom Präsidenten behaupteten Anspruch auf den Vorsitz eliminiert. Damit blieb dem Präsidenten in Metz nur mehr die freiwillige Gerichtsbarkeit, eine Stellung, die erst seit 1620 durch Einführung der Theorie der cas royaux [40]) eine Ausweitung erfuhr. Der Metzer Rat hatte seine Jurisdiktion im ganzen behauptet, und er wahrte sie auch, zwar angefochten durch Versuche, von seinen Urteilen nach Paris zu appellieren, bis zur Einführung des Parlaments. Es konnten also die Verbindungen zum Reich verhältnismäßig einfach, eben in Zusammenarbeit mit dem Metzer Rat, durchschnitten werden. Aber dann stieß das von den französischen Funktionären getragene Bestreben, die fran-

39) Zeller, Réunion, Bd. II, S. 176.
40) Zeller, Réunion, Bd. II, S. 196.

zösische Justizhoheit aufzurichten, auf einen Widerstandskern, den zu überrennen man französischerseits bis in die Zeit Richelieus noch nicht für opportun erachtete. — Gerade umgekehrt verlief die Entwicklung in den beiden anderen Städten Toul und Verdun. Hier, wo die bischöflichen Tribunale die höchst lokale Instanz bildeten, gab es für das französische Vorgehen unmittelbar keine Handhabe. Es ist bemerkenswert, daß Frankreich, so wie es in Metz vor der Einführung des Parlamentes keine jurisdiktionellen Änderungen ohne Motivierung einfach auf Grund seiner militärischen Stellung aufoktroyierte, sondern seinen Einfluß verdeckt durchsetzte, auch in den beiden anderen Städten einen besonderen Anlaß für die ersten entscheidenden Änderungen suchte. Die französischen procureurs veranlaßten Eingaben von Einwohnern der Städte, in denen um die Beseitigung der Appellation nach Speyer und die Einrichtung eines königlichen Gerichtes gebeten wurde (Anfang des 17. Jahrhunderts). Im Jahre 1607 wurde dann — und damit war nun allerdings ein weitergehender Schritt als in Metz getan — der Rechtszug nach Speyer untersagt und zugleich der Metzer Präsident als Appellationsinstanz eingesetzt. Nachdem so die französischen Funktionäre jurisdiktionelle Befugnisse erlangt hatten, gingen sie alsbald daran, auch in die Kompetenzen der unteren lokalen Gerichte einzugreifen. In ihrem Vorgehen wurden sie zwar auf die Proteste der Bischöfe hin vom König des öfteren desavouiert, aber in ihrer Praxis nicht gehindert. — Im Jahre 1634 hielt Richelieu dann den Zeitpunkt für gekommen, um durch Oktroyierung eines Parlaments die französische Gerichtshoheit über die drei Städte endgültig aufzurichten, und es zeigte sich, daß, wenn wirklich die Zentralgewalt selbst ihre Macht einsetzte, von Widerstand keine Rede mehr sein konnte.

Militärhoheit und Gerichtshoheit waren die wichtigsten Ausdrucksformen der Souveränität und in der Art ihrer Durchsetzung zugleich typisch für die Situation der Städte und die Art des französischen Vorgehens. Die Betrachtung kann noch ergänzt werden durch einen Blick auf die äußeren Formen der Hoheitsänderung, den Eid, die Anredeformeln. Auch hier der charakteristische Unterschied zur eigentlichen Kriegsbesetzung: langsames, verdecktes Verfahren, „die Fortschritte der königlichen Autorität vollzogen sich nur durch unmerkliche Veränderungen in der Art, zu reden und zu handeln: so fügte man dem Wort protection ab und zu und dann immer öfter im Lauf der Jahre das Wort obéissance bei, schüchterne Wegbereitung der vollständigen Unterwerfung“ [41]). Aber auch hier — und damit wieder die typische Situation der Städte kennzeichnend, die mit dem Augenblick, da sie das Militär in die Stadt ließen, de facto ausgeliefert waren — im gegebenen Augenblick der schroffe Zugriff, Forderung des Eides für den souverain seigneur und Zerstörung der deutschen Hoheitszeichen.

b) in den Stiftern.

Mit der Herrschaft in den Städten war zwar eine auch für die Beherrschung der Stifter wichtige Position bezogen, aber unmittelbar doch noch keine Handhabe zu einem Vordringen in den Stiftern geboten. Wohl

41) Zeller, Réunion, Bd. II, S. 267.

zeigte es sich zu Anfang, mehr noch in den 30er Jahren des 17. Jahrhunderts, daß Frankreich es sich erlauben konnte, auch hier seine Souveränität wie in kriegsbesetztem Gebiet zu oktroyieren, ohne doch mit dem Reich sich im Kriege zu befinden. Aber ebenso wie in den Städten wurde in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts als Einleitung das verdeckte, das mit besonderen Rechtsformen umkleidete Verfahren eingeschlagen. Das Vorgehen führte, wie in den Städten so auch in den Stiftern, in Toul und Verdun eher zum Erfolg als in Metz. Zwar stellte sich der Bischof von Metz in dem Vertrage von 1556 unter die garde und protection des französischen Königs, aber dieses Verhältnis wurde in der Folgezeit von Frankreich nicht ausgewertet, jedenfalls nicht verhindert, daß die Bischöfe bis zum Ende des 16. Jahrhunderts eine selbständige äußere Politik hauptsächlich zugunsten des Herzogtums Lothringen trieben. Erst Heinrich IV. ging systematisch daran, auf die Stifter Einfluß zu nehmen. Er schlug dabei den Weg ein, durch Anwendung des französischen Konkordats die Besetzung der Bischofssitze zu bestimmen. Es gelang, hierfür die päpstliche Zustimmung zu erlangen. Damit war der erste Schritt getan, und nun scheute man sich nicht mehr, die Aufrichtung der französischen Souveränität rasch vorwärts zu treiben. In Toul und Verdun fiel die Entwicklung jetzt zusammen mit der in den Städten. Das äußere Zeichen für den Übergang der Hoheit, der Eid, wurde 1601 durchgesetzt, die Jurisdiktionshoheit in der oben dargestellten Weise aufgerichtet. Schwieriger lagen die Verhältnisse im Bistum Metz. Zwar wurden auch hier die Bischöfe nun nach den Bestimmungen des französischen Konkordats vom König ernannt, aber die Oktroyierung der neuen Eidesformeln wurde von den Städten des Bistums und den Bistumsverwaltern mit dem Erfolg bekämpft, daß die französischen Funktionäre zurückwichen. Ebensowenig konnte von einer Durchsetzung der Souveränität auf den anderen Hoheitsgebieten die Rede sein. Noch 1625 monierte der procureur du roi, daß von dem bischöflichen Gericht nach Speyer appelliert wurde, und die Besetzung von Vic und Moyenvic durch kaiserliche Truppen im Jahre 1630 zeigte, daß auch die französische Militärhoheit noch nicht verwirklicht war. Ja, das französische Vorgehen zur Wiedergewinnung der Orte beleuchtete scharf, wie prekär die Stellung in den lothringischen Gebieten von Frankreich angesehen wurde, zeigte aber doch zugleich, daß sie ausreichte, auch international-rechtlich ausreichte, um ohne Kriegserklärung an den Kaiser die kaiserlichen Truppen zu entfernen. Richelieu setzte nicht einfach eine militärische Exekution in Bewegung, sondern er gab erst dem surintendant des finances, Bullion, den Auftrag, „de s'informer auprès des gens compétents des droits que le roi pouvait prétendre sur Moyenvic, de savoir en particulier, si l'empereur avait eu le droit de fortifier la place sans le consentement de l'évêque". Darauf erhielt er die Antwort: „Telle fortification n'a peu estre faicte que par délibération d'une assemblée électorale légitimement convocquée, et du consentement de Mr. l'évêque de Mets, seigneur régalien . . . et mesme du Roy, qui est son protecteur" [42]). Somit konnte Richelieu den Platz im Namen des Bischofs von Metz wiedernehmen — der Schlüssel zur Vermeidung der Kriegserklärung war gefunden, zugleich

42) b. Zeller, Réunion, Bd. II, S. 244—45.

auch die sogar internationale Bedeutsamkeit des doch seinerzeit von einem gar nicht selbständigen Fürsten, dem Bischof von Metz, abgeschlossenen Protektionsvertrages herausgestellt. -- Der militärischen Unternehmung folgte nun die rasche Oktroyierung der französischen Souveränität auf den Gebieten, wo es bisher versäumt oder nicht erreicht war. Die Militärhoheit wurde durch Besetzung des ganzen Stiftes und Heranziehung der Bevölkerung zu den Militärlasten hergestellt, die Justizhoheit durch das jetzt erst wirksam durchgesetzte Verbot der Appellation nach Speyer angebahnt und mit der Einrichtung des Parlaments vollendet.

Fassen wir die Entwicklung in den Städten und Stiftern zusammen, vergleichen wir die aufgezeigten Methoden mit dem Vorgehen in kriegsbesetztem Gebiet, beispielsweise in den Niederlanden, so ergibt sich: Im Enderfolg wird beide Male das gleiche erreicht; was in den Niederlanden bei kriegerischem Eindringen sofort vorgenommen wurde, wird in den Städten und Stiftern in längerem Zeitraum auch durchgesetzt. Dabei wurde erst in jahrzehntelanger Vorbereitung durch mannigfache Rechtsformen die Stellung der Territorien unterminiert, ehe die endgültige Aufrichtung der Souveränität durch Octroi geschaffen wurde. Das Festzuhaltende, das grundsätzlich Wesentliche ist, daß dieser Octroi möglich war, daß, mochte immerhin auf anderem Wege vorgearbeitet worden sein, eines Tages doch einfach oktroyiert werden konnte. Und von hier aus kann nun auch ein Urteil über die Widerstandskraft und Widerstandsmöglichkeit der betroffenen Territorien, Reichsstädte und Stifter, gefällt werden. Die Tatsache des einfachen Octrois fremder Souveränität, und zwar über das ganze Gebiet, zeigt, daß die Position dieser Gebiete im 16. Jahrhundert nicht den Erfordernissen des Grenzkampfes entsprach. Die Territorien waren ans Reich gebunden und damit in ihrer Bewegungsfähigkeit gehemmt, und doch konnten sie vom Reich keine wirksame Hilfe gegen fremde Repressalien erwarten; sie waren auf sich selbst gestellt, aber doch von Kaiser und Reich nicht so selbständig gemacht, daß sie aus eigener Kraft, als selbständige Widerstandszelle sich hätten behaupten können.

c) im Herzogtum Lothringen.

Durch die Anfechtung von auf Kosten der Bistümer gemachten Erwerbungen gewann Frankreich unter Richelieu auch die Möglichkeit, Hoheitsrechte im Herzogtum Lothringen zu gewinnen. Durch die sogenannte Vorreunionskammer von 1624 wurden sehr erhebliche Teile der Herzogtümer Lothringen und Bar als durch die Herzöge den Bistümern fortgenommen und als unrechtmäßig usurpierter Besitz bezeichnet und durch Erlasse die Wiedervereinigung dieser Gebiete mit den Bistümern ausgesprochen. Es befanden sich darunter Marsal, Nomény, Epinal, Abtei Gorze, Clermont und Hattonchatel. Sodann wurde die Änderung der Thronfolge durch Karl IV. von Frankreich nicht anerkannt und damit ein Mittel gewonnen, um auf dem Wege über die Lehenshoheit über Bar dem Herzog Schwierigkeiten zu machen. Endlich suchte Frankreich, die Bemühungen Lothringens, durch Errichtung eines eigenen Bistums Nancy von den unter französischem Einfluß stehenden Bistümern unabhängig zu werden, zu vereiteln.

Der erste Hauptschlag erfolgte im Jahre 1631 im Vertrag von Vic. Das Ergebnis ist hier nicht in den Zusammenhang des 30jährigen Krieges oder der innerfranzösischen Auseinandersetzungen einzustellen, sondern nur unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, was für Hoheitsrechte Frankreich erwarb und in welcher Weise diese Erwerbungen zu weiterem Vorgehen Handhaben boten. Der Herzog verlor seine politische Selbständigkeit durch das Verbot, ohne Wissen des Königs Verhandlungen zu führen und Bündnisse zu schließen. Frankreich erhielt durch das ihm eingeräumte Besatzungsrecht in Marsal, durch das Recht, rebellische Untertanen auf lothringischem Boden verfolgen zu dürfen, und durch ein Eventualdurchzugsrecht nach Deutschland genügend Invasions- und Investigationsmöglichkeiten gegen eventuelle politische Seitensprünge des Herzogs. In den nächsten Jahren wurde dann durch einseitige Rechtsansprüche, einfache militärische Besetzung und weitere Verträge die völlige Annexion Lothringens vollzogen. Die Nichtausführung des Vertrages von Vic durch Lothringen hatte die gänzliche militärische Besetzung des Landes zur Folge; der Vertrag von Liverdun verschaffte das allerdings noch auf 4 Jahre beschränkte Besatzungsrecht in Stenay und Jametz, gab Clermont unter Berufung auf die durch die Reunionskommission erhobenen Ansprüche an Frankreich und eröffnete durch die Aufrollung der Grenzstreitfragen die Möglichkeit weiterer Erwerbungen. „Frankreich wurde militärisch Herr eines großen Teiles Lothringens, durch Clermont wurde die unmittelbare Verbindung der drei Bistümer gesichert und ihre militärische Verteidigung erleichtert, durch Stenay und Jametz beherrschte man ferner die Maas“ [43]). — Zwar wurde der Bevölkerung in den eingeräumten Plätzen der Eid nur als Verpflichtung, während der Besetzung nichts gegen den König zu unternehmen, abgenommen, d. h. eine Räumung schien nicht ausgeschlossen. Zugleich aber begann man die Erlasse Lebrets über die von Lothringen angeblich usurpierten Gebiete durchzuführen, und schritt, als Karl IV. den Vertrag von Liverdun brach, zur Besitzergreifung von Bar, das nach dem Spruch des Pariser Parlaments solange mit Frankreich vereint bleiben sollte, bis Karl den Lehenseid im Namen seiner Gemahlin ordnungsgemäß abgelegt.

Mit dem Vertrag von Charmes 1633 wurde Richelieu völlig Herr in Lothringen und sein Ziel, den Herzog Karl unschädlich zu machen, war erreicht, soweit die Macht auf dem Besitz seines Landes beruhte [44]). Außer den schon gewonnenen Plätzen sollte jetzt noch die Neustadt von Nancy und ein Tor der Altstadt besetzt werden, und „das Versprechen der Rückgabe von Nancy im Vertrag von Charmes war mit so vielen Klauseln umgeben, daß Frankreich jederzeit behaupten konnte, wegen Nichterfüllung der Vertragsbestimmungen noch nicht zur Rückgabe dieser Festung verpflichtet zu sein“ [45]). Stenay, Jametz, Marsal galten als schon durch Karls Vertragsbrüche mit Frankreich vereinigt, Bar sollte solange an Frankreich gegeben werden, bis Karl Genugtuung geleistet, und über die Grenzstreitigkeiten wurde bestimmt, daß jeder bis zu ihrer Beilegung behalten sollte, was er zur Zeit besäße, was für Frankreich sehr vorteilhaft war.

43) Mommsen S. 97/98.
44) Mommsen S. 113.
45) Mommsen S. 116.

Die gänzliche Annexion wurde nun mit Hilfe des Metzer und Pariser Parlamentes in die Wege geleitet. Das Metzer Parlament dehnte seine Befugnisse gleich nach seiner Eröffnung auf alle im Jahre 1552 zu den Bistümern gehörenden Gebiete aus, womit die Ansprüche Lebrets aufgenommen wurden, sowie auf die in den Verträgen von Vic und Liverdun zur einstweiligen Besetzung überlassenen Plätze, d. h. eine Aufgabe der Besetzung kam nicht mehr in Frage. — Vom Jahre 1634 an suchte das Parlament mit Hilfe von in den Archiven zu Vic gefundenen Urkunden seine Befugnise auch in Gebieten, die ihm bei der Einsetzung nicht übertragen worden waren, zur Geltung zu bringen, ein Vorgehen, das dann durch das in Paris unterdessen gegen Karl IV. eingeleitete Verfahren überflüssig gemacht wurde, wo das Parlament durch die Verurteilung der lothringischen Herrscherfamilie wegen Treubruchs und Rebellion die Rechtsgrundlage zur Einverleibung der Lehen und zur Annexion der selbständigen Gebiete schuf. („der König erhielt von seinem eigenen Parlament den Auftrag, sich an den nicht von Frankreich abhängigen Gebieten des Herzogs für die von diesem begangenen Verbrechen schadlos zu halten“ [46]).

Aber noch war diese Erwerbung nur ein einseitiger Akt, völkerrechtlich eine ihre Kompetenzen überschreitende Kriegsbesetzung, und von einer Anerkennung seitens auswärtiger Mächte, geschweige des lothringischen Herrscherhauses, war keine Rede. Dem sollte aber schon Anfang der 40er Jahre abgeholfen werden. Richelieu gelang im März 1641 ein Vertragsabschluß mit Karl IV., der zwar zunächst von Frankreich ein sehr wesentliches Zurückstecken der Ziele forderte, aber Klauseln enthielt, die unter Umständen zur rechtlichen Anerkennung alles bisher Gewonnenen führten. Karl sollte wieder in Lothringen und Bar eingesetzt werden. Abgetreten blieb Clermont, Jametz, Dun, Stenay; Nancy sollte für die Dauer des Krieges französische Besatzung behalten, im Jahre des Friedensschlusses nach Schleifung zurückgegeben werden; Marsal sollte geschleift werden, aber sofort zurückkommen; Frankreich erhielt das Durchzugsrecht durch Lothringen. — So blieb die militärische Abhängigkeit Lothringens zwar erhalten, aber mit Recht kann Pfister doch in der Auseinandersetzung mit Mommsen sagen, daß Richelieu hier nicht die Strenge gegen Lothringen gezeigt hat, die Mommsen von ihm behauptet.

Dieser Vertragsabschluß wirft ein helles Licht auf die ganze Grenzstellung des Herzogtums nach ihrer — vom Standpunkt des deutschen Grenzschutzes aus gesehen — positiven wie nach ihrer negativen Seite. — Positiv bewies er, daß Frankreichs allein auf das Kriegsrecht gestützte Stellung beispiellos schwierig geblieben war, daß von anerkannter Ausübung der Souveränität keine Rede sein konnte. Wohl war das ganze Land in Besitz genommen, wohl war ganz nach altem Kriegsrecht die neue Souveränität aufgezwungen worden, waren Treueide verlangt, ein oberstes Gericht eingesetzt, einheitliche Besteuerung vorgenommen worden. — Aber der Herzog hatte dadurch nicht aufgehört, der legitime Herr zu sein, er war durch den Besitz einer Armee eine Macht, die nicht als quantité négligeable zu behandeln war, und im Lande selbst scheiterte die Oktroyierung der

46) Mommsen S. 124.

französischen Souveränität an dem Widerstand der Bevölkerung. Widerstandskraft und Widerstandswille der Grenzzelle hatten sich bewährt. — Anderseits zeigte der Vertragsabschluß aber auch, daß Frankreich dank des besonderen Charakters der westdeutschen Grenzzone sich mit dem bestehenden Zustand nicht zu begnügen, nicht die immer unsichere Bestätigung des Besitzes durch den allgemeinen Friedensschluß abzuwarten brauchte. Wenn man den Herzog gewann, dann war schon, während der Krieg mit dem Reich noch dauerte, durch einen Sondervertrag eine festere Besitzergreifung als durch bloße occupatio bellica möglich. — Der Herzog erhielt zwar nun zunächst einen großen Teil seines Landes zurück, aber Richelieu zog jetzt Sicherungen ein, die verhindern sollten, daß der Kardinal bei einem erneuten Bruch des Friedens durch den Herzog wieder auf die gewaltsame Besetzung zurückgeworfen war. Es wurde nämlich schon in den Vertrag hineingenommen, daß in diesem Fall alle Gebiete, die der Herzog jetzt zurückbekam, wie die, die ihm beim allgemeinen Frieden zurückgegeben werden sollten, für immer mit Frankreich vereint blieben. Als dieser Fall tatsächlich eintrat, da hatte Richelieu für seine Wiederbesetzung Lothringens, was ihm bisher gefehlt hatte, eine besondere völkerrechtliche Legitimation, und er konnte den Befehl geben, der Bevölkerung zu erklären, daß der König auf ewig Lothringen mit seiner Krone vereinige, und sie den Treueid in einer Form leisten lassen, die besagte, daß die Lothringer niemals mehr von Frankreich getrennt werden könnten.

II. Im Elsaß.

Ein nach mancher Richtung ähnliches und doch charakteristisch abgewandeltes Verfahren schlug Frankreich in dem dritten Gebiet ein, dessen es sich bis zum Abschluß des westfälischen Friedens bemächtigte, im Elsaß.

Auch hier konnte Frankreich Fuß fassen, ohne mit dem Reich im Kriege zu sein. Als Protektor wurde es in den Jahren 1631—1634 von einzelnen Ständen des Elsaß gerufen, als Protektor wurden ihm von im Elsaß operierenden Feldherren, wenn sie in Not kamen, die von ihnen besetzten Orte überlassen, so vom Grafen von Salm Anfang 1634 Hagenau, Zabern und die davon abhängigen Gebiete, so von den Schweden nach der Schlacht bei Nördlingen eine große Zahl elsässischer Orte. Die Bedeutung dieser Verträge beruhte auf der militärischen Herrschaft, die sie Frankreich vermittelten. Ihr im Gegensatz zu den Vorgängen in den lothringischen Reichsstädten 1552 freundschaftlich-freiwilliger Charakter und die starken Garantieklauseln [47]) in diesen zweiseitigen Verträgen mußten zunächst eine Ausnutzung der militärischen Stellung für den Erwerb eigentlicher Hoheitsrechte ausschließen.

Das wurde anders, und damit erhellt die große und für die französische Ausbreitung entscheidende Wichtigkeit dieser ursprünglich unverfänglichen Protektionsverträge, sobald Frankreich dem Kaiser den Krieg erklärte. Jetzt waren die seiner Zeit freiwillig aufgenommenen Besatzungen plötzlich Träger einer occupatio bellica, also eines ganz anders gearteten Rechtsverhältnisses.

47) Rückgabe bei Friedensschluß. Wahrung der Rechte und Freiheiten.

Als mit dem Tode Bernhards von Weimar auch die von seinen Truppen bisher besetzt gehaltenen Gebiete Frankreich anheimfielen, wurden daraus alsbald die Folgerungen gezogen. Bis zum Tode Bernhards hatten die vorkommenden Eingriffe in die Hoheitsrechte der besetzten Gebiete noch ausschließlich den Charakter von Kriegsmaßnahmen, „die das Gegenteil von der Einführung einer ordentlichen Verwaltung bedeuteten“ [48]). Es handelte sich insbesondere um die Erhebung von Zöllen und Kontributionen. Die maßgebenden Beamten waren die militärischen Kommandanten und die Gouverneure der Plätze, auch die im Jahre 1637 im Elsaß erscheinenden Indendanten de la police, justice et finances hatten nur eine auf die Garnison und ihr Verhältnis zu den Städten beschränkten Aufgabenkreis. Die von den Städten, z. B. in Hagenau, 1637 verlangten Eide galten nur der Sicherung der Besatzung und waren nicht so gefaßt, daß sie ein Untertanen- oder dauerndes Abhängigkeitsverhältnis ausdrückten. — Jetzt, 1640, wurde systematisch die französische Souveränität durchgesetzt. Als äußeres Zeichen wurden Treueide zuerst im Gouvernement Breisach, dann auch von den elsässischen Städten und vom Adel verlangt, die Einrichtung einer einheitlichen Verwaltung wurde begonnen, im Jahre 1641 im ganzen Elsaß eine allgemeine außerordentliche Steuer ausgeschrieben.

Damit war auch im Elsaß eine Stellung bezogen wie im lothringischen Raum. Allerdings, das Gewicht der französischen Position, sozusagen die Legitimität, war nicht ganz so groß wie in Lothringen. Wohl ruhte die Stellung ursprünglich wie auch im Herzogtum Lothringen auf Sonderverträgen, aber diese enthielten so einwandfreie Einschränkungen, daß die weitere Entwicklung nicht mehr von ihnen gedeckt werden konnte. Wohl konnte Frankreich dann, wie seinerzeit in Metz, Toul und Verdun, seine Hoheit oktroyieren, aber nur unter dem Titel Kriegsbesetzung, nicht wie dort zur Zeit des Friedenszustandes. Der ganze Besitz hatte nicht wie in Lothringen den über die Begründung durch nackte Annexion hinausgehenden Anschein des in besonderem Sinne Legitimen.

III. Im Erzbistum Trier.

Endlich ist hier noch die Festsetzung im Erzbistum Trier zu erwähnen. Bedroht von Spaniern und Schweden warf sich der Erzbischof Christof von Sötern im Jahre 1632 Richelieu in die Arme. Er stellte sich unter französischen Schutz und lieferte die Festungen Ehrenbreitstein und Philippsburg bis zum Frieden aus. Koblenz und Trier wurden sofort besetzt. Philippsburg verweigerte die Übergabe und konnte erst 1634 von den Schweden genommen werden. Frankreich erreichte dann auf dem Frankfurter Convent die Auslieferung der Festung. Um das Protektorat dauernd zu machen, betrieb Richelieu 1634 seine Ernennung zum Koadjutor und Nachfolger des Erzbischofs, die allerdings daran scheiterte, daß der Papst die Genehmigung versagte. Im Jahre 1635 ging überhaupt durch das Vordringen der kaiserlichen Truppen die Stellung im Erzbistum wieder verloren, und erst 1645 konnte Frankreich den vom Kaiser gefangen gesetzten und in

48) W. Mommsen, Richelieu, Elsass und Lothringen. Berlin 1922, S. 306.

diesem Jahr wieder freigelassenen Trierer Kurfürsten in sein Land zurückführen.

B. Der westfälische Friede.

Im Jahre 1648 war der neu aufgerichtete deutsche Grenzwall entscheidend durchbrochen, Lothringen, das Elsaß waren in französischer Hand, ja sogar hinter dem „boulevard" der eroberten Städte Landau, Speyer, Worms und Mainz bereits „tranquilles un moment" [49]), darüber hinaus hatte Frankreich auf dem rechten Rheinufer Fuß gefaßt in Philippsburg und Breisach. Breisach hielt die österreichischen Besitzungen im Oberelsaß und im Breisgau in Unterwürfigkeit und diente schon als „fester Rückhalt für die . . . Offensivstöße gegen den schwäbischen Kreis und seine Nachbarlande" [50]). Frankreich hatte so eine Stellung gewonnen, die es ihm erlaubte, einen großen Teil des besetzten Gebietes in den Friedensschlüssen sich zu verbinden und damit die durch sein Vordringen erreichte Zertrümmerung der Grenze endgültig zu machen.

I. Die Sicherung der Plattform:

a) im Elsaß.

Von dieser Beute wurde im westfälischen Frieden ein erheblicher Teil in Sicherheit gebracht. Der Generalnenner, auf den die französischen Erwerbungen im Elsaß im Westfälischen Frieden zu bringen sind, ist der österreichische Besitz. Frankreich trat in die expansive Dynamik ein, die oben als das Charakteristikum des österreichischen Besitzes aufgezeigt wurde, soweit diese Dynamik sich bereits in abtretbaren Rechten niedergeschlagen hatte. Von jenem Machtkomplex, den der Graf von Salm 1635 in seiner Hand vereinigte, erhielt Frankreich den österreichischen Territorialbesitz im Oberelsaß und die Rechte der Landgrafschaft Oberelsaß und damit die Handhabe, die habsburgische Assimilationspolitik gegenüber den oberelsässischen Reichsständen fortzusetzen. — Die Machtstellung Österreichs im Unterelsaß war nur zum Teil abzutreten; das Zentrum, die Administration des Bistums Straßburg, war kein Recht, das man abgeben konnte. Frankreich erhielt nur den leeren Titel Landgrafschaft Unterelsaß. Dazu wurde ihm die Landvogtei Hagenau zugesprochen, also der geringe Territorialbesitz um die Stadt Hagenau und die Vogteirechte über die Reichsstädte. Auch hier trat Frankreich, wie gezeigt, in labile Verhältnisse ein, da die Vogtrechte umstritten waren und gerade in der vergangenen Kriegszeit eine wesentliche Ausweitung erfahren hatten.

In einem Punkte aber ging die Machtstellung Frankreichs erheblich über die von Österreich bisher eingenommene hinaus. Österreich hatte seine

---

49) Lavisse, Histoire de France, Bd. VII, S. 10.

50) M. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des dreißigjährigen Krieges. Stuttgart-Berlin 1908, 3. Bd., S. 607.

Erweiterungspolitik als Stand des Reiches betrieben, die Titel, mit denen es vorgegangen war, waren aus der Verfassungsentwicklung des Reiches herausgebildet und hatten von da aus ihren Sinn. „Als Landgraf wie als Landvogt erbte Ludwig XIV. Ansprüche, die nur Sinn und man kann auch sagen nur Legitimität zu haben schienen in den Händen eines Fürsten, der Kaiser und Reich untergeordnet war und durch sie seine Funktionen erhielt“ [51]). Mit dem Augenblick, wo in Münster diese Rechte zu Souveränität an Frankreich abgetreten wurden, mußten sich unweigerlich die Konflikte ergeben, denn der Vertrag „zerstörte die Bedingung, die allein gestattet hatte, daß die mannigfachen Bande wechselseitiger Abhängigkeit zwischen den Habsburgern und den anderen Ständen des Elsaß sich entwickelten ohne Schaden für die Unmittelbarkeit von irgendjemand, nämlich die gemeinsame Abhängigkeit in Beziehung auf Kaiser und Reich, die allein im Besitz der obersten Souveränität waren“ [52]). In den Grenzen seiner Ansprüche konnte Frankreich rechtmäßig die Stände „zu absolutem Gehorsam zwingen, ohne daß sie das Recht hatten, von seinen Anordnungen an eine übergeordnete Instanz zu appellieren. In bestimmten Angelegenheiten würden die Stände sich von einer anderen obersten Gewalt abhängen sehen als der von Kaiser und Reich, und das stand in formellem Widerspruch zu dem Wesen der Reichsunmittelbarkeit“ [53]).

Frankreich hatte eine Position bezogen, die sowohl rechtlich wie der politischen Tradition nach den günstigsten Boden für die Weiterentwicklung des Besitzstandes bot. Überdies waren die entscheidenden Paragraphen so eigenartig formuliert, daß, war die sinngemäße Auswertung erschöpft, eine böswillige Benutzung noch viel weitergreifende Ansprüche herleiten konnte. Aus dem Titel Landgrafschaft Unterelsaß konnte man Ansprüche auf das ganze Unterelsaß im geographischen Sinn entwickeln. — Auf Grund dessen, daß der Artikel 87, der die Verpflichtung Frankreichs den elsässischen Reichsständen gegenüber enthielt, nicht nur die der österreichischen Protektion unterliegenden namhaft machte, sondern auch noch eine Reihe von Reichsständen, die gar nicht unter den Begriff der abgetretenen Stände fielen, konnte man glauben machen, daß die zum Schluß nochmal wiederholte Souveränitätsklausel (Ita tamen, ut praesenti hac declaratione nihil detractum intelligatur, de eo omni supremi domini iure, quod supra concessum est) Frankreich auch über diese Stände Rechte verschaffte. — Aber für die nächsten zwanzig Jahre bedurfte es dieser Auslegung mala fide noch nicht, es galt zunächst, sich in den bisherigen Rechten des Hauses Österreich einzurichten.

So sehr das Erworbene zur Einflußnahme auf das ganze Elsaß geeignet war (der König würde „durch die Verwicklung der Territorien in allen Teilen der Provinz seine Interessen haben und seinen Einfluß spüren lassen“ [54]), von einem geschlossenen Besitz konnte noch keine Rede sein, und insbesondere der militärische Wert der elsässischen Gebiete als solcher war äußerst fragwürdig. Allein das Fehlen von Straßburg machte „die

51) Bardot, ann. S. 297.
52) Bardot, ann. S. 296.
53) Bardot, ann. S. 295.
54) Bardot, ann. S. 298.

französische Herrschaft stets unsicher und unvollkommen“ [55]), das Elsaß war dann ein „Rechen ohne Stiel“ [56]). Übrigens wahrten die Reichsstädte ihre freilich im dreißigjährigen Krieg schon etwas durchlöcherte Militärhoheit. Die militärische Lage verschlechterte sich weiter durch die im Frieden festgesetzte Rückgabe einiger wichtiger fester Plätze des Stiftes Straßburg, die Frankreich besetzt hatte, nämlich der Stadt Benfeld („einer der festesten Plätze des Elsaß“ [57]) des Schlosses Hohbarr und der Stadt Zabern, „die den Paß gleichen Namens schließt, die große Straße und Haupteintrittspforte von Frankreich und Lothringen ins Elsaß“ [58]). Alle drei wurden entfestigt, Zabern allerdings neutralisiert und Frankreich ein Durchzugsrecht durch die Stadt eingeräumt. Im ganzen: „Unsere neue Provinz wäre dem Feind preisgegeben gewesen“ [59]), wenn nicht der Frieden die beiden wichtigen, im Kriege gewonnenen rechtsrheinischen Festungen Breisach und Philippsburg, letzteres durch das Frankreich eingeräumte Besatzungsrecht, Frankreich gelassen hätte und durch das Verbot, das rechte Rheinufer von Basel bis Philippsburg zu befestigen, den Grenzwert des Stromgrabens erhöht hätte.

b) in Lothringen.

Eine ebenso zukunftsreiche Stellung war im lothringischen Raum 1648 noch nicht zu gewinnen. Von vornherein schien die Lage zwar viel günstiger zu sein. — Im Elsaß hatte man erst im letzten Viertel des dreißigjährigen Krieges systematisch begonnen, die Erwerbung des zunächst nur kriegsbesetzten Gebietes vorzubereiten, nur zu Ansätzen war man gelangt, errungen gegen den Widerstand der elsässischen Stände und, soweit nichtösterreichisches Gebiet in Mitleidenschaft gezogen war, übel vermerkt bei den deutschen Verbündeten. Für die lothringischen Gebiete dagegen konnten hundertjähriger tatsächlicher Besitz, Ausübung der Hoheitsrechte, einwandfreie Separatverträge vorgebracht werden, und die Ansprüche und Vorschläge der Franzosen auf dem Friedenskongreß begegneten überdies seitens der deutschen Stände keinem Widerstand, ja diese arbeiteten bei der Ausschließung Lothringens vom Vertrag gar mit Frankreich gegen den Kaiser zusammen. Aber im lothringischen Gebiet herrschte eine andere Dynamik als im Elsaß. Im Elsaß war Frankreich mit dem Gewinn der habsburgischen Stellung Herr des Landes, und es hing von seinem Willen und seinen politischen Absichten ab, wann es seine Macht zur Unterwerfung des Restgebietes in Bewegung setzte. In Lothringen dagegen gab es keinen so geschlossenen Komplex, mit dessen Erwerb der Raum gewonnen war; die Reichsstädte lagen zwar an den entscheidenden Punkten, der weltliche Besitz der Bistümer durchsetzte den ganzen Raum, aber gerade dieses von Frankreich zuerst nach den Reichsstädten unterworfene Land war ja ganz anders als die elsässische Habsburgermacht noch bis in die 20er Jahre des 17. Jahrhunderts in einem Abbröckelungsprozeß begriffen gewesen, nicht nur zugunsten kleinerer Territorien an der elsaß-lothringischen Grenze, sondern

55) Ludwig, S. 10.
56) Schulte, S. 102.
57) Zeller, S. 45.
58) Fort., S. 106.
59) Zeller, S. 45.

Gewinn gezogen hatte gerade das Herzogtum, das jede wirkliche Beherrschung des Raumes durch einen Dritten verhinderte, Lothringen. Der regierende Herzog war jetzt zwar länderlos, Frankreich hatte sich seines Territoriums bemächtigt, hatte diese Besitznahme mit allen Mitteln zu festigen versucht, und doch, wieviel unsicherer war hier die französische Stellung als im österreichischen Elsaß. Gewiß, der Herzog schien nach dem Bruch des Vertrages von 1641 aller Rechte auf sein Land verlustig gegangen, aber Karl IV., der den Vertrag als erpreßt bezeichnete, siegreicher Feldherr und geschätzter Bundesgenosse Spaniens und des Kaisers, dachte nicht daran, auf sein Herzogtum zu verzichten. Als Widerpart des französischen Parlaments zu Nancy begleitet ihn eine wandernde cour souveraine, deren Anordnungen sich bei der im Widerstand gegen Frankreich verharrenden lothringischen Bevölkerung eher durchsetzten als die des Nancyer Gerichtshofs. — Die dritte im lothringischen Raum durch den Besitz des Luxemburger Gebietes maßgebende Macht, Spanien, zeigte nach dem Zusammenbruch in den 40er Jahren seit 1650 neue Kraft in der Verteidigung, und die Nähe des Luxemburger Landes ließ den französischen Besitz von Metz besonders gefährdet erscheinen.

Dieser Überblick über das Kräftespiel im lothringischen Raum macht deutlich, daß eine vollständige Gewinnung durch Frankreich viel schwieriger sein mußte als im Elsaß. Eventuelle Reunionen — etwa auf Grund ehemaliger bischöflicher Ansprüche — stießen nicht wie im Elsaß auf kleine, machtlose Reichsstände, sondern einerseits auf ein Territorium mit staatsbewußter Bevölkerung von starker innerer Widerstandskraft, andererseits auf ein Reich, das zwar im Niedergang begriffen und Frankreich bald allein nicht mehr gewachsen war, doch aus einer Beeinträchtigung durch französische Reunionsansprüche dank des Zusammenhanges seiner Interessen an fast allen französischen Landgrenzen immer eine europäische Angelegenheit machen konnte. — Im Vertrag von Münster wurde der nach Lage der Verhältnisse bestmögliche Erfolg erzielt. Die Sanktionierung des Besitzes der Bistümer und Reichsstädte machte zwar keine Schwierigkeiten, aber Frankreich konnte nicht zulassen, daß eine Formulierung eingesetzt wurde, die die Verkümmerung des bischöflichen Besitzes völkerrechtlich bestätigte. Da die ausdrückliche Abtretung des Diöcesanumfanges nicht zu erreichen war, auch die abgetrifteten Metzer Lehen, die zum großen Teil, ohne daß das Lehnsverhältnis gegenüber dem Bistum gelöst worden war, reichsunmittelbar geworden waren, nicht eindeutig einbezogen werden konnten, nahm man wie beim elsässischen Problem die Zuflucht zu einem zweideutigen Ausdruck. Abgetreten wurden die Distrikte, ein Terminus, dem kein technischer Sinn entsprach und der deshalb, sobald die Machtverhältnisse es erlaubten, ausgewertet werden konnte zu Ansprüchen bis zum Umfange der ganzen Diözese.

Aber ehe an die Ausmünzung dieses Scheins gegangen werden konnte, mußte der Kriegszustand mit Spanien und dem Herzog von Lothringen beendet sein. Auch dafür vermehrte Frankreich sich in Münster die Aktiven, indem Spanien und Lothringen der österreichischen Hilfe beraubt, Lothringen auf einen Sonderfrieden verwiesen wurde.

II. Die Verankerung der französischen Herrschaft im Reich.

Die Plattform war noch unvollkommen, noch lückenhaft, noch gefährdet, aber sie erfüllte bereits den Zweck, den Richelieu der französischen Grenzstellung zugewiesen hatte, nämlich einen Eingang nach Deutschland zu gewinnen.

Aber die Plattform war ja gar nicht Selbstzweck, sondern Sprungbrett zur Herrschaft über ganz Deutschland. Es ist die entscheidende Bedeutung des westfälischen Friedens, daß Frankreich in ihm Prinzipien verwirklichen konnte, mit Hilfe deren es selbst von der noch schmalen grenzterritorialen Grundlage aus den Versuch einer Herrschaftsaufrichtung unternehmen konnte. Von diesem Versuch sind die nächsten Jahre bestimmt. Der Ausbau der Grenzstellung hörte zwar nicht auf, das Ringen mit Spanien und dem ihm verbündeten Herzog von Lothringen ging ja noch weiter. Aber dieser Ausbau wurde doch nicht mit dem möglichen und später entwickelten Eifer unter Ausnutzung aller Mehrdeutigkeiten der Verträge unternommen. Vielmehr lag das Schwergewicht auf dem Herrschaftsversuch über Deutschland. Die Zeit hat mannigfache Ähnlichkeit mit den ersten Jahren der Revolutionskriege, wo auch die französische Herrschaft von nicht allzu starker Grenzbasis aus mit Hilfe neuer Ordnungsprinzipien durchgesetzt werden sollte, Der gemeinsame Charakter dieser Prinzipien — der allgemeine Charakter französischer Herrschaft überhaupt — tritt vor der schmalen Machtgrundlage besonders klar ins Licht: Das Streben nach Zersetzung, Auflösung, Zerreißung des Bestehenden, der auf Frankreich drückenden deutschen Masse. Die Revolution suchte mit den Grundsätzen der Volkssouveränität die überkommenen Herrschaftsgrundlagen des Reiches zu unterwühlen. Der westfälische Friede sollte die französische Herrschaft auf dem Gegensatz der deutschen Stände zu dem habsburgischen Kaiser aufrichten. Die Reichsstände erhielten das ius territoriale, die Landeshoheit nach innen und das Bündnisrecht nach außen, der Kaiser wurde in der Ausübung der außen- und militärpolitisch wichtigen Rechte (Kriegserklärung und Kriegsführung, Truppenaufstellung und Befestigungsanlagen, Bündnis- und Friedensverträge) an die Zustimmung des Reichstages gebunden. Der Reichstag erhielt dadurch eine beträchtliche Bedeutung [60]). Und damit er die ihm von Frankreich zugedachte Rolle auch wirksam ausüben könnte, wurde ihm in Artikel 8 des Osnabrücker Vertrages die Lösung aller schwebenden, von früheren Reichstagen nicht gelösten Fragen aufgebürdet. Die Dauer dieses Systems der Zerspaltung wurde gesichert durch das französische Garantierecht [61]).

60) „La nature des Diètes présentes, écrit Necker, est bien différente des anciennes. Ceux qui les composaient autrefois, y assistaient principalement en vertu des charges qu'ils exerçaient dans les différentes provinces de l'Empire, sous la suprême autorité du roi, qui les assemblait comme ses conseillers d'Etat et ceux de l'Empire . . . Ceux qu'on nomme aujourd'hui les Etats de l'Empire s'assemblent à la Diète en vertu de la Supériorité Territoriale, essentiellement égale à la souveraineté . . ." Or, c'est par les traités de Westfalie en particulier que la Landeshoheit a été légitimée, mise hors de cause. „Les victoires des Suédois et des Français, dit Mauvillon, sauvèrent le système de l'Empire". Auerbach XXXVIII.

61) Ce n'est pas à l'Allemagne, c'est à la France que cette mystification pouvait profiter. L'article VIII, à le bien prendre, valait la conquête de

II. Zeitraum: Die Anfänge Ludwigs XIV.
(bis zum Frieden von Nymwegen)

A. Das französische Vorgehen.

I. Im Reich.

Das Schwergewicht der französischen Politik gegenüber dem Reich ruhte in den folgenden Jahren auf der Ausnutzung dieses Garantierechts. Auf diesem Recht fußend, mischte sich Mazarin in die Kaiserwahlverhandlungen des Jahres 1658 ein und setzte zwar nicht einen ihm genehmen Kandidaten, wohl aber die Verpflichtung des neuen Kaisers durch, sich jeder Einmischung in den Krieg der Westmächte zu enthalten. Dem Kaiser wurde durch den Assistenzartikel eine unabhängige, auswärtige Politik verboten und die Trennung der österreichischen und spanischen Linie des Hauses Habsburg vollendet" [62]). „En qualité de membre de la paix" trat Frankreich im Jahre 1658 der unter Führung des Erzbischofs von Mainz geschaffenen Rheinischen Allianz bei, wodurch es seine Klientel durch einen festen Vertrag an sich band. Welche Möglichkeiten sich hier eröffneten, zeigen am klarsten die Erfurter Händel des Jahres 1666, da 6000 Franzosen den Erzbischof von Mainz bei der Belagerung von Erfurt unterstützten.

II. In den Grenzlanden.

a) im Elsaß.

Diese Politik der Herrschaft hatte für die Grenzpolitik sehr wichtige Folgen. Vor dem großen Ziel der Spaltung des Reiches trat der Ausbau der Grenzstellung zurück. Das zeigt sich besonders in der Entwicklung des Elsaß. Aus dem Munde des Königs selbst haben wir das Eingeständnis, daß er sich mit Rücksicht auf seine Reichspolitik im Elsaß zurückhielt [63]).

Im Schatten dieser Verhältnisse gelang es der elsässischen Decapolis, die sich über die Unmöglichkeit der auf die Landvogtei bezüglichen Abtretungsbestimmungen völlig im klaren war, den französischen Protektionsanspruch großenteils auszuhöhlen. Die den Städten garantierte Reichsunmittelbarkeit wurde alsbald nachdrücklich unterstrichen, indem der Städtebund trotz seiner

---

l'Alsace. La France, spéculant sur les ambitions des princes Allemands, s'était donné le beau rôle d'émancipatrice, en garantissant solennellement la Kleinstaaterei, les dissidences religieuses, tous les éléments, toutes les institutions contraires à l'union, pour ne point dire à l'unité. Et c'est à la Diète, théâtre à la vérité plus pacifique, qu'elle comptait prolonger l'état de guerre et d'anarchie, non plus aigu, mais chronique: avant de corriger les defectus Conventuum, il fallait corriger les defectus Germanorum. Auerbach XLII..

62) Platzhoff, S. 245.

63) Im Jahre 1662 ließ Ludwig den Plan einer Reise ins Elsaß in dieser Weise dementieren: „L'Empereur veut se servir du même prétexte de mon voyage pour retarder et peut-être rompre entièrement la Diète générale de l'Empire, que tous les Etats souhaitaient si passionnément et avec raison, de sorte qu'il se trouverait à la fin que pour une simple promenade que j'ai voulu faire, partie par curiosité, et partie enfin de pourvoir à diverses choses nécessaires pour mes places, en voyant moi-même de mes yeux leurs défauts et leurs besoins, il se trouverait-dis-je, que dans la plupart des esprits

schwierigen materiellen Lage den Reichstag zu Nürnberg beschickte. Hier glückte ihm ein bedeutender Schlag gegen den französischen Protektor. Einige der Städte waren noch mit französischen Garnisonen belegt, und Frankreich hatte bis dahin noch keine Miene gemacht, die Truppen zurückzuziehen. Der Bund setzte durch, daß diese Plätze unter die zu räumenden in den Exekutionsvertrag aufgenommen wurden, womit das landvogteiliche Garnisonsrecht in für Frankreich peinlicher Weise in Frage gestellt war. — Dem ersten Landvogt, Graf Harcourt, rang man eine Präsentationsform ab, die nicht nur die Reichsunmittelbarkeit der Städte betonte, sondern auch im Widerspruch zu dem französischen Souveränitätsanspruch über die Landvogtei die Fiktion nahelegte, als sei der Landvogt nach wie vor ein Reichsbeamter. Die französische Regierung erkannte zwar die von Harcourt gemachten Zugeständnisse nicht an, entschloß sich aber noch nicht zu schärferem Vorgehen, insbesondere da die Wiedereinbeziehung des französischen Elsaß ins Reich, um die man sich bemühte, ja auch den Konflikt wegen der Landvogtei gelöst hätte.

Erst als sich Ende der 50er Jahre diese Aussicht als trügerisch erwies, ging man dazu über, die landvogteilichen Rechte schärfer zur Geltung zu bringen und überhaupt die elsässische Machtposition systematisch auszubauen. Der erste Schritt, von dem energischen Intendanten Colbert de Croissy unternommen, war die Stabilisierung der französischen Gerichtshoheit für den ganzen elsässischen Besitz durch die Einrichtung des Conseil souverain zu Ensisheim; das hieß die der Landvogtei unterstellten Städte jurisdiktionell auf die gleiche Stufe stellen wie die ehemals österreichischen Territorien und den Prozeß der Einebnung aller Unterschiede in den Untertänigkeitsverhältnissen einen bedeutenden Schritt vorwärtstreiben. In der Umschreibung des Kompetenzbereiches dieses Gerichtes wurde peinlich jede späteren Ansprüchen abträgliche Konkretisierung vermieden und im Einsetzungsdekret auch schon die Aufgabe des Gerichtes festgesetzt, die königlichen Rechte zu wahren und verloren gegangene aufzuspüren und wiederzugewinnen. Der Widerstand der Städte wurde durch Verhandeln mit den Einzelnen, statt — wie es Harcourt gemacht hatte — mit der Gesamtheit, gebrochen. — Doch bereits der nächste, im Jahre 1661 unternommene, Schritt, das Metzer Parlament zur Appellationsinstanz des Elsaß zu machen, scheiterte und führte sogar zu einem Rückzieher: Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung wurde wieder aufgehoben und das Landvogteigericht als selbständige Berufungsinstanz neu eingerichtet.

---

qui ne peuvent pas savoir le fonds de mes bonnes intentions, si je n'en avais été la cause véritable, j'aurais pour le moins fourni à l'Empereur un prétexte d'abandonner aux Infidèles les Intérêts de la Religion, et peut-être encore d'empêcher la tenue de la Diète, quoiqu'il soit vrai que je la souhaite avec la même ardeur que le peut faire aucun prince de l'Empire.

„Ces deux circonstances m'ont si fortement touché, et notamment celle qu'il me pût en aucun temps être imputé, que par la satisfaction particulière que j'aurais eu de voir les princes mes amis, et de donner quelques ordres dans mes places j'eusse innocemment causé les dommages irréparables à la Chrétienté, que je n'ai point eu de peine à me résoudre sur-le-champs de rompre un voyage, que je vois qui fait tant de bruit sans sujet et de le remettre à quelque autre saison, qu'il ne puisse donner le moindre ombrage à personne". (Brief Ludwigs XIV. an den Erzbischof von Mainz 27. 6. 1662 b. Auerbach, S. 76).

Nach diesen Versuchen, die vom elsässischen Intendanten unternommen waren, setzte der neue Landvogt, Duc de Mazarin, mit einem Vorstoß bei der Landvogtei ein, indem er die Rechte des Landvogts zu klären suchte. Doch bereits bei der Eidesleistung, die Mazarin als Anerkenntnis seiner Souveränität über die Landvogteirechte forderte, die aber von den Städten als unvereinbar mit ihren Pflichten gegenüber ihrem eigentlichen Souverain, dem Reich, verweigert wurde, mußte er sich mit einem Kompromiß begnügen, indem die Städte nur zu leisten versprachen, wozu sie kraft münsterischen Friedens hinsichtlich der Landvogtei gehalten seien. Und als nun gar der Landvogt in der Folgezeit bei der Geltendmachung seiner Ansprüche zweifelloses mit zweifelhaftem Recht vermengte, da gelang es ihm zwar, zunächst die 6 katholischen Städte zur Anerkennung seiner 4 Punkte[64]) zu bringen; aber Colmar und in seinem Gefolge Weißenburg, Landau, Münster, die überdies durch den Landvogt in ihrer Konfessionshoheit bedroht waren, nahmen den Kampf auf. Es glückte ihnen, die Auseinandersetzung vom elsässischen Feld, auf dem der Landvogt dank seiner größeren Macht und den ihm zur Verfügung stehenden Truppen gegenüber den kleineren Städten[65]) leichteres Spiel hatte, hinüberzuspielen zum Regensburger Reichstag, wo es in der Zeit des Rheinbundes ganz anders Rücksicht zu nehmen galt als im Elsaß. Hier holte Colmar zum Generalangriff aus, brachte die ganze elsässische Decapolis mit Ausnahme von Hagenau hinter sich und stellte den gesamten bisherigen Gewinn des französischen Regimes vor dem Reichstag zur Debatte. Frankreich konnte sich zunächst nicht anders helfen, als indem es der Einsetzung eines Schiedsgerichtes zustimmte und dieses dann in der Folgezeit sabotierte, gegenüber den Städten aber sich darauf beschränkte, keine Präzedenzfälle ohne Protest sich ereignen zu lassen. Die von Mazarin begonnene Geltendmachung aller Landvogt-Ansprüche wurde sistiert, ja die landvogteiliche Autorität entbehrte jetzt überhaupt fast jeder realen Befugnis und mußte sich gröblichste Mißachtung von Seiten der Städte gefallen lassen[66]).

Erst mit dem Jahre 1672 wurde der Kurs gewechselt, und der schon 1658—61 beschrittene Weg wieder betreten, Städte und ehemaligen österreichischen Besitz einheitlich zu verwalten. Dem Ensisheimer Gericht wurde aufs neue die landvogteiliche Jurisdiktion unterstellt, die Agenten des Intendanten besetzten die der Landvogtei unter-

---

64) 1. Recht der Bürger jeder Stadt, von den Urteilen des Magistrats nach ihrer Wahl an die Landvogtei Hagenau oder an das Kammergericht zu Speyer zu appellieren; 2. Recht des Landvogts, allein und souverain alle Prozesse zu entscheiden, bei denen eine der Städte Partei wäre; 3. Recht des Landvogts oder in Ermangelung seiner des Unterlandvogts, in jeder Stadt der jährlichen Erneuerung des Magistrats beizuwohnen; 4. Recht des Landvogts, die Magazine der Städte zu visitieren, von ihnen Quartier für durchziehende Truppen zu beanspruchen und sogar Garnisonen einzulegen, wenn der König es für notwendig hielte. (Bardot, S. 165).

65) Keine der Städte war in Bezug auf Industrie und Handel von wirklicher Wichtigkeit (Bardot, S. 20).

66) Fälle bei Bardot: Mißachtung der landvogteilichen Gerichtsbarkeit und des Rechtes, den Magistratswahlen beizuwohnen, tätliche Injurien gegen den Landvogt, selbständige Rüstungen der Städte für den Fall eines Krieges zwischen Ludwig XIV. und dem Reich.

geordneten Beamtenstellen, der Intendant selbst eignete sich mehr und mehr die Machtbefugnisse des Landvogts an.

b) in Lothringen.

Aber diese Reserve Frankreichs war keine absolute. Die grenzpolitische Aktivität Frankreichs ging weiter, dort wo es, ohne sich zu kompromittieren, vorgehen konnte, gegen Spanien und Lothringen. Spanien wurde Ende der 50er Jahre zum Pyrenäenfrieden gezwungen, in dem es die Festung Diedenhofen mit der Markvogtei, dazu Ivoy, Marville, Damvillers abtrat. In Bezug auf Lothringen, dessen Herzog sich unterdessen die spanische Bundesgenossenschaft verscherzt hatte, erklärte es sich damit einverstanden, daß Frankreich Bar behielt, dazu Jametz, Clermont, Stenay und Moyenvic, daß Nancy geschleift wurde und daß Frankreich der freie Durchzug durch Lothringen nach dem Elsaß offenblieb. Karl erkannte diese Abmachung 1661 mit der Änderung an, daß ihm Bar zurückgegeben wurde und er dafür an Frankreich eine Verbindungslinie von Verdun nach Metz (Gebiet der Abtei Gorze) und von Metz nach dem Elsaß in der Breite einer halben Meile zu Souveränität und Eigentum überließ, dazu die Plätze Pfalzburg, Saarburg, Sierk mit 30 Dörfern, dazu Fremersdorf, Siersdorff und Montclair an der Saar.

Bereits bei der Ausführung der Verträge ergab sich die Möglichkeit, den Erwerb zu erweitern. Die Markvogtei Diedenhofen war mit Appartenances, Dependances und Seigneuries abgetreten worden. Auf der Exekutionskonferenz bestand anfänglich zwischen den Vertretern beider Teile Übereinstimmung darüber, daß unter den Appartenances und Dependances die Probsteidörfer und die zur Probstei gehörigen Schultheissereien oder Landmeiereien zu verstehen seien, unter Seigneurien aber die mittelbaren Lehen der Probstei. Aber bereits bei der Errichtung des baillage Diedenhofen wurden zu dessen Gerichtsbezirk auch unmittelbare herzogliche Lehen gezogen, die ohne jede Beziehung zur Probstei Diedenhofen standen. — Bei der Ausführung des Vertrages von 1661 eignete sich Frankreich Ortschaften an, die zum Bezirk Sierk niemals gehört hatten, auch unmittelbare herzogliche Lehen, die aus dem Bezirk längst ausgeschieden waren. Da Lothringen Frankreich die Wahl der abzutretenden Dörfer, wenn auch auf die Zugehörigkeit zum Bezirk Sierk beschränkt, zugestanden hatte, war es nicht einmal in der Lage, Einspruch zu erheben. — Bei der Ausmessung der Route wurde die Versteinung in den zu der Reichsmarkgrafschaft Nomeny gehörenden Dörfern unterlassen, da Nomeny Lehen von Metz und also von Frankreich zu beanspruchen sei. Hier wurde zum ersten Mal die Absicht in die Tat umgesetzt, alte reichsunmittelbar gewordene Lehen von Metz der französischen Souveränität zu unterwerfen. — Bei der Einbeziehung von Pfalzburg wurde zugleich das ganze Fürstentum mit in Besitz genommen.

Lothringen hat dann protestiert, verhandelt. Aber lange sollte die lothringische Herzogsherrlichkeit überdies nicht währen. In den 60er Jahren nahm der Herzog seine Schaukelpolitik wieder auf, 1662 schloß er einen Vertrag, der Frankreich gegen Anerkennung eines Eventualthronfolgerechts

der lothringischen Herzöge in Frankreich einen Anspruch auf das ganze Herzogtum verschaffte, zerriß diesen Vertrag aber wieder und lieferte so Frankreich Vorwände, das Land im Bedarfsfalle wieder zu besetzen.

B. Der Friede von Nymwegen.

Als sich Ende der 60er Jahre erwies, daß die deutschen Stände zur Förderung der französischen Interessen im Reich nicht zu haben waren, daß sie „hartnäckig alle Versuche Ludwigs XIV. vereitelt hatten, sich Deutschland enger zu verbinden, sich in sein Leben einzunisten“ [67]), als schließlich 1673 der Reichskrieg gegen Frankreich erklärt wurde, da war die Zeit, in der Frankreich seine Herrschaft vorwiegend auf die Begünstigung der deutschen Libertät zu gründen gedachte, zu Ende. In den nächsten Jahrzehnten versuchte Ludwig, seine Grenzplattform in dem Maße auszubauen, daß das hiermit gewonnene Übergewicht allein zur Herrschaft genügte.

Der Friede von Nymwegen war der eigentliche Abschluß der Zeit der Zersetzung, sein Sinn liegt ganz und gar in seinen territorialen Bestimmungen.

I. Im Elsaß.

Im Elsaß hatte Frankreich bereits im Verlauf des Krieges mit der Gewaltherrschaft begonnen. Die landvogteiliche Militärhoheit über den Zehnstädtebund wurde wieder aufgerichtet und in bis dahin nie gekanntem Maße zur Geltung gebracht, indem die Städte aus strategischen Gründen ihrer Mauern und Waffen beraubt wurden. Und nicht nur der Decapolis brachte der Krieg die Ausdehnung der französischen Macht, schon rührte das französische Militär an die Metropole, die Reichsstadt Straßburg, die bereits durch ihre Neutralität im Reichskrieg eine staatsrechtliche Sonderstellung einnahm und nun durch Provokationsakte, wie die Zerstörung der Rheinbrücke und die Wegnahme von Kehl von den Franzosen darauf geprüft wurde, wie weit ihre Kraft zur Wahrung ihrer Hoheitsrechte noch reiche.

Die Energielosigkeit Straßburgs gegenüber diesen Übergriffen, die Erschöpfung des ganzen elsässischen Landes durch das dreimalige Eindringen der Reichstruppen, der Widerwille des Reichs gegen die Fortsetzung des Krieges erlaubten es Ludwig XIV., sich im Frieden von Nymwegen auf ein Mindestmaß neuer Abtretungen zu beschränken, da er damit rechnen konnte, auf dem Wege direkter Auseinandersetzung mit den elsässischen Ständen, unter Benutzung zweideutiger Vertragsbestimmungen, weiterzukommen als durch die Erwerbung umfangreicher, aber eindeutiger Titel durch völkerrechtlichen Vertrag. Der Friede bestätigte die Abmachungen von Münster, aber bereits der Exekutionstraktat zeigte an, daß man französischerseits mit Hilfe der münsterischen Bestimmungen auf das ganze Elsaß Einfluß zu nehmen gedachte. Während der Kaiser gezwungen wurde, die von ihm noch besetzt gehaltenen Städte Landau und Weißenburg zu räumen, wurde kein elsässisches Territorium in die Einzelaufzählung der von Frankreich zu räumenden Plätze aufgenommen, womit kaiserlicherseits stillschweigend

67) Auerbach, S. 183

das Andauern dieser Besetzung zugestanden war mit allen sich daraus ergebenden Folgen, die in Anbetracht der starken rechtsbindenden Kraft der Kriegsbesetzung in der damaligen Zeit außerordentlich weitgehend waren [68]).

Bei einer strategischen Beurteilung des Friedensvertrages mußte die französische Absicht, mit den Abreden des Friedensvertrages sich das Sprungbrett für weitere Erwerbungen zu bauen, noch klarer hervortreten. Schon bisher war die strategische Situation des französischen Besitzes im Elsaß unzureichend, der Frieden machte sie noch schwieriger. Er unterstrich zwar mit der Überlassung von Freiburg die Offensivbedeutung der elsässischen Position [69]), aber das Unterelsaß verlor seine Deckung Philippsburg, und „zwischen Bitsch und Schlettstadt hatten wir keinen Platz jenseits der Vogesen [70]). Das Land war entblößt, obwohl erst gerade im vergangenen Krieg die schlechte Verteidigungsfähigkeit des Gebietes die Franzosen gezwungen hatte, den eigenen Besitz zu verwüsten. Und Ludwig XIV. sollte in einem Friedensschluß, bei dem er durch die Drohung mit Wiederaufnahme der Feindseligkeiten den Partner nach Belieben zurückgedrängt hatte, einer solchen Unmöglichkeit zugestimmt haben?

II. In Lothringen.

In Lothringen hatte ja die aktive Grenzpolitik nie ausgesetzt. Hier brachte der Friede von Nymwegen, der von Lothringen nicht angenommen wurde, was praktisch auf ein Andauern der Kriegsbesetzung hinauslief, zwar in seinen Bestimmungen eine weitere Durchsetzung und Einkesselung des Herzogtums Lothringen durch den Erwerb von vier neuen Straßenzügen nach Philippsburg, Breisach, St. Dizier und Vesoul, dazu den Gewinn der Hauptstadt Nancy, die gegen Toul eingetauscht werden sollte. Überdies wurde die Südgrenze des Herzogtums französisch dadurch, daß die Freigrafschaft von Spanien abgetreten wurde. Damit wurde aber wie im Elsaß nur der südliche Teil der französischen Position gestärkt, während der im Augenblick eigentlich gefährdete Nordteil im Frieden nicht bedacht wurde. So wies auch hier die militärische Eigenart der Bestimmungen darauf hin, daß Frankreich nach dem Vertragsabschluß wohl auf anderem Wege versuchen wollte, die Lücken zu schließen.

---

68) Lameire I, S. 40 über den Nymwegener Friedensvertrag Frankreichs mit Spanien: „Wenn im Friedensvertrag von Nymwegen eine Stadt oder ein Gebietsstück nicht ausdrücklich durch den König dem katholischen König zurückgegeben wird, so genügt es, daß seine (des franz. Königs) Truppen dort auf irgendeine Weise die Souveränität ausgeübt haben, damit diese Souveränität sich dort endgültig erhält. Das ist, wenn nicht die ganze Theorie der Reunionskammern, wenigstens eine der Grundlagen und vielleicht das wichtigste ihrer Urteile."

69) Freiburg, der Schlüssel des Schwarzwaldes, Freiburg, durch das man die Waldstädte umgehen und in Schwaben eindringen konnte: Lavallée, S. 56.

70) Zeller, S. 22.

III. Zeitraum: Ludwig XIV. — die direkten Methoden (bis zum Utrechter Frieden).

A. Die Methoden der Gewalt:

a) im Elsaß.

Schon 1658 hatte Colbert de Croissy bei der Einrichtung des Conseil Souverain zu Ensisheim den Weg gewiesen, der in der nächsten Zeit eingeschlagen wurde, ein Weg, der überdies von der französischen politischen Tradition nahegelegt wurde[71]). Durch die Beschlüsse der 1679 als oberstes Gericht eingerichteten Breisacher Kammer vom 22. 3. und 9. 8. 1680 wurde die Souveränität des Königs über das ganze Elsaß ausgesprochen, ausgenommen Straßburg und Mülhausen, überdies die Nordgrenze von der Lauter an die Queich verlegt und das dazwischen liegende, bisher nicht zum Elsaß gehörende Gebiet ebenfalls in Anspruch genommen. Daran schlossen sich Einzelverträge mit den betroffenen Territorien, in denen Frankreich gegen Anerkennung der Souveränität und der damit verbundenen Militär- und Appellationshoheit die Privilegien der Stände bestätigte. Die Stadt Straßburg, durch das Gerichtsverfahren nicht berührt, wurde durch militärischen Zwang veranlaßt, im Jahre 1681 einen ähnlichen Vertrag abzuschließen. — Nun war zwar den Forderungen Vaubans Genüge getan, die grandes constructions der nächsten Jahre waren nicht mehr durch fremde Hoheitsrechte behindert. — Aber den Verfügungen fehlte die Anerkennung durch Kaiser und Reich, selbst von den betroffenen Ständen beugte sich nur ein Teil, nämlich das Bistum und das Domkapitel Straßburg, die Reichsritterschaft und die Abtei Andlau.

Der französische Angriff setzte jetzt zunächst gegen das Reich an, um von ihm die völkerrechtliche Sanktionierung der Reunionen zu erlangen. Der Regensburger Stillstand des Jahres 1684 schien durch seine Terminsetzung für das von Frankreich zu Behaltende die Erreichung dieses Zieles in nahe Aussicht zu stellen.

b) in Lothringen.

Der Ausdruck Districtus des Münsterer Vertrages, die Markvogtei Diedenhofen des Pyrenäenfriedens wurden jetzt ausgewertet. Da der kaiserlicherseits in Münster vorgeschlagene Zusatz temporalis zu districtus, der die Abtretung auf den unmittelbaren weltlichen Besitz beschränkt hätte, von Frankreich ausdrücklich abgelehnt worden war, mußten die Franzosen mit districtus jedenfals mehr im Auge haben als diesen unmittelbaren Besitz. Die meistgefährdeten waren die bischöflichen Lehensträger — eine Schutzklausel zu ihren Gunsten war ebenfalls abgelehnt worden —, und hier begann schon 1662 die Geltendmachung der Ansprüche, indem Nassau-Saarbrücken

---

71) Das Vorgehen „entsprach der Vorstellung, die die Juristen des ancien regime sich von der Aufgabe des Parlaments und der verschiedenen obersten Gerichtshöfe machten, deren Funktion nach ihrer Meinung weniger darin bestand, für die einzelnen Privatleute die Justiz zu verwalten, als Justiz für den König zu machen, weniger darin, die Streitfälle der Untertanen zu schlichten, als die Rechte des Souverains zu wahren" (Bardot, S. 140).

und Hanau-Lichtenberg zur Muthung ihrer Lehen aufgefordert wurden. Noch ließ man die Sache auf den Protest der Betroffenen hin schleifen, ein Schiedsgericht des Reichstages wurde 1670 damit befaßt. Jetzt nach Nymwegen wurde durchgreifender aufgetreten. Am Metzer Parlament wurde eine besondere Chambre des Réunions eingerichtet, „pour prendre connaissance des usurpations et aliénations faites des biens et droits, appartenances et dépendances des églises et clergé de Metz, Toul et Verdun" und ihre Zuständigkeit alsbald auch auf die Frage des Vollzuges des Pyrenäenfriedens und des Vertrages von Nymwegen ausgedehnt. Ohne Rücksicht darauf, daß viele Gebiete zwar noch von Metz lehnshörig, aber doch reichsunmittelbar waren und die Gerichtshoheit besaßen, sodaß die Lehnshoheit nur noch dem Namen nach bestand, wurde die Eidesleistung für die Lehnsherren verlangt. Zunächst wurde hier noch einzeln vorgegangen, dann am 10. September summarisch der ganze Kirchensprengel reuniert, womit die in den Sprengeln liegenden unzweifelhaften Lehen des Reiches oder von Lothringen betroffen waren. Ließen sich diese Ansprüche noch zum Teil mit dem Wortlaut des Münsterer Vertrages decken, so war es reine Willkür, wenn das Parlament seine Befugnisse auch gegenüber unbestreitbaren Veräußerungen von Gebieten, verjährten Ansprüchen, niemals vom Bistum lehnshörigen Stücken, außerhalb des Sprengels liegenden Ländern geltend machte. Auf diese Weise gewann Frankreich das ganze Zwischenland zwischen Maas und Rhein, Stücke an Saar und Nahe, in Hunsrück und Eifel, im Norden die gefürchtete Festung Luxemburg.

Der Erfolg der Gewalt.

Das Ergebnis der Reunionen war die neue Festungsplattform „Luxemburg, Trarbach — Mont Royal — Kirn — Neustadt — Landau — Fort Louis — Straßburg" [72]). „Luxemburg hatte die ganze Champagnegrenze, Lothringen und das Barrois und das dem König unterworfene Gebiet des Herzogtums in Schach gehalten: alle diese Gebiete waren dauernd geplündert worden durch Teile seiner Garnison . . . überdies hatten sich die Streifzüge von diesem Platz ausgedehnt bis nach Chaumont im Bassigny, in das Elsaß und sogar in die burgundische Freigrafschaft". Sein Besitz „vollendete die Sicherheit des Königreiches von seiten der einzigen Feinde, die man fürchten muß, welches die Deutschen sind . . . und beraubt die Feinde des einzigen Magazins, das ihnen blieb und das sie in die Lage versetzte, Kriegsmaterial in diesem Land zu unterhalten" [73]). — Den Wert der Festung Mont Royal erblickt ein zeitgenössisches Gutachten darin, „daß sie ‚Kurtrier, Kurmainz, Kurköln, die Pfalz, das Land von Lüttich und Limburg, Jülich und Kleve bis Nymwegen in Schach halten und in Kriegszeiten mit Kontributionen belegen' und auch südlich bis Basel wirken könnte. Sie galt als ein ‚ausgezeichneter und gesicherter Speicher für Heeresbedarf', und war als Versammlungsraum von Truppen für einen Angriff gegen Mittel- und Niederrhein vorzüglich gelegen. Die Flußverbindung mit Metz, Diedenhofen und Saarlouis ermöglichte es, ‚in ganz kurzer Zeit beliebig viele Truppen

72) Herold, Niessen, Steinbach S. 95.
73) Vauban, bei Lefort in Ons Hemecht 1897/98.

und Kriegsmaterial dorthin zu schicken'. Militärisch mußte die Rheinlinie sofort fallen, wenn Frankreich von hier zum neuen Stoße ansetzte" [74]). — Landau drückte unmittelbar auf die deutsche Schlüsselstellung von Mainz und flankierte die in die Pfalz führenden Straßen, insbesondere die uralte Heerstraße über Kaiserslautern [75]). Es hatte den Zweck, „die Grenze so instand zu setzen, daß die Deutschen nicht den Rhein überschreiten könnten, ohne einen Platz zu finden, der sie hinderte, rheinaufwärts ins Unterelsaß zu marschieren" [76]), verschaffte aber auch Frankreich „einen freien Eintritt in die ganze Pfalz und die Reichsgebiete bis nach Koblenz zwischen der Mosel und dem Rhein" [77]). „Dank der Einnahme von Straßburg, dank den neuen Befestigungen von Hüningen, Kehl, Fort Louis und Landau . . . blieb das Elsaß fast völlig unberührt, während die benachbarten Territorien furchtbar verwüstet wurden" [78]). Zugleich aber „beherrschte man so die Lande des linken Rheinufers, die nicht zu Frankreich gehörten und trennte sie von der Hilfe seitens des Reiches oder des Reichstages" [79]) und „mit Hilfe dieses Landes war der König Herr über mehrere Übergänge über den Rhein, kann er den Frieden im Reich aufrecht erhalten, seinen Verbündeten, den Fürsten helfen und seinen Staat so blühend machen, wie er unter Karl dem Großen einem seiner Vorgänger, war" [80]).

Der Waffenstillstand von Regensburg bezeichnete den Höhepunkt der französischen Machtstellung. Die Grenzplattform war in einer unerhörten Festigkeit und Ausdehnung errichtet. Darüber hinaus erstreckte sich der französische Einfluß am Niederrhein besonders auf das Erzbistum Köln, wo der Bischof von Straßburg durch seinen Einfluß auf den Kurfürsten Kurköln zu einer französischen Dependance gemacht hatte. Der Ausbau der Stellung durch den Erwerb der pfälzischen Erbschaft und die Erhebung des Grafen Wilhelm Egon von Fürstenberg auf den Kölner Bischofsstuhl stand bevor.

B. Die Friedensschlüsse.

Der Friede von Rijswijk.

Darauf erfolgte der Rückschlag. Die Wahl des Fürstenbergers scheiterte, und zur Abwehr der Ansprüche auf die Pfalz schlossen die süddeutschen Reichskreise, aber auch Spanien, Holland und Schweden, mit dem Kaiser die Augsburger Allianz. Der Krieg gegen diese Koalition endete mit einem Rückzieher Frankreichs. „In Rijswijk verhandelte Ludwig XIV. mit den Mächten als Besiegter" [81]). Die Herrschaftsplattform mußte an die Saar und Queich zurückverlegt werden. Dabei blieb nicht einmal das südlich und westlich dieser Linie liegende Gebiet ganz in französischer Hand.

---

74) Herold, Niessen, Steinbach, S. 47.
75) ebd., S. 45/46.
76) Vauban, b. Zeller, S. 24.
77) Fort. II, 280; ähnlich Lavallée, S. 77.
78) Über die Lage des Elsaß im pfälzischen Erbfolgekrieg, Reuss I, S. 261.
79) Lavallée 56, ähnlich Metz, S. 228.
80) Duval, II, S. 18.
81) Herold, Niessen, Steinbach, S. 50.

I. Das Elsaß.

Im Elsaß brachte der Rijswijker Friede nicht nur keine Anerkennung der französischen Auffassung des Münsterischen Friedens, vielmehr blieb die Gegensätzlichkeit der französischen und der deutschen Auslegung bestehen, — sondern die Bestimmungen über die Wiedereinsetzung einer Anzahl im Elsaß begüterter Fürsten, nämlich der Kurpfalz, des Bistums Speyer, der Häuser Baden, Hanau-Leiningen, Nassau, Pfalz-Zweibrücken und Pfalz-Veldenz-Lützelstein, in die durch Kriegsrecht oder Reunionsbeschluß verlorenen Gebiete zerstörte auch eine Reihe von Beschlüssen der Breisacher Kammer, d. h. es konnte auch nicht behauptet werden, daß das Reich stillschweigend die französische Oberhoheit über das ganze Elsaß anerkannt habe. Bestätigt wurde nur der Besitz der Stadt Straßburg.

II. Lothringen.

In Lothringen warf die Restitution des Herzogtums Frankreich, indem es ihm die Route nahm und durch freies Durchzugsrecht ersetzte, sogar noch hinter den Stand von 1661 zurück. Frankreich mußte sich wieder mit der auf einzelne Punkte gestützten Militärherrschaft begnügen, insbesondere die Ränder besetzt halten. Dem diente die Bestätigung von Longwy und Saarlouis in französischem Besitz.

Der Weltherrschaftsversuch.

Trotz dieses Rückschlages suchte Ludwig XIV. im Kampf um die spanische Erbschaft noch einmal in einem großen Schlage die Weltherrschaft zu erlangen. Frankreich sollte „die führende Macht in der ganzen Welt werden, zu Wasser und zu Lande, daheim in Europa und draußen auf allen Meeren und in fernen Weltteilen, in Handel und Industrie ebenso wie durch Armee und Flotte“ [82]). Und es hat einen Augenblick gegeben, „wo das ganze Spiel von einem einzigen Wurf abhing. Als im August 1704 das Heer der Alliierten bei Höchstedt den Franzosen gegenübertrat, hätte eine geschicktere Führung auf französischer Seite die Vernichtung der kaiserlich österreichischen Macht herbeiführen können. Der Sieg Eugens von Savoyen und Marlboroughs rettete Habsburg das Leben, und von da an wandte sich das Blatt“ [83]).

Wenn dieser Kampf Europas gegen die französische Weltherrschaft nicht zu einer Zertrümmerung der französischen Herrschaft oder zur Beseitigung ihrer Grenzplattform ausgenutzt wurde, so lag es wieder, wie zur Zeit Karls V., daran, daß Habsburg der Blick für das Erreichbare abging, daß hier schließlich französische dynastische Interessen gegen habsburgische Interessen kämpften, ebenfalls alte dynastische Weltherrschaftsinteressen, für die sich am Ende die verbündeten Mächte nicht mehr einsetzen wollten. Es ist eine Ironie, daß im gleichen Jahre, da der lothringische Grenzsicherungsplan [84]) zum letzten Mal die Gelegenheit bot, „die überaus leicht verletzbare,

82) Haller, S. 47.
83) ebd., S. 48.
84) Herold, Niessen, Steinbach, S. 53/54.

weil machtlose Kleinstaatenwelt des deutschen Westens hinter der Schutzmauer des Frankreich widerstrebenden Lothringertums zu bergen", die Friedenschancen durch die Überspannung der Forderungen vernichtet wurden.

Der europäische Friede: Utrecht.

So war es ein europäischer, nicht ein deutscher Friede, der im Jahre 1713 abgeschlossen wurde, ein Friede des Gleichgewichts, der durch die Garantierung der österreichischen Niederlande England sicherte, aber die Oberrhein-Plattform unangetastet ließ.

IV. Zeitraum: das 18. Jahrhundert bis zur Revolution. (Rückkehr zum verdeckten Verfahren).

I. Die Methoden grundsätzlich.

„Frankreich pirscht sich heran" war das Thema der ersten Etappe. Die gleiche Überschrift läßt sich über die nun folgende Zeit bis zum Jahre 1789 setzen, nur mit dem Unterschied, daß es sich jetzt nicht um ein gänzliches Neuschaffen der Plattform handelt, sondern um den Ausbau des Vorhandenen, die Ausrundung und Ausgestaltung der Grenzen für neuen Vorbruch. Aber die Methoden wurden wieder die gleichen. Das Vorgehen erfolgte „von Unten", im Verhandeln mit den Grenzterritorien selbst. Auch die französische Klientel am Rhein war nicht mehr Werkzeug einer starken französischen Herrschaft, sondern Sicherungspuffer; und nach den Erfahrungen, die die deutschen Fürsten unter Ludwig XIV. gemacht hatten, ließen sie sich wohl noch zum Teil als französische Schachfiguren benutzen, aber Frankreich konnte kein Spiel mit großem Einsatz mit ihnen wagen.

II. Das Ergebnis.

a) in Lothringen.

Der entscheidende Erfolg dieser Zeit ist die Einverleibung Lothringens. Aber es war nur eine glückliche Fügung der allgemeinen politischen Verhältnisse, nicht ein Erfolg des im besonderen gegen Lothringen gerichteten Vorgehens, wenn in den 30er Jahren im Zusammenhang mit der polnischen Erbfolgefrage Frankreich das Herzogtum in den Schoß fiel. In Etappen wurde das Gebiet einverleibt. Die rechtliche Unmöglichkeit, daß der Vasall der französischen Krone, Franz von Lothringen, der Gemahl Maria Theresias, Deutscher Kaiser wurde, diente als Vorwand für den lothringischen Verzicht auf Bar, das der Pole Stanislaus als französischer Platzhalter erhielt. Mit dem Aussterben der Medizäer in Toscana, dem Äquivalent für das lothringische Herzogtum, im Jahre 1737 folgte verabredungsgemäß die Aufgabe des Herzogtums Lothringen selbst. Auch auf die Lehen des Reiches in Lothringen

wurde verzichtet. Das Herzogtum hatte am längsten widerstanden, aber es fiel jetzt dem französischen Absolutismus auf der Höhe seiner inneren Macht anheim und wurde also am stärksten von allen französischen Erwerbungen an der Ostgrenze der Pariser Zentralgewalt unterworfen.

Aber noch war Frankreich nicht völlig Herr im lothringischen Raum. In dem Übergangsgebiet nach dem Elsaß, vom Fuße des Donon bis an die Mündung der Blies, lag noch eine Reihe kleinerer Herrschaften, mit denen Frankreich zwar im 18. Jahrhundert eine Reihe günstiger Grenzverträge schließen, die es aber unter dem ancien régime nicht mehr beseitigen konnte.

b) im Elsaß.

Auch im Elsaß gelangte Frankreich zu einer Abrundung seines Besitzes. Der Friede von Rijswijk zwang Frankreich, wieder mit den Ständen selbst zu verhandeln. Vereinbarungen mit ihnen konnten allerdings eine Anerkennung durch Kaiser und Reich in keiner Weise ersetzen, weil die Stände rechtlich gar nicht in der Lage waren, die von Frankreich verlangte Anerkennung seiner Souveränität zu leisten, „da die Anerkennung der französischen Oberhoheit sich offenbar als Entfremdung von Reichslehen qualifizierte, zu der kein Stand befugt war“ [85]). Das Reich hat auch von den Vereinbarungen niemals amtlich Kenntnis nehmen können und nicht aufgehört, die elsässischen Stände als Reichsstände zu betrachten [86]). Aber da das Reich weder den Willen noch die Mittel hatte, die Einhaltung der Vertragsbestimmungen von Frankreich zu erzwingen, reichten die Abreden mit den Ständen für Frankreich aus, um ihm die ungehinderte Ausübung der wichtigsten Souveränitätsrechte zu sichern. Solche Verträge wurden nach Rijswijk mit den meisten Ständen, deren Restitution im Friedensvertrag zugesagt war, abgeschlossen.

Damit konte sich Frankreich begnügen. Denn „eine völlige Annexion im heutigen Sinne einer einfachen Grenzverschiebung und damit ein völliges Aufgehen des Gebietes in Frankreich entsprach ja überhaupt im allgemeinen nicht der Art, wie im 17. Jahrhundert annektiert wurde . . . Das Ziel war die betreffenden Gebiete tatsächlich in völlige politische und militärische Abhängigkeit zu bringen“ [87]). Und dieses Ziel war im Elsaß mit der Erwerbung der Militär- und Gerichtshoheit und des Rechtes, bindende Verfügungen zu erlassen, erreicht. Die Einwirkung der französischen Autorität war zwar viel stärker, als der Einfluß kaiserlicher Macht im Reich, „während der Kaiser nur dem kleinsten Landesherrn in Ausnahmefällen einmal Beschränkungen aufzuerlegen vermag, regelt der König mit der vollen Autorität staatlicher Obgewalt bald durch seine Verwaltung, bald durch sein Gericht, oft durch seine persönliche arbiträre Entscheidung die verschiedensten und wichtigsten Interessen unserer Herren“ [88]).

---

85) Ludwig, S. 27.
86) ebd.
87) Mommsen, S. 218: über die Eroberung Lothringens im 30jähr. Krieg.
88) Ludwig, S. 31.

Doch von der Einführung einer ordentlichen Verwaltung im Sinne des zentralisierten französischen Staates konnte keine Rede sein, weil die Rechte, die die elsässischen Stände behielten, weit über das Maß der den französischen Lehensträgern gestatteten droits seigneuraux hinausgingen. Der Intendant hatte zwar Subdelegierte in Colmar, Belfort und Pfirt, doch waren diese Vertreter oder Auskunftspersonen, nicht Vorstände von Behörden. Königliche Untergerichte bestanden nur für Hagenau und die Reichsdörfer und die vier unmittelbaren königlichen Städte Ensisheim, Hüningen, Neu-Breisach und Fort-Louis. Bis 1787 waren die Gerichtsbezirke nach Städten und Herrschaften geteilt. Nur in den ehemals österreichischen Gebieten übte Frankreich die volle Landeshoheit aus. Die Territorien behielten ihre Regierungen, die Städte ihre Stadtordnungen unter Kontrolle königlicher Prokuratoren, die im Elsaß begüterten Reichsstände sandten ihre Amtleute, die Reichsritterschaft behielt ihr Direktorium.

Lagen in der Zivilverwaltung die Territorien noch als Puffer zwischen der französischen Regierung und der Bevölkerung, militärisch war das Land gänzlich in französischer Hand. Schon in der Zeit, da nur der Rechtstitel der Reunionen den Besitz deckte, hatte man die festungsbauliche Auswertung des Gewonnenen in Angriff genommen, der Rijswijker Frieden bestätigte den Besitz von Straßburg, für die übrigen Gebiete sicherten die lettres patentes und die Verträge mit den Einzelterritorien die französische Militärhoheit und die Verfügung über Straßen- und Brückenbauten.

V. Zeitraum: Die Herrschaftformen der Revolution und Napoleons[89]).

A. Der Grundsatz der Volkssouveränität und seine Anwendung bei der Eroberung der Rheinlande und ihrer Nachbarländer Holland und Schweiz.

Der neue Herrschaftsgrundsatz: Die Volkssouveränität.

Was für das 17. Jahrhundert der Westfälische Friede bedeutet, die magna charta der französischen Herrschaftsversuche, das waren die Erklärungen der Revolution für die mit ihr einsetzende Epoche. Und so wie der Westfälische Friede ein Gesicht nach zwei Seiten hatte, Sicherung der bis dahin erworbenen Plattform und Stabilisierung eines Herrschaftsprinzips, so hat auch die Revolution die Vereinheitlichung des Staatsgebietes geschaffen und zugleich neue Grundsätze für die Außenpolitik aufgestellt. „Frankreich hat als absolute Regel die Souveränität der Nation an die Stelle der monarchischen Souveränität gesetzt. Es will nur den Willen des Volkes respektieren, ohne den Bindungen zwischen den Untertanen und dem Fürsten Rechnung zu tragen. So erklären sich seine Grundsätze über Propaganda und Annexionen, die in unvereinbarem Gegensatz standen mit dem alten Völkerrecht“ [90]).

89) Die völkerrechtlichen Gesichtspunkte werden besonders herausgestellt durch die Arbeiten von Basdevant, Käss, Mougenot, Robin; s. Literaturverzeichnis.

90) Basdevant, S. 8/9.

Die Anwendung auf das Elsaß.

Zunächst hieß es, die neuen Grundsätze im eigenen Hause ausprobieren. Im Elsaß übte ja Frankreich bisher nur die wichtigsten Hoheitsrechte aus, während es die Verhältnisse im übrigen in der alten Form bestehen gelassen hatte. Jetzt wurde durch einseitige Akte aus Paris, nämlich die Edikte vom Ende der 80er Jahre des 18. Jahrhunderts, das von Ludwig XIV. tatsächlich unvollendet gelassene Werk abgeschlossen. Schritt vor Schritt wurde von 1787 bis 1790 die französische Hoheit auf allen Gebieten der Staatsverwaltung durchgesetzt. 1787 wurden die alten Herrschaftsgrenzen durch die Einteilung der Provinzen in Distrikte und Munizipalitäten durchschnitten. Die Neuwahlen in den Munizipalitäten, die Edikte vom Mai 1788, die die Gerichtsbarkeit der Reichsstände bedrohten, unterhöhlten schon vor den eigentlichen revolutionären August-Beschlüssen von 1789 die Rechte der elsässischen Herrschaften. Die Dekrete von 1789, die sämtliche Feudalrechte vernichteten und nur die aus dinglichen Rechten abgeleiteten Ansprüche bestehen ließen, bedeuteten für das Elsaß die Zertrümmerung seiner Sonderstellung.

Freilich versuchten die Stände, sich gegen die Gleichsetzung mit den französischen seigneurs zu wehren. Sie brachten die Angelegenheit vor den deutschen Reichstag, und jetzt kam die völkerrechtliche Fragwürdigkeit der seinerzeit von Frankreich abgeschlossenen Verträge zum Vorschein. Das Reich hatte sie nicht offiziell sanktioniert, konnte nun einwandfrei seine eigene Hoheit als über einen Teil des Elsaß noch zu Recht bestehend behaupten und die Dekrete der französischen Nationalversammlung für nichtig erklären: Es zog sich auf die Auslegung der Friedensschlüsse zurück und forderte die Wiederherstellung des friedensschlußmäßigen Standes der Sache. Das Problem war rechtlich unlösbar. Waren die Verträge mit den Ständen seinerzeit rechtskräftig abgeschlossen, so handelte es sich jetzt in der Tat, wie der französische König dem Reichstag antwortete, allein um eine Regelung der Beziehungen deutscher Fürsten zu Frankreich in ihrer Eigenschaft als französische Vasallen, in die das Reich nicht hineinzureden hatte. Wurden diese Verträge aber als nicht bestehend angesehen, dann war ja nach deutscher Auffassung überhaupt jeder Anspruch gegenüber einer großen Zahl elsässischer Reichsstände unberechtigt.

Der Krieg begann über den Verhandlungen, und alsbald kehrte der Grundsatz der Volkssouveränität seine Kraft nach außen, wurde zur Herrschaftswaffe in der Hand der siegreichen Revolutionsarmeen.

Frankreich hatte Freiheit, Gleichheit, Volkssouveränität als natürliche und unveräußerliche Menschenrechte erklärt. Die Propaganda dieser Grundsätze gehörte zum Wesen der Revolution, und man glaubte im Ernst, daß es genügen würde, das Banner der Freiheit und Gleichheit zu entfalten, um die Völker dafür zu gewinnen. Frankreich verpflichtete sich, allen Völkern Beistand zu gewähren, die das Joch der Tyrannei abschütteln wollten. Formuliert wurde diese Verpflichtung in dem Dekret vom 19. Nov. 1792, welches bestimmte, daß „die französische Nation Bruderschaft und Hilfe allen Völkern gewähren wird, die ihre Freiheit wiedergewinnen wollen". — Damit hatte sich Frankreich die Möglichkeit der Einmischung in jeden beliebigen

Staat verschafft. — Das Dekret vom 24. 4. 1793 zog nur die Folgerung, wenn es erklärte, daß die verschiedenen Völker sich nach Kräften untereinander helfen sollten und daß derjenige, der eine Nation unterdrücke, sich zum Feinde aller mache. — Frankreich war also der Schutzherr aller Völker, der diese Völker gegen die Macht aufbieten konnte, die von einer tyrannischen Regierung beherrscht wurde. In der Theorie war diese Konstruktion eine ideale Waffe, Frankreich brauchte sich nicht mehr um die Regierungen zu kümmern, die ihm den Krieg erklärt hatten, es rief die Völker auf und setzte dadurch die Regierungen matt.

Allerdings wurden diese Grundsätze bereits eingeschränkt, noch ehe man die ersten Enttäuschungen mit den zu befreienden Völkern erlebt hatte. Denn solchen Prinzipien gegenüber gab es ja keine „Neutrale". Deshalb wurde auf Vorstellungen Englands hin der französische Gesandte durch Instruktion vom 9. Dez. beauftragt zu sagen, daß der Grundsatz vollständig nur auf die Regierungen angewandt würde, die mit Frankreich im Kriege wären. Was die neutralen Länder angehe, so wäre es nicht die Absicht des Konvents, alle möglichen Aufstände zu unterstützen. Also Kriege mit dem alleinigen Ziel, den Völkern bei der Wiedergewinnung ihrer Freiheit zu helfen, kamen nicht in Frage.

Immerhin durfte man aber doch nicht ruhen, ehe nicht in den Ländern, mit denen man sich nun im Krieg befand, die tyrannischen Regierungen gänzlich beseitigt waren. Doch verging kein halbes Jahr, bis das Utopische auch dieses Zieles erkannt war. Am 13. April 1794 ließ Danton ein Dekret annehmen, welches erklärte, daß sich das französische Volk nicht in die Regierungen anderer Mächte einmischen werde.

Damit war der neue Grundsatz nur mehr zur Anwendung in enger Verbindung mit der Entwicklung des französischen Staatswesens bestimmt. „Man muß vor allem an die Bewahrung unseres ‚Corps politique' denken und die französische Größe begründen. Die Republik soll sich festigen, und Frankreich wird durch seinen Glanz und seine Energie eine Anziehungskraft für alle Völker sein" [91]).

Die Ereignisse in den rheinischen Gebieten.

Aber wichtig ist, daß der Grundsatz zu einer gewissen Zurückhaltung in der Annexion von militärischen Eroberungen führte. Als der General d' Anselme nach der Eroberung von Nizza einen Gerichtshof geschaffen und Richter ernannt hatte, ließ man ihn wissen, daß man diese Anordnung als „widersprechend den geheiligten und von der französischen Republik aufgerichteten Prinzipien ansähe" [92]).

Bei Beginn des Feldzuges von 1792 enthielt Custine sich in bisher ungewohntem Maße der Eingriffe in die Verwaltung der besetzten Gebiete zwischen Landau und Bingen. Bei der Kapitulation von Mainz erklärte er,

---

91) Aus der Rede Dantons bei Basdevant S. 164, an den sich auch das Vorhergehende anschließt.

92) Basdevant, S. 179.

daß er dem unterworfenen Gebiete keine Verfassung geben werde, er sei hierzu zwar berechtigt, ehre aber als Freund der Freiheit und Gleichheit die Rechte des Volkes, das allein das Recht habe, sich eine Regierungsform zu geben[93]). Es schien zunächst, als wolle Custine diese Zusage tatsächlich halten. Er beschlagnahmte zwar alle Kassen, ließ aber die bisherigen Steuern in der alten Weise weiter erheben und ließ alle Behörden ihre Dienstverrichtungen fortsetzen.

Doch diese Duldsamkeit hatte, wie schon aus der Proklamation selbst hervorging, nur den Zweck, die von den Franzosen beabsichtigte Änderung der Verfassung von der Bevölkerung selbst vollziehen zu lassen. Mochte auf französischer Seite auch noch keine direkte Eroberungsabsicht bestehen, so hätte doch eine von der Bevölkerung tatsächlich beschlossene Depossedierung der Fürsten einen viel weiter greifenden Schritt zur Loslösung der Gebiete von ihren bisherigen Herren getan, als die einseitige Änderung der Verfassung durch den Okkupanten. Das französische Vorgehen war also nur dann sinnvoll, wenn die Bevölkerung möglichst bald die gewünschte Willensäußerung vollzog. Sonst ergab sich der für das Empfinden der Zeit ungewöhnliche Zustand, daß im von Fremden besetzten Land die Behörden nach wie vor im Namen des bisherigen Souverains die Titulaturen bei ihren Geschäften machten.

Die Neigung der Bevölkerung, auf die Methode des Generals einzugehen, war aber nun so gering, daß zur Sicherung der Truppe zunächst wieder der alte Weg der Einsetzung einer provisorischen Verwaltung durch den General beschritten werden mußte. Schon von Anfang an hatte sich Custine geträubt, die kurfürstliche Regierung in Mainz unter ihrer alten Bezeichnung weiterarbeiten zu lassen. Im Oktober wurde nun die Mainzer Landesregierung zu einer von den Franzosen abhängigen Behörde gemacht. Im November 1792 errichtete Custine eine allgemeine provisorische Verwaltung für die besetzten Gebiete. Bald wurde noch intensiver in den alten Verwaltungsmechanismus eingegriffen. In Mainz, Worms und Speyer wurden neue Gemeindebehörden mit einem Maire und Gemeindeprokurator an der Spitze eingesetzt. Während diese Änderung vorläufig nur die Spitze der Gemeindeverwaltung betraf, wurde bereits im Dezember 1792 in Mainz eine neue Gemeindeverfassung nach französischem Muster eingeführt. Das ganze Vorgehen war jetzt nichts anderes mehr als eine besonders tiefdringende Kriegsbesetzung nach Art des ancien régime.

Nun waren es die rheinischen Franzosenfreunde, unter deren Initiative der Versuch erneuert wurde, die Änderungen durch das Volk gutheißen zu lassen, ja, womöglich schon — hier wird deutlich, wie fließend die Übergänge zwischen den Absichten auf Befreiung von den alten Gewalten und den auf Angliederung an die französische Nation waren — das Volk zu einer Kundgebung für den Anschluß an Frankreich zu veranlassen. Unter Berufung auf den Konventsbeschluß vom 19. 11. 1792 wurde im besetzten rheinischen Gebiet eine Abstimmung vorgenommen in der Form, daß eine Erklärung zur Unterschrift vorgelegt wurde, in der zwar nur von

93) Käss, S. 21.

einer Umänderung und Verbesserung der Verfassung nach dem Muster der französischen Konstitution gesprochen und der Anschlußgedanke nur angedeutet wurde, doch so, daß die Angliederungsabsicht deutlich genug hervortrat. Das Ergebnis war ein völliger Fehlschlag.

Die ganzen Maßnahmen waren bisher von dem militärischen Befehlshaber oder von kleinen Gruppen der Bevölkerung ausgegangen, der Pariser Konvent hatte keine bestimmten Anordnungen getroffen. Jetzt zwang insbesondere die steigende Finanznot, System in die Verwaltung der besetzten Gebiete zu bringen. Man glaubte nun, das alte, auf Ausbeutung und straffe Unterwerfung der besetzten Gebiete abgestellte System mit einer Auswertung der neuen Grundsätze der Volkssouveränität zugunsten des französischen Einflusses verbinden zu können. Den Generalen wurden die Güter, die dem öffentlichen Schatze, dem Fürsten und seinen Anhängern, den öffentlichen Anstalten gehörten, unterstellt; durch vom Konvent entsandte Nationalkommissare sollte der Einfluß der Zentrale im besetzten Gebiet gesichert werden. Zugleich wurden Wahlen angeordnet, zu denen nur diejenigen zugelassen waren, die vorher den Eid für Freiheit und Gleichheit abgelegt und damit den Hauptgrundsatz der Verfassung anerkannt hatten. Aus diesen Wahlen sollte eine provisorische Administration als Grundlage einer späteren freien Volksregierung hervorgehen. Auf diese Weise hoffte man das Risiko der Volksbefragung ausgeschaltet zu haben. Die bisherigen Erfahrungen hatten gezeigt, daß, wollte man mit dem Instrument der Abstimmung Erfolg haben, eine gewisse Skrupellosigkeit nicht zu entbehren war. Daraus zog man jetzt die Konsequenzen. Durch die Methoden des Terrors wurde die Bevölkerung zur Vornahme der Eidesleistung und der Abstimmung veranlaßt. Die trotzdem geringe Wahlbeteiligung wurde nicht als Rechtsmangel für die so zustande gekommenen Ergebnisse angesehen. Vielleicht bestand dabei bei Frankreich noch nicht die Absicht, unmittelbar die Grundlage für die Annexion zu schaffen, vielleicht wollte man zunächst nur einmal eine besonders kräftige Legitimation für die Vertreibung der alten und die Einsetzung einer neuen Verwaltung gewinnen. Aber es war leicht abzusehen, daß der auf die beschriebene Art und Weise im Frühjahr 1793 zustande gekommene rheinische Nationalkonvent die Entwicklung rasch weitertreiben würde. Der Konvent beschloß denn auch in schneller Folge die Absetzung der rheinischen Fürsten, die Errichtung eines Freistaates, und, da sich die Abgeordneten schon darüber klar waren, daß diesem Freistaat die Existenzgrundlagen fehlten, den Anschluß an Frankreich. Bereits die Einverleibung von Savoyen und Nizza hatte gezeigt, daß Frankreich den Wunsch der Bevölkerung als ausreichenden Titel für die Annexion ansah. In den Monaten Februar und März 1793 hatte der Konvent dann die von der aufständischen Bevölkerung in den elsässischen Territorien und in den unabhängigen Herrschaften auf der Grenze zwischen Elsaß und Lothringen gestellten Anträge auf Einverleibung in Frankreich angenommen. Die Annahme der Adresse des Rheinischen Konventes am 30. März in Paris war also nur eine neue Bestätigung der schon geübten Erwerbsmethoden.

Schien somit der Erwerb nach französischer Auffassung in der einwandfreiesten Form vollzogen, so wurde die französische Republik alsbald daran erinnert, daß ihre einseitige Aufrichtung neuer völkerrechtlicher Grund-

sätze nicht in der Lage war, Dauerzustände zu schaffen. Im Laufe des Jahres 1793 gingen die einverleibten Gebiete wieder verloren und die alten Verhältnise wurden wiederhergestellt.

War der unbeschränkte Propagandakrieg schon mit dem Dekret vom 13. April 1793 aufgegeben worden, so traten seit dem Ende des Jahres 1793 die Propagandamethoden auch bei der Neugestaltung der eroberten Grenzgebiete in die zweite Linie; an die Stelle des Verzichts auf Eroberung, bzw. der Eroberung als Begleiterscheinung einer von übergeordneten Grundsätzen geführten Politik, trat wie seinerzeit bei Ludwig XIV. nun immer mehr die Konzentration auf den Ausbau der Plattform mit den Methoden des alten Kriegsrechts und der Gewalt. Die Methoden der Überredung, der Volksbefragung und der Propaganda spielten zwar noch eine Rolle, aber nur als Verbrämung, Aushilfe, Verschleierung.

Bei der Wiederkehr der Franzosen in die Rheinlande 1794 war also der Gedanke, mit Hilfe der Bevölkerung einen die Abtretung durch die bisherigen Herren ersetzenden Rechtstitel zu gewinnen, vorerst aufgegeben. Die Umwandlung der Verwaltung erfolgte nicht mehr aus grundsätzlichen Erwägungen, sondern wurde nach den Bedürfnissen der Kriegführung vorgenommen. Das Schwergewicht wurde auf die wirtschaftliche Aufgabe der Verwaltung gelegt und die Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst günstigen Ausbeutung der eroberten Gebiete getroffen. Das schloß natürlich nicht aus, daß auf diese Weise zugleich eine endgültige Neuordnung vorbereitet wurde. Zuerst wurden die alten Territorialgrenzen durch eine für die planmäßige Ausbeutung des Landes notwendige Neueinteilung in größere und kleinere Verwaltungsbezirke umgelegt und die früheren Regierungen durch die Einsetzung von französischen Administrationen überflüssig gemacht, während die unteren Behörden in weit größerem Umfange als im Jahre 1792 bestehen blieben.

Eine solche von oben oktroyierte, immer straffer zentralisierte Organisation, in der Hauptsache darauf bedacht, aus dem eroberten Gebiet soviel wie möglich herauszuholen, war natürlich nicht geeignet, die Bevölkerung der französischen Republik geneigter zu machen. Nun war zwar, wie gesagt, die Propaganda der demokratischen Ideologie in dieser Zeit zurückgetreten, aber man hatte doch keineswegs darauf verzichtet, wo es einigermaßen glaubhaft zu machen war, bei Umänderungen mit der Begründung zu arbeiten, daß man alle nicht vom Volke herrührenden und deshalb den Prinzipien der Demokratie und der französischen Revolution widerstreitenden Einrichtungen aufheben wolle. Auch die Hoffnung, die Rheinlande zu freiwilligem Anschluß zu bringen, war nicht aufgegeben. Als schließlich die Zentralisierung der Verwaltung in zwei Generaldirektionen nicht den gewünschten Erfolg in finanzieller Beziehung zeitigte, da beschritt man wieder einen Weg, der sowohl die Sympathien der Bevölkerung zu stärken geeignet war und zugleich eine größere Ausnutzung der besetzten Gebiete versprach. General Hoche hoffte, durch Wiedereinsetzung der Oberbehörden und der Lokalverwaltungen, soweit diese geändert waren, die, kontrolliert von einem Kommissar, als Organe der zentralen sogenannten Zwischenkommission arbeiten sollten, diesen Zweck zu erreichen. Doch bald zeigte es sich, daß auch so nicht vorwärts zu kommen war, daß „eine Zusammenarbeit der

zurückgekehrten Beamten mit den anmaßenden Vertretern der französischen Regierung nicht möglich war“ [94]). Das Ergebnis war Chaos und Unordnung.

Unterdessen hatte aber die französische Diplomatie durch eine Reihe von Verträgen die Möglichkeit erschlossen, nunmehr eine planmäßig durchgegliederte Organisation der besetzten Gebiete nach den in Frankreich geltenden Verwaltungsformen durchzuführen. Eine Anzahl Separatverträge verwandelte die Kriegsbesetzung für verschiedene Gebiete des linken Rheinufers in eine occupatio pacifica. Preußen gestattete im Frieden von Basel das Andauern der Besetzung für seine Gebiete auf dem linken Rheinufer. Die gleichen Bestimmungen traf der Vertrag zwischen Frankreich und Kurhessen für die hessischen linksrheinischen Gebiete. In beiden Abkommen war in Geheimartikeln schon die endgültige Abtretung in Aussicht genommen, wenn auch bis zum Reichsfrieden die bisherige staatsrechtliche Stellung erhalten bleiben sollte. — — In den mit dem Markgrafen von Baden und dem Herzog von Württemberg geschlossenen Verträgen wurde sogar die Abtretung ihrer von Frankreich besetzten Gebietsstücke ganz offen ausgesprochen. — Als schließlich auch Österreich in Campoformio sich in Geheimartikeln verpflichtete, der Abtretung des linken Rheinufers bis zur Nette beim Reichsfrieden zuzustimmen, da war zwar bis zum Abschluß des Reichsfriedens der französische Besitz noch nicht völkerrechtlich einwandfrei, aber die Abmachungen waren eine ausreichende Grundlage, um den Ausbau der französischen Verwaltung auf dem linken Rheinufer wagen zu können.

Gleich nach der Ratifikation des Friedens von Campoformio wurde der Richter am Kassationshof Rudler zum Generalkommissar ernannt und angewiesen, das Land nach französischem Muster in Departements, Arrondissements und Kantone einzuteilen und mit den entsprechenden Behörden zu besetzen. Französische Steuern und Gerichtsorganisation sollten eingeführt werden. Der Kommissar erhielt die Vollmacht, aus allen bis jetzt im ehemaligen Belgien veröffentlichten Gesetzen diejenigen auszuwählen, die er für das Rheinland geeignet hielte. „Der endgültigen Französierung des besetzten Gebietes stand also nichts mehr im Wege“ [95]).

Als Rudler sein Werk vollendet hatte, als am 9. März 1798 die Reichsdeputation zu Rastatt ihre Zustimmung zur Abtretung nun des ganzen linken Rheinufers erklärt hatte, da wurde von den Franzosen noch einmal das Instrument hervorgeholt, das einst als Hebel hatte dienen sollen, um auf eine neue Weise die Loslösung eines Landes aus seinem alten Herrschaftsverband zu vollziehen: die Volksbefragung. Zwar von der Methode des Jahres 1793 war nichts geblieben. Nach alter Art hatte Frankreich durch völkerrechtliche Abmachungen sich seinen Besitz garantieren lassen, bei der Einrichtung der Verwaltung war die Bevölkerung nicht mehr gefragt worden, ihr blieb sogar zunächst das Wahlrecht vorenthalten. Jetzt wollte man sie noch einmal zu einer Erklärung veranlassen, durch die die Fiktion des Selbstanschlusses der rheinischen Bevölkerung an Frankreich hervorgerufen werden sollte. Nicht eine Volksabstimmung, nicht Wahlen wurden vorgenommen, also nichts juristisch Belangvolles, eine Anzahl großenteils erzwungener Adressen, deren Wirkung

94) Käss, S. 132.
95) Käss, S. 135.

höchstens als eine moralische gedacht sein konnte, war alles, was bei der Annexion des Rheinlandes von den neuen, 1792 verkündeten Grundsätzen übrig geblieben war. Im Rheinland waren die französischen Wünsche nicht auf dem Wege, den man sich zuerst gedacht hatte, in Erfüllung gegangen, es hatte sich gezeigt, daß die alten Gewalten, so lange ihnen noch reale Machtmittel zur Verfügung standen, nicht einfach zu überspringen waren.

Der Friede von Lunéville setzte endgültig den Talweg des Rheins als Grenze Frankreichs fest. Damit war das von der französischen Tradition erstrebte Ziel erreicht. Aber diese Grenze hatte zunächst schwere Mängel. „Einen Fluß, überhaupt irgendeine Linie kann man nur verteidigen, wenn man Offensivpunkte hat“ [96]), „niemals ist ein Strom als ein Hindernis betrachtet worden, das den Gegner länger als einige Tage aufhalten könnte. Der Übergang über denselben kann nicht anders verteidigt werden, als indem man starke Kräfte in Brückenköpfen auf dem jenseitigen Ufer aufstellt, bereit, die Offensive zu ergreifen, sobald der Gegner den Übergang beginnt“ [97]). Die Abstellung dieser Mängel ließ nicht lange auf sich warten.

Schon im Frieden von Lunéville war rechts des Rheines die Entfestigung von Breisach, Kehl, Philippsburg, Kastel, Ehrenbreitstein und Düsseldorf vorgesehen. Nach der Schlacht von Austerlitz wurde dann systematisch die Korrektur der Rheingrenze nach den oben zitierten Grundsätzen Napoleons über Flußverteidigung vorgenommen. Durch den Schönbrunner Vertrag vom 15. 12. 1805 ließ sich Napoleon von Preußen das rechtsrheinische Cleve für einen noch zu benennenden Fürsten abtreten, behielt aber dann die Festung Wesel für Frankreich; durch Vertrag mit Nassau wurde Kastel zur Ergänzung der Befestigung von Mainz erworben, Baden trat Kehl ab. — — Straßburg, Mainz und Wesel waren jetzt „die Zügel für den Rhein . . ., ein System dreier großer Waffen- und Depotplätze, welche einen Feldzug gewinnen lassen und dem Kaiserreich einen Gewinn von einem Jahr bieten“ [98]). Als der Kaiser im Oktober 1806 gegen Preußen aufbrach, da war der Rhein die Operationsbasis, Mainz und Straßburg Hauptdepotpunkte und Wesel war „bei allen Bewegungen, zur Bedrohung gegen Vorrückung gegen Main und Rhein, zur Verteidigung des holländischen Gebietes, zur Verhinderung eines Rheinüberganges, zur Okkupation der Gebiete in der Mark, Münsters, Osnabrück, Ostfrieslands, zur Besitznahme von Hessen-Cassel . . . stets Ausgang und Stützpunkt“ [99]).

Die Herrschaft in der Flankenstellung Holland und Schweiz.

Zu gleicher Zeit war an den Eckpfeilern dieses Systems, in Holland und der Schweiz, die französische Herrschaft aufgerichtet worden, und zwar nach Methoden, die neu und für den Charakter der französischen Herrschaft in dieser Zeit außerordentlich bezeichnend sind. Frankreich fand durch die Verbindung von Verfassungsumsturz nach revolutionärem Prinzip und militärischem Abkommen mit der neuen Regierung einen Herrschaftsmodus,

96) Wlaschütz, S. 135.
97) Wlaschütz, S. 136.
98) Napoleon bei Wlaschütz, S. 109.
99) Wlaschütz, S. 116.

bei dem, auch ohne daß die Annexion ausgesprochen wurde, die Gebiete doch Frankreich völlig zur Verfügung standen.

Holland wurde 1794 von französischen Armeen besetzt. Der Statthalter floh, und im Einverständnis mit den Franzosen gründete die revolutionsfreundliche Partei eine batavische Republik. Mit der neuen Regierung schloß Frankreich nun im Mai 1795 einen Vertrag, in dem neben einer Anzahl Abtretungen und einer Kontribution auch eine militärische Besetzung des Landes vereinbart wurde. Der Zweck dieser Besetzung sollte nach dem Vertrag ein doppelter sein. Sie sollte während der Dauer des Krieges gegen die Koalition Frankreich die Verfügung über das Land sichern und außerdem das Bestehen einer Frankreich ergebenen Regierung garantieren. Das Ende der Besetzung war zwar für den Augenblick des allgemeinen Friedensschlusses festgesetzt, doch war bereits in einem Geheimartikel die Möglichkeit einer weiteren Verlängerung ins Auge gefaßt und praktisch das Aufhören der Besetzung in das Belieben der französischen Regierung gestellt. Die Bedeutung dieser Besetzung, zu der sich in den Verträgen der früheren Zeit nur in Ansätzen Parallelen finden, z. B. in den Verträgen mit Lothringen während des dreißigjährigen Krieges, lag nicht in irgendwelchen besonders weitgehenden Befugnissen des Kommandanten — es war sogar ausdrücklich ausgemacht, daß dieser sich nicht in die inneren Verhältnisse des Landes einmischen dürfe außer auf Anforderung, um Personen und Eigentum zu schützen, oder im Fall eines Aufruhrs, um Ruhe und Ordnung wiederherzustellen. Auch die Sicherstellung bestimmter strategischer Punkte war nicht das Wesentliche. Entscheidend war vielmehr das Frankreich zugestandene Recht, in einem als solchen selbständigen Lande eigene Truppen zu unterhalten.

Die Weiterentwicklung zeigte, daß solange eine solche Armee im Lande stand, von einer Unabhängigkeit der batavischen Republik keine Rede sein konnte. Mit immer neuen Mitteln und Vorwänden wurde das Ende der Besetzung hinausgeschoben, immer stärker mischte sich Frankreich mit Hilfe seiner Truppe in die inneren Verhältnisse des Landes ein. Als nach Abschluß des Friedens von Amiens die Holländer das Aufhören der Besetzung forderten, erhielten sie die Antwort, daß erst die Solidität des Friedens gesichert sein, die Engländer den Vertrag loyal ausgeführt haben müßten. Mit dem Wiederausbruch des Krieges mit England erhöhte Napoleon das Truppenkontingent in Holland. Die Besetzung wandelte sich jetzt rasch in kaum noch verhüllte Annexion. Die holländische Armee wurde französischem Kommando unterstellt, Napoleon erlaubte sich, einen mißliebigen holländischen Gesandten aus Stockholm abberufen zu lassen, womit seine tatsächliche Verfügungsgewalt über den außenpolitischen Kurs Hollands auf das schlagendste dokumentiert wurde. Die Errichtung einer napoleonischen Dynastie im Jahre 1806, die offene Annexion 1810 waren nur die Vervollständigung einer schon seit 1795 bestehenden Herrschaft. Das Ineinander von durch Verträge sanktionierter Besetzung und Einflußnahme durch Errichtung einer revolutionären Regierung hatte sich also bewährt. Von 1795 an war Frankreich Herr des Landes, die völlige Annexion, die schließlich natürlich keine Schwierigkeiten machte, war keineswegs unbedingt nötig.

Sie wurde auch nicht vorgenommen in dem Lande, das die Südflanke der Rheinfront einnahm, in der Schweiz, wo methodisch das Vorgehen ziemlich das gleiche war. Im Zusammenhang mit den Kämpfen zwischen der zentralistisch-demokratischen und der föderalistisch-aristokratischen Richtung in der Schweiz drangen französische Truppen in das Land ein. Die neue, im April 1798 eingerichtete demokratische Regierung vermochte sich nicht durchzusetzen, und damit bot sich für Frankreich die Gelegenheit, mit der helvetischen Republik einen Allianzvertrag abzuschließen, nach dem die französischen Truppen weiterhin die Schweiz auf Kosten der helvetischen Republik besetzt halten sollten. Die Besetzung wurde zwar im zweiten Koalitionskrieg zeitweise unterbrochen durch das Eindringen der gegnerischen Armeen. Aber die Friedensverträge von Lunéville und Amiens erkannten die Veränderungen in der Schweiz an, ohne daß Frankreich verpflichtet wurde, das Land zu räumen. Allgemeinpolitische Gründe waren es, die Napoleon trotzdem veranlaßten, seine Truppen aus der Schweiz bis auf ein Kontingent von 10 000 Mann zurückzuziehen.

B. Die Herrschaft Frankreichs in den deutschen Mittelstaaten.

Auch die französische Klientel des ancien régime wurde neu gebildet. Frankreich bestimmte die Entschädigung der Fürsten, die durch die Abtretung des linken Rheinufers Verluste erlitten hatten und schuf sich dadurch eine Schar Bundesgenossen, deren neue Macht allein durch Frankreichs Spruch zustande gekommen war und die deshalb auch viel enger an Frankreich angeschlossen werden konnten als die Stände des alten Reiches. Ihren rechtlichen Niederschlag fand diese Bindung in der Rheinbundakte des Jahres 1806. Das war nicht mehr eine Verabredung zur gegenseitigen Unterstützung wie der Rheinbund Mazarins, nicht mehr die für Frankreich so kostspielige Form der Einflußnahme auf die deutschen Verhältnisse, die das ausgehende 18. Jahrhundert ausgebildet hatte. Der Vertrag des Jahres 1806 wurde zwar mit völlig souverän gewordenen Herrschern geschlossen, aber er enthielt den völkerrechtlich gültigen und jederzeit von Frankreich auswertbaren Verzicht der Fürsten auf jede selbständige auswärtige Politik. Der Kaiser als Protektor des Bundes hatte über die Neuaufnahme von Mitgliedern zu entscheiden und die Mobilmachung der Bundesarmee zu verfügen. Der Bund war verpflichtet, jeden Krieg Frankreichs mitzumachen.

Mit der Gründung des Rheinbundes verband Napoleon die Vernichtung des Rechtssubjekts, das vielleicht einmal Ansprüche auf Wiederherstellung der alten Grenzen hätte geltend machen können, des Reiches. Schon war es Frankreich gelungen, völlig die Stellung des Kaisers im Westen des Reiches zu zertrümmern; Abtretung Belgiens durch die Friedensschlüsse von Campoformio und Lunéville, Säkularisierung der geistlichen Fürstentümer, Austausch Vorderösterreichs gegen italienische Gebiete beim Reichsdeputationshauptschluß waren die Etappen einer Politik, deren wertvollste Frucht erst 1814/15 reifen sollte [100]). Das Schlußstück war jetzt die Niederlegung der

100) 1814/15 stellte es sich bei den Friedensverhandlungen mit dem geschlagenen Frankreich heraus, wie sehr es Napoleon gelungen war, Habsburg nach Osten, nach Italien, zu orientieren und an der deutschen Westgrenze zu desinteressieren.

Kaiserkrone durch Franz, ein Ereignis, das nur der gering werten kann, der die Bedeutung der bis dahin vom Kaiser gehüteten Tradition der Reichsgrenze übersieht.

„Die stolzesten Träume Ludwigs XIV. waren erfüllt: Die Kaiserkrone dem Hause Habsburg entrissen, Frankreich gebietende Macht auf dem Festland Europas, seine natürlichen Grenzen erreicht und jenseits ihrer eine gehorsame Gefolgschaft deutscher Fürsten, die ihm ihre Erhöhung verdankten und gegen die ehemalige Kaisermacht Österreich eine lebendige Schutzmauer bildeten“ [101]).

Mußte aber bei den eingesessenen deutschen Fürsten noch eine gewisse Rücksicht genommen werden, wofern man die Staaten als solche bestehen ließ [101a]), so fiel diese Rücksicht bei den von Napoleon selbst geschaffenen Staaten gänzlich fort. Deshalb wurden auch dort viel einschneidendere Herrschaftsformen ausgebildet. Das Musterbeispiel ist das Königreich Westfalen. Bereits die Bildung des Staates durch kaiserliches Dekret [101b]) ermöglichte eine äußerst weitgehende Abhängigkeit. Diese drückte sich in zweifacher Weise aus. Einmal dynastisch. Jérôme blieb, während er König eines deutschen Landes wurde, französischer Prinz und ebenso wie seine Familie den Bestimmungen des kaiserlichen Familientraktates unterworfen. Napoleon behielt sich für sich und seine Nachkommen die Erbschaft der westfälischen Krone vor für den Fall eines Erlöschens der Dynastie und die Ernennung eines Regenten für den Fall einer Minderjährigkeit [101c]). Zu dieser dynastischen Bindung kam die militärisch-politische. In der Verfassung behielt sich der Kaiser die Hälfte der Domänen zurück, setzte die Bezahlung der Kriegskontributionen fest, bestimmte das westfälische Kontingent und verlangte den Unterhalt eines französischen Okkupationskorps. Unter diesen Umständen konnte von einer selbständigen westfälischen Außenpolitik keine Rede sein. In der diplomatischen Praxis wurde Jérôme diese Abhängigkeit noch drastischer vor Augen geführt. So teilte ihm der Kaiser in einem Brief vom 7. Dezember 1807 aus Venedig, womit er zugleich zwei Schreiben der Kaiserin von Rußland übersandte, mit, daß er eines dieser Schreiben, welches an Jérôme gerichtet war, geöffnet habe. „Ich habe mir nicht dieselbe Freiheit mit Bezug auf den anderen Brief erlaubt, welcher an die Prinzessin, Jérômes Gemahlin, gerichtet ist, weil ich glaube, daß derselbe nichts Wichtiges enthält. Ihr Minister kann mir in Petersburg nur soweit nützen, als er sich meinen Interessen attachiert und vollständig meinem Gesandten unterordnet“ [102]). Der im September 1808 nach Cassel geschickte bevollmächtigte Minister Reinhard erhielt von Napoleon den Auftrag, die ganze westfälische Verwaltung zu beaufsichtigen und von Zeit zu Zeit vertrauliche Konferenzen mit den Ministern abzuhalten [102a]).

Und so wie der Staat durch einfaches Dekret zustande gekommen war, so wurden auch, als die Umstände es für Napoleon notwendig erscheinen

---

101) Haller, S. 80.
101a) Hölzle S. 279 ff.
101b) Dekret vom 7. 12. 1807, Weidemann, S. 70
101c) Weidemann S. 22/23.
102) Goecke, S. 108.
102a) ebd. S. 110.

ließen, durch einfaches Dekret Veränderungen seines Gebietes verfügt. Westfalen erhielt Hannover am 14. 1. 1810, am 28. Oktober wurden ihm durch eine Erklärung die Provinzen, die ihm durch Vertrag eingeräumt waren, wieder genommen unter dem Vorwand, daß es seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkäme, die sich aus dem Vertrage ergaben. Der Kaiser ging noch weiter: Ohne seinen Bruder zu benachrichtigen, nahm er ihm durch einfaches Dekret vom 10. Dezember desselben Jahres die Länder Osnabrück und Minden. Jérôme protestierte und verlangte, entschädigt zu werden. Diese Reklamationen blieben ohne Erfolg, und ein neues Dekret vom 22. Januar 1811 ordnete die Vereinigung der zwischen Hannover und Westfalen strittigen Gebiete mit dem Kaiserreich an.

Von einer Souveränität auch nur im äußerlich juristischen Sinn konnte keine Rede sein, und es war kein Wunder, wenn sich dementsprechend die französischen Truppen im Staate Jérômes ohne jede Rücksicht, wie in Feindesland verhielten [102b]).

C. Die Herrschaft über Preußen

(Kriegskontribution als Mittel politischer Herrschaft).

„Es wäre sein größter Triumph gewesen, das Land des großen Königs in die Schar der französischen Vasallen einzuordnen“ [102c]). Was bei der Auflösung des alten Reiches verschwand, hatte keinen schöpferischen Sinn mehr. Die Abhängigkeit, in die sich die deutschen Mittelstaaten bei Abschluß des Rheinbundes begaben, hieß nicht das Ende eines wertvollen Staats- und Reichsgedankens. Was die preußische Staatsschöpfung für Deutschland, für Europa bedeutet, wird uns ja erst heute, da die Mission des Territoriums Preußen beendet ist, aus der Sicht des II. und III. Reiches klar. Sein „lebendiges Prinzip, die musterhafteste Rechtlichkeit“, wie Stein es in seinem Rechenschaftsbericht vom 26. September 1808 ausdrückt, jenes Prinzip, das Bismarck im ersten „deutschen“ Frieden der Weltgeschichte, dem von 1871, zur Anwendung brachte, dieses Prinzip war der schlechthinige Gegensatz zu dem aus der Überspannung der französischen Kräfte [103]) und der Mißachtung der natürlichen Gegebenheiten geschaffenen Reich der Willkür und Gewalt, das Napoleon in Vollendung der französischen Traditionen aufgerichtet hatte. Gelang es Napoleon, diesen neuen Staatlichkeitskern wirklich in sein System einzuordnen, dann war das französische Reich vollendet. — — Aber gegenüber d i e s e m Staat — bei Österreich war die Lage ganz anders — gab es für Napoleon nur das Entweder — Oder: Entweder freiwilliges Sicheinfügen in das französische Reich, — und die Herrschaft über ganz Norddeutschland, ja der Kaisertitel war ihm als Preis nicht zu hoch [104]), oder

---

102b) Beispiele dafür bei Mougenot S. 160.
102c) Haller, S. 82.
103) Bornhak, S. 4.
104) Haller, S. 82. Wer denkt hier nicht an jenes Traumbild eines französischen Kaisertums, mit dem einst Philipp II. Frankreich in das spanische Reich hineinzulocken versuchte. s. S. 3.

Vernichtung, Austilgung. Ein Drittes, ein neutrales Nebeneinander, bei Österreich denkbar, war nicht möglich.

Die Lockungen verfingen nicht — gewiß auch aus Schwäche und Haltlosigkeit, aber gewiß ebenso aus dem wachen Gefühl der inneren Unmöglichkeit, aus dem heraus in den folgenden Jahren immer wieder standhaft der Eintritt in den Rheinbund abgelehnt wurde. Daraufhin unternahm Napoleon den Versuch, Preußen zu beseitigen. Bei der damaligen inneren Verfassung des Staates wäre dieser Versuch vielleicht gelungen. Nur das Eintreten Rußlands für Preußen, die Tatsache, daß das napoleonische Reich im Jahre 1807 noch nicht jene über die Streitkräfte ganz Europas verfügende Konzentration erreicht hatte, die Napoleon im Jahre 1812 den Zug nach Rußland wagen ließ, bewirkte, daß Napoleon sich auf die Erhaltung eines Torsos einließ.

Militärisch-strategisch stellte dieser Torso keine Gefahr mehr für Napoleon dar. Aber es war noch Preußen, es war auch so noch der Staat Friedrichs des Großen, den zu vernichten Napoleon ausgezogen war, dessen Neuorganisation er bereits begonnen hatte [105]). Der Atem dafür hatte sich als zu kurz erwiesen. Also mußte es auf anderem Wege versucht werden, mußte das Arsenal der Methoden daraufhin überprüft werden, wie dieser Staat dennoch paralysiert werden konnte. Die Methode, die gewählt wurde, bestand in der Verbindung von militärischer Besetzung mit der Forderung überhöhter Kontributionen.

Die Zeit vor der französischen Revolution kannte keine Kontributionsverpflichtungen in Friedensverträgen. Die während eines Krieges besetzten Städte und Landstriche mußten meist noch nach dem Friedensschlusse die ihnen auferlegten Kontributionen vollständig leisten, aber von den Staaten Entschädigungen zu fordern oder sich Kontributionsleistungen durch Staatsgarantie in Friedensverträgen zu sichern, war nicht üblich. Auch unter Napoleon, der die Praxis der Kriegsentschädigung einbürgerte, wurde im allgemeinen eine besondere Garantie der auferlegten Leistungen nicht für notwendig erachtet. Die Sicherheit wurde dadurch gewährleistet, daß gleich beim Austausch der Ratifikationsurkunden der Friedensverträge der Sieger eine Anzahl Wechsel in Höhe der geforderten Summe erhielt [106]). — — Jetzt im Exekutionstraktat zum Tilsiter Frieden wurde die Räumung der besetzten Gebiete zum ersten Mal mit der Zahlung der Tribute verkoppelt. Die Konvention vom 12. Juli 1807 setzte zwar eine etappenweise Räumung des besetzten Gebietes fest, enthielt aber im Art. 4 den ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Räumung nur stattfinden solle, falls die dem Lande auferlegten Kontributionen bezahlt oder hinreichende Sicherheiten für die Bezahlung geleistet seien. Die Höhe der Schuld wurde nicht in den Vertrag eingesetzt, war also der willkürlichen Bemessung durch Napoleon anheimgegeben. Der Generalintendant Daru forderte daraufhin über 154 Millionen Franken.

Als Preußen, das die Höhe der rückständigen Kontributionen auf ca. 20 Millionen bezifferte, die Forderung Darus nicht anerkannte, auch gar nicht in der Lage war, einen solchen Betrag rechtzeitig zu zahlen, hatte Napoleon den geeigneten Vorwand, um Preußen bis zur Weichsel besetzt zu halten; er konnte sich hinter die Konvention vom 12. Juli zurückziehen,

105) Robin, S. 121 und Anm. 1.
106) Robin, S. 119, Anm. 1.

und den Beginn der Räumung von dem Abschluß eines beiderseits anerkannten Übereinkommens über Höhe und Zahlungsweise der Entschädigung abhängig machen. Die Kriegsbesetzung war also noch gar nicht in eine fest befristete friedliche Besetzung umgewandelt, die Lage entsprach den Verhältnissen in der normalerweise sehr kurzen Zeit zwischen dem Abschluß des Friedensvertrages und der Freigabe des kriegsbesetzten Gebietes. Der Okkupant hat zwar noch die ausgedehnten Befugnisse der Kriegszeit, aber nur für die kurze Zeit bis zur Ausführung des Vertrages. Da mit Preußen zwar Frieden geschlossen war, aber über die Ausführung des Friedens keine Übereinstimmung zu erzielen war, lastete vorläufig das ganze Gewicht der Kriegsbesetzung weiter auf dem Lande. Dieser Schwebezustand dauerte, trotzdem der Zar auf Räumung Preußens drängte, länger als ein Jahr. Niemals in der Geschichte ist auf eine so lange Zeit im Frieden die vollständige Herrschaft über fremdes, nicht annektiertes Gebiet ausgeübt worden. Die Lage Preußens ist völkerrechtlich nur zu vergleichen mit der Stellung der reunierten Gebiete nach dem Waffenstillstand von Regensburg 1684. Das Ziel, die Gebiete nicht wieder herauszugeben, war hier jedoch das gleiche. Es handelte sich in Preußen keineswegs nur um eine militärische Herrschaft (als Napoleon im Jahre 1808 sich damit begnügte, bedeutete das schon einen Rückzug). Nein, auch Zivil- und Finanzverwaltung blieben in französischer Hand. „Trotz des Friedens hielten die französischen Agenten überall die Autorität fest, belegten das Land mit Beschlag“ [107]). Daß das Ziel Napoleons hierbei war, doch noch zu einer dauernden Herrschaft über Preußen zu gelangen, wird höchst eindrucksvoll deutlich aus den Vorschlägen, die er Preußen für die Bezahlung der Kontributionen unterbreiten ließ. Hier erscheint nämlich das Ansinnen Napoleons, ihm für den Betrag von 50 Millionen Francs Domänen abzutreten. „Das Eigentum an einem unbeweglichen Besitz im Werte von 50 Millionen einem Herrscher übertragen, mächtiger als der ihrige, das hieß — so wurde von den preußischen Unterhändlern ganz klar gesehen — im Herzen der eigenen Staaten eine unabhängige Provinz schaffen. Da die Wahl der Domänen sich notwendigerweise auf die zwischen Elbe und Oder erstrecken müsse (denn es gab wenig in Schlesien), würde sich Napoleon fast als Herr der Versorgung von Berlin sehen“ [108]). Und die Abtretung der Domänen konnte nur diesen Zweck haben, denn rein finanziell gesehen, hatte diese Lösung mancherlei Nachteile, die Daru auch Napoleon im einzelnen aufzählte [109]), „aber das waren die Erwägungen eines klugen und vorsichtigen Mannes, der allein vom finanziellen Gesichtspunkt ausging; doch sie konnten Napoleon nicht von seinen politischen Vorstellungen abbringen“ [110]).

Erst als die Schwierigkeiten in Spanien [111]) Napoleon zwangen, einen Teil seiner Truppen aus Deutschland zurückzuziehen, entschloß er sich, mit

---

107) Robin, S. 123; Bornhak, S. 57.
108) Lésage, S. 84.
109) ebd., S. 85.
110) Lésage, S. 86.
111) Dabei wurde das notwendige Opfer, das er brachte, wenn er seine Truppen aus Preußen zurückzog, bringen mußte, um die Spanier endgültig niederzuringen, in einem Gespräch mit dem österreichischen Botschafter in

Preußen eine vertragliche Regelung zu treffen [112]). In der Konvention vom 8. September 1808 mußte Preußen eine Forderung von 140 Millionen Francs anerkennen und Napoleon das Besatzungsrecht in Glogau, Küstrin und Stettin überlassen, sowie 7 Etappenstraßen durch preußisches Gebiet einräumen, außerdem durfte die Stärke des preußischen Heeres 42 000 Mann nicht übersteigen. Dafür verpflichtete sich Napoleon zur Räumung des preußischen Landes und zur Rückgabe der Verwaltung der Staatseinkünfte. Voraussetzung war, daß Preußen der Bundesgenosse Napoleons blieb und von dem verkleinerten Heer ihm 16 000 Mann auf zehn Jahre zum Krieg gegen Österreich zur Verfügung stellte. Diese Bestimmung wurde zwar in den Verhandlungen etwas abgemildert, die vollen 16 000 Mann sollten erst ab 1810 gefordert werden, aber gegen ein Zusammengehen der beiden deutschen Mächte war Napoleon nun gesichert. — Wichtig war auch, daß im Unterschied zum Tilsiter Frieden der Septembervertrag allein zwischen Preußen und Frankreich abgeschlossen wurde. Rußland hatte nun keine rechtliche Handhabe zu irgendwelchem Einschreiten mehr [113]). Durch dieses Abkommen war die militärische Abhängigkeit des Staates gewahrt, und die verlangte Summe überstieg auch, als sie im Oktober auf 120 Millionen ermäßigt wurde, so weit die erschöpfte Kraft des Landes, daß nicht nur die Rückerstattung der noch besetzten Plätze in unabsehbare Ferne gerückt war, sondern Napoleon auch über ein Druckmittel verfügte, um Preußen zur Anerkennung neuer Forderungen zu zwingen [114]). Von der französischen Herrschaft war sozusagen nur noch das militärische Gerippe übriggeblieben, das aber umso nackter den eigentlichen Charakter dieser Herrschaft als eines rein auf äußere Gewalt gegründeten Machtregimentes enthüllte.

Im Jahre 1812 schien es, als sei das französische Reich vollendet. Österreich war durch die Heirat Napoleons in das System einbezogen, und im Februar 1812 sah es so aus, als sei auch die Eingliederung Preußens gelungen. Am 24. Februar 1812 schloß Preußen die vier Pariser Verträge, die ein Schutz- und Trutzbündnis zwischen Preußen und Frankreich enthielten. Die Zeit der Gewaltherrschaft schien zu Ende. An die Stelle der Kontributionen traten Materiallieferungen für den russischen Feldzug. Napoleon schien nicht mehr auf die Vernichtung Preußens zu zielen, stellte er doch sogar Landgewinn für den Fall eines glücklichen Endes des Feldzugs in Aussicht. Dafür öffnete Preußen sein Land dem Durchzug der europäischen Heere, preußische Truppen marschierten vereint mit dem französisch geeinten Europa gegen Rußland, um Asien aus Europa zu verdrängen. — — Aber Napoleon glaubte nicht an die Unterwerfung, er dachte nicht an eine Änderung seines Kurses in Preußen, nicht daran, die Fesseln zu lösen. Zwar wurden die Sachlieferungen auf die Kontribution angerechnet und noch andere finanzielle Erleichterungen gewährt, aber von einem Erlaß dieser Kontributionen war keine

---

Paris als freie Gnade hingestellt, die von Rußland und Österreich mit der Ruhe Europas nicht zu teuer bezahlt wurde. Haussherr S. 213.

112) Bis dahin hatte er selbst von Daru angenommenen Abmachungen die Genehmigung versagt. Siehe besonders die Geschichte des „Plans Stein", Lésage, S. 105—170.

113) Haussherr, S. 218.

114) Des öfteren wurde mit der Abtretung Schlesiens gespielt.

Rede [115]), vielmehr waren für den Restbetrag neue Abmachungen in Aussicht genommen. — — Zwar wurden Preußen Vergrößerungen versprochen und seine augenblicklichen Grenzen ihm garantiert, aber die Oderfestungen blieben besetzt, und nach Beginn des Feldzuges lagerten in allen preußischen Städten Garnisonen, besonders in Berlin [116]), „um diese Macht in Respekt zu halten" [117]). „Preußen verdient keinerlei Vertrauen" [118]).

So bestand trotz der äußeren Milderungen in dem Vertrag von 1812 die Gewaltherrschaft weiter fort. Weiter bestand darum aber auch die innere Gegnerschaft Preußens, die es veranlaßte und befähigte, nach der russischen Katastrophe den Anstoß zur Zertrümmerung des französischen Reiches zu geben und Vorkämpfer der Befreiung zu werden bis zur gänzlichen Auflösung der französischen Herrschaft in Europa.

Abschluß: Ausblick auf das 19. Jahrhundert.

Als im Jahre 1814 nach dem Sturz Napoleons das Problem der deutsch-französischen Grenze wieder zur Erörterung gestellt wurde und Gelegenheit geboten war, von den Interessen des Ostens die Grenzziehung zu bestimmen, da erntete Frankreich nicht nur negativ, sondern auch in besonderem Sinne positiv die Früchte der durch die Friedensschlüsse der Revolution und Napoleons zustande gekommenen Gewichtsverlagerungen in Europa.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts gab es eine Großmacht, die, wenn zuletzt auch nur noch mit Trümmern einer einst stolzen Länderkette, an dem Bestand der deutschen Westfront interessiert war, das Haus Habsburg. Noch die friedliche Durchdringungspolitik Frankreichs in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hatte in Habsburg ihren großen und an den westdeutschen Erzbistümern keineswegs erfolglosen Gegenspieler gehabt. Das Werk Napoleons war es, wenn im Jahre 1815 dieses unmittelbare Interesse Österreichs an der Grenzziehung im Westen nicht mehr existierte, wenn der Kaiserstaat sich seine Ziele jetzt in Italien und im Osten steckte. Eine Großmacht, die allein auf Grund der Kraftlinien ihres Besitzes von vornherein wußte, wie ein siegreicher Krieg gegen Frankreich ausgewertet werden mußte, war 1814 nicht mehr vorhanden. Wohl regten sich zu den Friedensverhandlungen die Stimmen der süddeutschen Fürsten, wohl forderte die deutsche öffentliche

---

115) Obwohl der französische Gesandte in Berlin sich einen vollständigen Stimmungswechsel von einer solchen Maßnahme versprach: Un événement aussi heureux et aussi inattendu vu la position financière de ce pays, donnerait le coup de grâce à toutes les intrigues des malveillants et le gros de la nation, que le bon sens porte déjà à désirer l'alliance avec la France, apprendrait sa conclusion avec enthousiasme. Saint-Marsan à Maret, 29. 1. 1812. Bei Lésage, S. 301 f.

116) Aucune troupe prussienne ne doit s'y trouver, aucun service ne doit s'y faire que par ordre du général français (Lettres de Napoléon à Berthier) bei Robin, S. 128, Anm. 1.

117) Robin, S. 129.

118) Vertraulicher Brief von Maret an Saint-Marsan, v. 13. 9. 1811, bei Lésage, S. 305.

Meinung den Rückerwerb des Elsasses und Lothringens, aber keine Großmacht wollte die Wacht im Westen wieder auf sich nehmen.

So waren es nicht die deutschen Belange, nach denen 1814 die von Frankreich zu fordernden Gebietsabtretungen festgesetzt wurden. Der Gedanke des europäischen Gleichgewichts, die Interessen außerdeutscher Mächte, insbesondere Englands, bestimmten die Grenzziehung zwischen Deutschland und Frankreich und die Neuverteilung der Gebiete auf dem linken Rheinufer. Das Interesse Englands verlangte die Sicherung der Kanalküste, also wurden Frankreich die Niederlande wieder abgenommen. Der Grundsatz des europäischen Gleichgewichts verbot eine bedeutende Schwächung der französischen Macht. Also blieb das Elsaß bei Frankreich. Die zusammenfassende Formel für diese Lösung war der Besitzstand von 1792, in den Frankreich wieder eingesetzt wurde. Dabei wurden Frankreich noch eine ganze Reihe von Offensivspitzen zugestanden: Das Elsaß blieb vollständig französisch, Frankreich behielt die terres contestées zwischen Lauter und Queich, Gewinn an der Saar und im Maas-Sambre-Dreieck.

Auch bei der Neuaufteilung des linken Rheinufers wurden die Interessen des Ostens nur so weit gewahrt, als sie mit den Absichten der Großmächte zusammenfielen. Entscheidend war die Betrauung der preußischen Militärmacht mit dem Schutz des linken Rheinufers. Damit war zwar einem erneuten Zugriff Frankreichs nach den Rheinlanden, d. h. einer Verschiebung des europäischen Gleichgewichts vorgebaut, und die Gebiete waren zweifellos wirksamer geschützt als im 18. Jahrhundert. Aber gerade ein Vergleich mit den Verhältnissen im 18. Jahrhundert zeigt auch die Unzulänglichkeit der Lösung. Mochten vor der Revolution von der alten habsburgischen Reichsmauer auch nur noch Trümmer vorhanden sein, die Tradition der alten Reichsgrenze, wie sie im 16. Jahrhundert gestanden hatte, war nicht ausgestorben und im spanischen und österreichischen Erbfolgekrieg, ja noch in den Revolutionskriegen oft genug wieder lebendig geworden. Gerade die Trümmerhaftigkeit des habsburgischen Besitzes in den Niederlanden, in Vorder-Österreich, seine militärische Unhaltbarkeit mußte das Bewußtsein von der Notwendigkeit einer Rückforderung des Verlorenen wachhalten. Jetzt war die Tradition abgetötet. Die preußischen Rheinlande waren ohne weiteres kein Kristallisationszentrum für eine aktive Grenzpolitik. Der preußische Besitz am Rhein war in sich abgeschlossen, gegen Frankreich nicht schwer zu verteidigen, seinetwegen brauchte die französische Grenze am Oberrhein nicht zurückverlegt werden. Erst als Preußen darauf ausging, Deutschland unter seiner Führung zusammenzufassen, trat das westliche Grenzproblem wieder als eine offene Frage in seinen Gesichtskreis.

Der zweite Pariser Frieden nahm Frankreich zwar die Konzessionen des Vorjahres, brachte aber keine grundsätzlichen Änderungen der Kräfteverteilung im rheinischen Raum [119]).

Die Gestaltung der Grenzverhältnisse und der Verfassung Deutschlands zeigte, daß ein in gleicher Weise geschlossener Grenz- und Herrschaftsgedanke wie bei Frankreich auf deutscher Seite nicht vorhanden war. Für die französische Politik war die Lage darum nur gewichtsmäßig, in Hinsicht auf

119) Herold, Niessen, Steinbach, S. 73.

die seiner Politik entgegenstehenden Widerstandskräfte, nicht qualitativ verschieden von den vorangegangenen Zeiten des „verdeckten Verfahrens" 1552—1648, 1715—1789. Darum wurden die Methoden zwar modifiziert, aber nicht grundsätzlich gewandelt. Die Methode des „Sich-Einnistens", im 16. Jahrhundert angewandt in den Reichsstädten Metz, Toul und Verdun, im 18. Jahrhundert in den rheinischen Klein- und Mittelstaaten, nahm jetzt die Form der Volksbearbeitung durch Nationalitätenpropaganda an. Das Verfahren zeitigte seinen schlagendsten Erfolg in der Spaltung der Niederlande und der Entstehung eines französisch orientierten Belgiens, womit die erste Bresche in das System der Verträge von 1814/15 gelegt war. Die andere Methode, einst gegenüber dem Herzog von Lothringen erprobt, — Sonderverhandlungen mit den Grenzmächten — wurde jetzt, natürlich unter ganz anderen Voraussetzungen, mit Preußen versucht. Hierher gehören besonders die Verhandlungen Napoleons III. in den 60er Jahren, die mannigfachen Projekte territorialer Vergrößerung, mit denen er sich für die Duldung der deutschen Einigung bezahlt zu machen gedachte [120]).

Preußens Stellung an der Grenze war, wie gesagt, mit der einstigen Reichsmauer gar nicht zu vergleichen. Welchen Schaden das bedeutete, hatte die Grenzverstümmelung des Jahres 1814 [121]) erwiesen. Aber es bedeutete doch nicht nur Schaden. Durch das Verschwinden der alten Grenztradition war auch ihre dynastisch bedingte Unbeschränktheit [122]) dahin. Neue Grundsätze konnten in der Grenzpolitik gegenüber Frankreich durchbrechen. Sobald Preußen die deutsche Einigung in Angriff nahm, mußte die Frage der Sicherheit dieses Reiches akut werden. Die preußische Rheinprovinz als solche hatte nach dem Ausbau der Festungen „den Charakter eines in sich abgeschlossenen Kriegsschauplatzes, dessen Behauptung auch mit verhältnismäßig schwachen Feldstreitkräften durchführbar ist" [123]), und auch einer französischen Invasion Süddeutschlands konnte Preußen ohne unmittelbare Besorgnis entgegensehen, da ein solcher Vorstoß von Mainz aus alsbald zu lähmen war. — Der Schutz Süddeutschlands hing aber völlig von der Schnelligkeit der preußischen Mobilmachung ab. Die Süddeutschen mußten sich den preußischen Verteidigungsinteressen unterordnen, ohne die Garantie zu haben, daß ihre Gebiete vor der Invasion bewahrt blieben. Ein Reich gleichberechtigter Partner war bei einer solchen Lage, da Süddeutschland nur Vorfeld Preußens war, unmöglich. — Sicherung dieses Reiches war der maßgebende Gesichtspunkt bei den Abtretungen, die von Frankreich 1871 verlangt wurden. Mit dem Erwerb von Metz und Straßburg war die Sicherung Süddeutschlands gewährleistet, die Deutsche Aufmarsch-

120) Haller S. 118—156, Herold-Niessen-Steinbach Kap. 19.

121) Herold-Niessen-Steinbach S. 69.

122) Thugut hatte noch im Jahre 1793 folgende Kombination im Zusammenhang mit der polnischen Teilung für möglich gehalten: Österreich erkennt die preußische Erwerbung in Polen an, dafür hilft ihm Preußen auf Kosten Frankreichs die Sommelinie und Elsaß-Lothringen erobern. Österreich wollte dann Belgien behalten und durch die Länder bis zur Somme vergrößern, dagegen Elsaß und Lothringen gegen Bayern vertauschen. b. Wahl S. 56.

123) Schröter zusammenfassend aus den Moltkeschen Operationsentwürfen S. 121.

linie an die Saar verlegt und „solange Metz und Straßburg halten, kann Lothringen und das Elsaß vom Feind überzogen, aber nicht in Besitz genommen werden“ [124]). — Dieser Sicherungsgedanke war in ganz anderem Maße ehrlich als das von Frankreich verwandte Sicherheitsmotiv, — der beste Beweis ist das langdauernde Bemühen Bismarcks, den Krieg überhaupt zu vermeiden und damit auf jede Grenzänderung zu verzichten. Aber — und das war für die Folgezeit wichtig — mit der Betonung des militärischen Gesichtspunktes, hatte man sich die französische Vorstellung, das Grenzproblem als ein militärisches zu betrachten, zu eigen gemacht, hatte darauf verzichtet, dem militärischen Plattformgedanken einen neuen Grundgedanken gegenüberzustellen.

Zwar waren bedeutungsvolle Ansätze dazu vorhanden. Mit Rücksicht auf die Sprachgrenze wurde die Reichsgrenze in den Vogesen auf die östlichste Kammlinie gelegt und dadurch eine wirksame Verteidigung der zum Rhein sich öffnenden Vogesentäler, die von den französischen Forts auf den Kammlinien beherrscht wurden, unmöglich gemacht. Aber man ging nicht dazu über, hieraus nun ein neues, vielleicht sogar offensives Prinzip zu machen, vielmehr blieb der Gedanke des Glacis, der peinlichen Last, die man sich aufgeladen, vorherrschend. Daraus erklärt sich einmal die unvollkommene Einbeziehung Elsaß-Lothringens ins Reich und zum anderen die europäische Gefährdung des Erwerbes. — Kein Staat hat ja den Besitz anerkannt.

So ist dieser zaghafte „deutsche“ Friedensversuch eigentlich nur als eine Episode zu werten auf dem Wege Frankreichs zu einem neuen „westfälischen Frieden“. Seit 1871 konnte von einer unmittelbaren Grenzpolitik keine Rede mehr sein, wenn man nicht die Unterminierung der deutschen Stellung in Elsaß-Lothringen hierher rechnen will. Auch die Methoden des Verhandelns — von Napoleon III. versucht — konnten nicht mehr in Frage kommen. Aus eigener Kraft konnte Frankreich die Verhältnisse nicht mehr umstürzen. — Aus diesem Gefühl der Unterlegenheit, das irgendwie ja immer vorhanden war, erklärt sich die rohe und unverhüllte Herausstellung des Militärischen im Vertrag von Versailles. Aber diese neue militärische Plattform muß zusammengesehen werden mit den französisch inspirierten Verfassungsprinzipien, die gleichzeitig in Deutschland zur Herrschaft kamen. Der enge Zusammenhang der deutschen Verfassungsentwicklung von 1918/19 mit den Waffenstillstands- und Friedensverhandlungen ist ja zu bekannt, um auch nur erwähnt zu werden. Aber er muß im Auge behalten werden, um den französischen Herrschaftsgedanken von 1919 als ganzes zu verstehen. 15 Jahre hat es gedauert, ehe die Herrschaft der französischen Zersetzungsprinzipien von 1919 in Deutschland zusammenbrach. Das Neue unserer Zeit ist, daß ein deutscher Herrschafts- und Reichsgedanke die Anwendung der französischen Methoden für immer unmöglich macht.

124) Aus einer Denkschrift Moltkes vom Januar 1880 bei Schmeerfeld.

LITERATUR-VERZEICHNIS

Aimond, Charles: Les relations de la France et du Verdunois. 1910.

Auerbach, B.: La France et le St. Empire Romain Germanique. Paris 1912.

Bardot, G.: Les acquisitions de la France en Alsace en 1648 (Annales de Grenoble t. 12 1900) zit. Bardot ann.

— La question des dix villes imperiales d'Alsace, Thèse Lyon 1899.

Basdevant, J.: La révolution française et le droit de la guerre continentale, Thèse Paris 1901.

Becker: Geschichte der Reichslandvogtei im Elsaß. Straßburg 1905.

Bitterauf: Geschichte des Rheinbundes 1. 1905.

Borchgrave: Histoire des rapports de droit public, qui existèrent entre les pays bas et l'Empire allemand . . . Brüssel 1830.

Bornhak, K.: Preußen unter der Fremdherrschaft 1807—1813. 1925.

Brandenburg: Karl V. in: Meister der Politik Bd. I, Stuttgart, Berlin 1922.

Brandi: Karl V. 1937.

Braubach, M.: Frankreichs Rheinlandpolitik im Zeitalter der französischen Revolution. Archiv f. Pol. und Gesch. 8.

Brendel: Die Pläne einer Wiedergewinnung Elsaß-Lothringens in den Jahren 1814 und 1815. Beitr. zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen H. 47, 1914.

Brette: Les limites et les divisions territoriales de la France en 1789. Paris 1907.

de Clercq: Recueil des principaux traités, conventions et actes publics conclus depuis 1713 par la France avec les puissanes étrangères.

Demangeon: La trouée de l'Oise, Annales de géographie. 1907.

Derichsweiler, H.: Geschichte Lothringens. Wiesbaden 1901, 2. Bd.

Du Val: Les acquisitions de la France avec les cartes géographiques . . . Paris 1669.

Febvre: La Franche-Comté 1912.

— Philippe II. et la Franche-Comté, Paris Thèse lettres 1911, zit. Febvre Philipp II.

Fitte: Das staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums Lothringen zum deutschen Reich seit 1542, 1891.

Forteresses = Les Forteresses, lignes de défense et cours d'eau de l'Alsace au XVIII. siècle. Mémoire publ. par la Revue d'Alsace t. LXV. 1914 zitiert Fort.

Fueter, E.: Geschichte des europäischen Staatensystems von 1492 bis 1559. München, Berlin 1919.

Gayl, P.: Einheit und Entzweiung in den Niederlanden. Historische Zeitschrift 139.

Göring, H.: Die Großmächte und die Rheinfrage in den letzten Jahrhunderten, Rheinische Schicksalsfragen 12, 1926.

Goecke, R.: Das Königreich Westfalen. Düsseldorf 1888.

Goldschmidt: Bismarck und die Friedensunterhändler 1871. Berlin 1928.

Gossart: Espagnols et Flamands au XVI. siècle. 3 Bde. 1905—10.

Grosjean: La politique rhénane de Vergennes. Les Cahiers rhenans, 1925.

Guyot: Le directoire et la paix de l'Europe des traités de Bâle à la deuxième coalition. Paris 1912.

Haller, J.: Tausend Jahre deutsch-französischer Beziehungen. Stuttgart 1930.

Haller: Bismarcks Friedensschlüsse, 1917.

Hanfstängl: Amerika und Europa von Marlborough bis Mirabeau, München 1930.
Hartung: Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. 3. A. 1928.
Hashagen: Das Rheinland und die französische Herrschaft. Bonn 1908.
Haußherr, Hans: Erfüllung und Befreiung. Der Kampf um die Durchführung des Tilsiter Friedens 1807/1808. Hamburg 1935.
Heigel: Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Auflösung des alten Reiches. 2 Bde. Stuttgart 1899. 1911.
Herold, M.: Von Saarlouis zum Mont-Royal . . . Rhein. Vierteljahrsblätter 3, 1933, S. 355—368.
Herold-Niessen-Steinbach: Geschichte der französischen Saarpolitik. Bonn 1934.
Herzfeld: Deutschland und das geschlagene Frankreich 1870—73. Berlin 1924.
Hintze: Staatseinheit und Föderalismus im alten Frankreich und in der Revolution. Berlin und Leipzig. 1928.
Hölzle: Das napoleonische Staatensystem in Deutschland. Historische Zeitschrift 148.
Horstmann: Die Franzosen in Saarbrücken und in den deutschen Reichslanden . . . 1792—94, Mitteilungen des historischen Vereins für die Saargegend 5, 1890.
v. Houtte, H.: Les occupations étrangères en Belgique sous l'ancien régime, 2 Bde., Gent, Paris 1930.
Huber: Geschichte Hüningens von 1679—1698. Diss. Basel 1894.
Jacob, K.: Die Erwerbung des Elsaß durch Frankreich im westfälischen Frieden, Straßburg 1897.
Jacob: Bismarck und die Erwerbung Elsaß-Lothringens 1870/71. 1905.
Käss: Die Organisation der allgemeinen Staatsverwaltung auf dem linken Rheinufer durch die Franzosen während der Besetzung 1792 bis zum Frieden von Lunéville, Diss. Gießen 1929.
Kaufmann: Die Réunionskammer zu Metz. Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde 11, 1899.
Kiesel: Petershüttly, ein Friedensziel in den Vogesen. Berlin 1918.
Klélé: Die Reichsstadt Hagenau vom westfälischen bis zum nymweger Frieden 1648—1679. Hagenau 1913.
Klemp: Die deutsch-französischen Grenzlande in ihrer strategischen Bedeutung von 1814—1870. Diss. Maschinenschrift Münster 1926.
Klipfell, L.: Les débuts de l'occupation française sur la rive gauche du Rhin. 1793—95. Paris 1934.
Koppen, W.: Deutsche gegen Deutschland. 1936.
Kreuzberg: Die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen des Kurstaats Trier zu Frankreich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bis zur französischen Revolution. Rhein. Archiv 21. 1932.
— Zur Saarpolitik Frankreichs in den letzten Jahrzehnten vor der französischen Revolution. Rhein. Vierteljahrsblätter 2. 1932.
Kupke: Das Reichsvicariat und die Stellung der Pfalzgrafen bei Rhein bis zur Zeit Sigmunds. 1891. Diss. Halle.
Lameire, Ir.: Théorie et pratique de la conquête dans l'ancien droit, I. Introduction 1902.
Lavallée: Les frontières de la France, 1864.
Lavisse: Histoire de France. Bd. V ff. Paris 1906.
Lavisse/Raumbaud: Histoire générale du IVe siècle à nos jours. Bd. IV ff.
Lefort: La Forteresse de Luxembourg d'après des documents inédits 1684—1687, Ons Hemecht 1897/98.
Legrelle: Louis XIV. et Straßbourg. 3. Aufl. Paris 1883.
Lésage: Napoléon I. créancier de la Prusse 1807—1814, 1924.
Ludwig: Die deutschen Reichsstände im Elsaß und der Ausbruch der Revolutionskriege. Straßburg 1898.
Marcks: Philipp II. in: Meister der Politik Bd. I. Stuttgart-Berlin, 1922.

Martens: Recueil des principaux traités d' alliance, de paix, de neutralité . . . des puissances et états de l' Europe, 8 Bde. 1761—1801, 4 Suppl. 1801 bis 1808.
Metz, Fritz: Die Oberrheinlande. Breslau 1925.
Mommsen, W.: Richelieu, Elsaß und Lothringen. Berlin 1922. zit. Mommsen. — Richelieu, Politisches Testament. zit. Mommsen, Richelieu, Berlin 1926.
Du Mont: Corps universel diplomatique du droit des gens, 8 Bde., 1726 bis 1731.
Moser: Neues teutsches Staatsrecht I Kap. 2: Von Deutschlands jetzigen Grenzen.
Mougenot: Des pratiques de la guerre continentale durant le premier Empire, Thèse droit. Paris 1903.
Niessen, J.: Grundzüge der Territorialentwicklung an der mittleren Saar. Rhein. Vierteljahrsblätter 1932, S. 1 ff.
Overmann: Die Abtretung des Elsaß an Frankreich im westfälischen Frieden Z. f. G. O. 19/20.
Parisot: Histoire de Lorraine. 2 Bde. Paris 1922.
Petri: Staat und Nation in Belgien, Rhein. Vierteljahrsblätter 3, 1933.
Pfister: Histoire de Nancy 1902—09, 3 Bde.
Piépape: La réunion de la Franche-Comté à la France. 2 Bde. Paris 1891.
Platzhoff: Geschichte des europäischen Staatensystems 1559—1660. Berlin 1928.
Ranke: Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. 5 Bde.
Raumer: Richelieu und der Rhein. Z. f. G. O. Neue Folge 1930.
Raumer, K. v.: Die Zerstörung der Pfalz von 1689 im Zusammenhang der französischen Rheinpolitik. 1930.
Reichsland: Das Reichsland Elsaß-Lothringen, 3 Teile. Straßburg 1898—1903.
Reuss: L' Alsace au XVII e siècle. 2 Bde. Paris 1897—98.
Rheindorf, K.: Sicherheit und Gleichgewicht in der neueren europäischen Staatengeschichte, Elsaß-lothringer Jahrbuch 1929.
Rhenius, Luise: Die Idee der nationalen Grenzen und die französische Revolution. Diss. 1918.
Ritter, Moritz: Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des 30jährigen Krieges. 3 Bde. Stuttgart 1889—1909.
Robin: Des occupations militaires en dehors des occupations de guerre. Thèse droit. Paris 1913.
Rousset: Histoire de Louvois, 2. éd. Paris 7. Aufl. 1886—91.
Schmitt, A.: Le Barrois mouvant au XVII siècle. 1624—1698. 1929.
Schön: Der Kriegsschauplatz zwischen Rhein und Seine. Wien 1904.
Schulte, A.: Frankreich und das linke Rheinufer. Stuttgart-Berlin 1918.
Schmeerfeld: Moltkes Aufmarschpläne nach 1870, Forschungen und Darstellungen des Reichsarchivs 1929.
Schröter: Die Bedeutung der Festungen in der großen Kriegführung auf Grundlage der Moltkeschen Operationsentwürfe . . . 1904.
Sorel: L' Europe et la révolution française. 8 Bde. Paris 1885 ff.
Spahn, M.: Elsaß-Lothringen. Berlin 1919.
Springer: Die Franzosenherrschaft in der Pfalz 1792 bis 1814. Stuttgart 1926.
Steinbach, Franz: Schicksalsfragen der rheinischen Geschichte. In: Brües, Der Rhein. 1925.
Vast: Les grands traités du règne de Louis XIV. 3 Bde. Paris 1893 ff.
Vauban: Sa famille et ses écrits . . . par Rochas d' Aiglun. 2 Bde. 1910.
Wahl, Adalbert: Geschichte des Europäischen Staatensystems im Zeitalter der französischen Revolution und der Freiheitskriege. (1789—1815). München und Berlin, 1912.
Weidemann, J.: Neubau eines Staates. 1926.
Wlaschütz: Die Bedeutung der Befestigung in den Kriegen Napoleons. Wien 1905.
Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie hg. von Karl Strupp. 3 Bde. Berlin 1929

Zeller: L' organisation défensive de la frontière du Nord et de l' Est au XVII e siècle. Paris 1928.
— La réunion de Metz à la France 1552—1648. 2 Bde. 1926.
— L' origine de Saarlouis, Bulletin mensuel de la société d' archéologie de Lorraine t. XVIII 1923.
— Phalsbourg au XVII e siècle ebd. XIX 1924.
— La réunion de l' Alsace à la France et les prétendues lois de la politique française, Revue d' Alsace 76. 1929.

LEBENSLAUF.

Am 31. Dezember 1908 wurde ich, Karl Gerhard Schneider, zu Köln als Sohn des heute im Ruhestand lebenden Oberlandwirtschaftskammerrates Dr. Philipp Schneider und seiner Gattin Carola geb. Lieber geboren. Ich gehöre der evangelischen Konfession an. Im Jahre 1913 siedelten meine Eltern nach Bonn über. Hier besuchte ich von 1915—1918 die Vorschule, anschließend das Städtische Gymnasium, an dem ich Ostern 1927 die Reifeprüfung bestand. Im S.-S. 1927 studierte ich Jurisprudenz, vom W.-S. 1927/28 bis S.-S. 1932 Geschichte, evangelische Religionslehre und Deutsch an den Universitäten Berlin (1 Semester), Tübingen (3 Semester) und Bonn (6 Semester, davon 2 beurlaubt). Im Juli 1933 bestand ich in Bonn die erste philologische Staatsprüfung. Die mündliche Doktorprüfung war am 27. 6. 1934. Die Drucklegung der Arbeit verzögerte sich durch eine längere militärische Dienstzeit und die anschließende Vorbereitung auf die zweite philologische Staatsprüfung.